Bericht

über die

Verhandlungen der I. Reichstagung "Rote Hilfe Deutschlands"

am 17. Mai 1925 in Berlin



Hote Hilfe Deutschlands

1 9 2 5

Bericht

über die

Verhandlungen der I. Reichstagung "Rote Hilfe Deutschlands"

am 17. Mai 1925 in Berlin



Hote Hilfe Deutschlands"

1 9 2 5

Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten G.m.b.H. Berlin SW 61

Tagesordnung:

1. Der weiße Terror und feine Opfer.

Referent: Schriftsteller E. J. Sumbel, Berlin.

2. Juftig und Rlaffenmoral.

a) Das Untersuchungsverfahren.

Referent: 28. Müngenberg, Mitglied des Reichstags.

b) Prozefführung und Urteil.

Referenten: Rechtsanwalt Dr. Aurt Rofenfeld, Berlin. Rechtsanwalt Dr. D. H. halpert, Berlin.

3. Strafaufichub und Amneftie.

Referent: Rechtsanwalt &. Dbuch, Duffeldorf, M. d. Br. Landt.

4. Strafvollzug an politischen Gefangenen

a) in Theorie und Pragis.

Referent: Rechtsanwalt Dr. H. Se e de l, Frankfurt a. M.

b) in Bagern.

Referent Schriftsteller Erich Mühfam, Berlin.

5. Die Fürsorge für Familien politischer Gefangener in Staat und Gemeinde.

Referent: Rarl Tiedt, Berlin. Vorsitzender des Internationalen Bundes der Ariegsopfer.

6. Die politischen Flüchtlinge und das Afplrecht.

Referent Schriftsteller Felig Halle, Berlin.

7. Die Aufgaben der Roten Gilfe.

Referent: 28. Pied, Mitglied des Preußischen Landtages.

Bericht und Neuwahl bes Zentralfomitees Rote Silfe.

Bericht über die Verhandlungen.

Einleitung.

Die erste Reichstagung "Kote Hilfe Deutschlands" fand am 17. Mai 1925 im großen Situngssaale des ehemaligen preußischen Herrenhauses in Berlin statt. Nachdem die seit dem Sommer 1921 in der Form loser lokaler Komitees bestehende "Kote Hilfe" am 1. Oktober 1924 in die Form einer sestralen Mitgliederorganisation umgewandelt worden war, hatte die erste Reichstagung die Aufgabe, zunächst einmal vor der breiten Deffentslichseit die Aufgabengebiete zu behandeln, auf denen die "Kote Hilfe" tätig ist.

Zu der Tagung waren die Innen- und Justizministerien des Reiches und aller Bundesstaaten, sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden, die Bertreter aller Parteien und ihrer Presse eingeladen worden, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich an kompetenter Stelle über die Tätigkeit der "Roten Hisfe" zu informieren. Besonders die Polizei- und Gerichtsbehörden bezeugen ein lebhaftes Interesse an der "Noten Hisfe", die sie fortgesetzt durch Spitzel beobachten lassen. Leider haben diese Behörden von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich auf der Reichstagung über die "Note Hisfe" zu informieren, keinen Gebrauch gemacht. Es sind ihnen trozdem die Drucksachen und Besschlässe der Reichstagung übermittelt worden.

Die Reichstagung hat den Zweck, zu dem sie einberusen war, durchaus erfüllt. Sie zeigte als demonstrative Kundgebung Aufgabe und Tätigkeit der "Roten Hilfe" und stärkte dei den Teilnehmern den Willen zu ihrem weiteren Ausbau. Mit der Tagung war gleichzeitig eine Ausstellung des Propaganda-Materials für die "Rote Hilfe" verbunden, die ein übersichtliches Bilb ihrer Tätigkeit gab.

Es folgt nunmehr der Verhandlungsbericht der Reichstagung, die von dem Vorsitzenden der "Roten Hilfe", Pieck mit folgender Ansprache er-

öffnet wurde:

Eroffnungsansprache.

Genossinnen und Genossen! Verehrte Anwesende! Die erste Reichsetagung der "Roten Hilfe Deutschlands" ist eröffnet. Ich begrüße die erschienenen Delegierten und Gäste und hoffe, daß die Reichstagung erfüllen wird, was von dem Zentralkomitee der "Roten Hilfe Deutschlands" mit dieser Tagung beabsichtigt ist. Auf dieser Tagung sollen in kurzen Borträgen eine Reihe von Fragen behandelt werden, um derentwillen die "Rote Hilfe" geschaffen worden ist. Es ist gleichzeitig die erste Reichstagung, die als Delegiertentagung nach der Gründung der "Roten Hilfe" als Mitgliederorganisation stattsindet und die auch den Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees entgegenzunehmen hat.

Die "Rote Hilfe" als Mitglieberorganisation hat ihre Vorläuserin in der im Sommer 1921 geschaffenen "Roten Hilfe", die bis zum Oktober vorigen Jahres in der Form loser lokaler Komitees bestand. Das Zentralfomitee "Rote Hilfe Deutschlands" erwartet von dieser Tagung einen starken Anstoß für die "Rote Hilfe"-Bewegung und dankt insbesondere den Referenten, die sich bereit erklärt haben, auf dieser Tagung die Referate zu halten.

Wir haben uns erlaubt, zu dieser Tagung auch die Regierungs, Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die Fraktionen des Reichstages und die Presse einzuladen, um vor der breitesten Deffentlichkeit die für die Tagung und die "Rote Hilse" in Betracht kommenden Fragen zu behandeln. Leider sind von den eingeladenen Regierungs-, Gerichts- und Polizeibehörden Bertreter noch nicht erschienen. (Zurus: Hört, hört!) Wir hossein Lause der Tagung doch noch der eine oder der andere Regierungs-, Polizei- oder Gerichtsvertreter erscheint. Wir haben die Einladung an diese deshalb ergehen lassen, weil wir entdeckt haben, daß sowohl bei den Polizei-, wie bei den Gerichtsbehörden eine ungeheuere Unkenntnis über das Wesen und den Zweck der "Roten Hilse" besteht und wir haben erwartet, daß es ihnen nur erwünscht sein könnte, hier zu ersahren, was die Behörden sonst durch ihre Spihel zu ersahren sich bemühen. (Zurus: Sehr richtig!) Immerhin zwei Regierungsministerien haben es doch für notwendig gehalten, sich wenigstens für ihr Nichterscheinen zu entschuldigen.

Das oldenburgische Justizministerium schreibt:

Ministerium der Justiz Fernruf 1191—1198 Oldenburg, den 11. Mai 1925.

ernruf 1191—1 Nr. I 2229.

Das Ministerium bankt für die freundliche Einladung zum 17. d. Mts., bedauert jedoch, der Einladung keine Folge leisten zu können.

> gez. v. F i n å h, beglaubigt: Gerdes Ministerial-Kanzleisekretär.

Das anhaltische Innenminifterium schreibt:

Anhaltische Regierung, Abteilung des Junern. Rr. I 8464. Deffau, ben 12. Mai 1925.

Für die Einladung zu der am 17. d. Mts. stattfindenden Reichstagung "Note Hilfe Deutschlands" sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Wir bedauern jedoch, wegen der angespannten Geschäfts-

lage einen Vertreter nicht entsenden zu können.

Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern. (Unterschrift unleserlich.)

Von den eingeladenen Fraktionen hat sich nur die Reichstagsfraktion der Demokratischen Partei entschuldigt. Erschienen ist nur die Fraktion der Kommunistischen Partei.

Begrüßungeschreiben.

Dann sind der Reichstagung eine Anzahl Begrüßungen zugegangen. Zunächst ein längeres Begrüßungsschreiben von dem Ausschuß der Angehörigen und dem Rechtshilfsbüro der politischen Gefangenen Aumäniens, aus dem ich nur einige Abschnitte verlesen werde. Rachdem in dem Schreiben geschildert wird, wie die durch die Friedensverträge zu Rumänien gekommenen nationalen Minderheiten kulturell unterdrückt worden, heißt es weiter:

"Werte Genossen! Der kulturelle Tenor ist aber nur ein winziger Teil jenes allgemeinen blindwütigen Terrors, der sich gegen alle richtet, die ehrlich schaffen und leben wollen.

Die Arbeiter von Stadt und Land sind aller Bürgerrechte beraubt. Eine Koalitions- und Bersammlungsfreiheit gibt es in Rumänien ebensowenig, wie ein Streikrecht ober eine Pressessieit. Harmlose Gewertschaftssitzungen werden mit Bajonetten auseinandergejagt. Die gesamte Arbeiterpresse ist unterdrückt und auf Grund eines bereits sieden Jahre bestehenden Belagerungszustandes und einer Reihe von Ausnahmegesetzen können die Arbeiter in keiner wie immer gearteten Weise ihrem Willen Ausdruck verleihen. Wer dies aber dennoch versucht, wird in den Kerker geworsen, auf das unmenschlichste und in der barbarischsten Weise mißhandelt und gesoltert und ohne irgendwelche Kechtsgrundlage von Kriegsgerichten zu schweren Zuchthausstrasen verurteilt und in Salzgruben geschickt, wo er einem sicheren Tobe geweiht ist.

So schmachten gegenwärtig über 3000 aufrechte Kämpfer bes rumänischen werktätigen Bolkes in den Kerkern und Kasematten von Jilava, Dostana, Plataresti, Targ- Ocna, Kischinew, Tg.-Jiu usw. Bon der Außenwelt völlig abgeschnitten, ohne das Recht Besuche, Briefe oder Lebensmittel von ihren Angehörigen zu empfangen, zu den schwersten und ekelerregendsten Zwangsarbeiten gezwungen, haben diese Gesangenen noch außerdem die unaufhörlichen Mißhandlungen und seelischen Erniedrigungen zu erdulden.

Es vergeht fast kein Tag, an bem nicht in irgendeinem Kerker bes Landes die politischen Gefangenen im Sungerftreit fteben, der bisweilen auf zwanzig bis breißig Tage ausgedehnt werden muß, um ein Regime burchzusegen, wie es die Schwerverbrecher genießen. Im unterirdischen Rasemattengefängnis Silava standen 70 Arbeiter und Arbeiterinnen insgesamt in einem ungerstreit von 1840 Tagen. In der Chisinewer Aitadelle befinden sich gegenwärtig über 300 Bauern, beren einzige Schuld darin besteht, daß sie es gewagt haben, sich gegen den beabsichtigten Raub ihrer Felber zu mehren, bereits feit 14 Tagen im Sunger- und Durftstreit. Sie verlangen Beschleunigung bes Gerichtsverfahrens, ba fie schon nabezu ein Jahr unter ben schwersten Bedingungen — in Retten und in Dunkelhaft - im Kerfer verbringen, ohne einmal vernommen zu sein. Unter biefen Opfern bes rumanischen "Ordnungsstaates" befinden sich weißhaarige Bäuerinnen, gebrechliche Greife und bem Kindesalter kaum entwachsene Jünglinge, unter benen auch der Tod feine Ernte halt. Bis jest find von ben Chiffinemer Gefangenen 5, barunter zwei Frauen, infolge von Mighandlungen und Rrantheit geftorben.

Alle diese Gewalttaten und Terrorafte will nun die gegenwärtige Regierung durch den in Bukarest stattfindenden Massenprozeg gegen die Führer ber rumanischen revolutionaren Arbeiterschaft fronen. Auf Grund ber mit Silfe ber aus dem Mittelalter hervorgeholten Folterwerkzeuge erpreften Ausfagen und "Geftandniffe" will fie fich durch Bluturteile ber Führer des auffässigen Broletariats entledigen, um den mit ihnen berbunbeten Unternehmern noch weitere Ausbeutungsmöglichkeiten zu verschaffen. Der mahre Charafter dieses ausgesprochenen Rlassenprozesses tritt darin zutage, daß aus bem Auslande berbeigeeilte Rechtsanwälte nicht nur nicht als Berteibiger zugelaffen wurden, sondern auch verhaftet, brutalifiert und ausgewiesen wurden. Der Brozen findet unter dem vollkommenen Ausschluß der Deffentlichkeit ftatt. Der Borfipende des Kriegsgerichts ift ein naher Berwandter bes Leiters ber rumanischen Ochrana und burch die ohne richterliches Urteil vorgenommenen Massenerekutionen bulgarischer und jübischer Solbaten mahrend bes Krieges bekannt. Der Brozeg wird so unter Außerachtlassung aller gesetlichen Kormen geführt, die Berteidigung ift gefnebelt und der Gerichtshof schreibt in Wirklichkeit den Angeklagten vor, was fie aussagen dürfen und was nicht. Selbst in den Prozespausen werden die Angeklagten aufs schwerste mighandelt, um sie einzuschüchtern. Die zum Prozeg geladenen ausländischen Beugen wurden überhaupt nicht ins Land gelaffen und ber Hauptteil ber Entlaftungszeugen überhaupt nicht vorgelaben.

Gleichzeitig wüten aber auch in anderen Teilen des Landes die Kriegsgerichte und unzählige Arbeiter und Bauern werden stets aufs Neue in die Salzbergwerke und Disziplinar-Zuchthäuser versandt.

Wenn nicht die Arbeitsbrüder der anderen Länder den rumänischen weißen Henkern rechtzeitig in den Arm fallen, dann wird die Blüte der rumänischen Arbeiter- und Bauernschaft von dieser Schandjustiz einem sicheren Tode überliesert werden."

Ein anderes Begrüßungsschreiben vom 12. Mai liegt aus Belgrab von einem bulgarischen Genossen vor, dem es gelang, aus den Kerkern Bulgariens zu entfliehen und der in einer langen Schilderung die zwei Jahre des grauenhaften Terrors seit dem Sturz der Stambuliski-Regierung wiedergibt. Er schreibt:

"Am 9. Juni 1923 wurde von den heutigen Machthabern durch einen Umsturz die Regierung Stambolijstis gestürzt. Zehntausende Bauern traten in den Kampf zur Unterstützung der Bauernregierung. Am 12. September desselben Jahres wurden etwa 2500 angesehene Funktionäre der Kommunistischen Partei Bulgariens, der Gewerkschaften und der 70 000 Mitglieder zählenden Genossenschaft "Dswodoschdenige" verhaftet. Die Arbeiterheime wurden gesperrt, die Arbeiterpresse eingestellt. Rach 10 Tagen brach der Septemberausstand aus, der nach 7—8 Tagen niedergeschlagen wurde. In den Kämpsen vom 9. Juni dis zum 22. September sielen kaum 300 Opfer. Dann wurden aber Zehntausende verhaftet und in den Kerkern dis zum Tode gemartert, mehr als 5000 Arbeiter und Bauern, unter denen Hunderte von ihren Führern, gewesene Minister, Abgeordnete, Kechtsanwälte, Lehrer, Priester usw. wurden erschossen Kinister, Abgeordnete, Kechtsanwälte, Lehrer, Priester usw. wurden erschossen erließ eine beschränkte politische Amnestie, auf Grund deren nur die saschischen Mörder, freigelassen. Seit damals

hörten die Verfolgungen und die Morde der Arbeiter und Bauern und ihrer nach dem Septemberaufstande am Leben gebliebenen Führer nicht auf

In Sofia hielten die Polizeiagenten auf der Straße jeden an, der ihnen als verdächtig schien und erschossen die Leute unter dem geringsten Borwande. . . Sämtliche Verhaftete werden unmenschlichen Qualen außgesetzt: Verprügelung mit Gummis oder Drahtknüppel, mit Sandsäcken, die Fingernägel werden aufgerissen, in die Füße und Hände werden Rägel eingeschlagen, die Füße, Hände und das Rückgrat werden ihnen gebrochen, die Hoden eingezwängt, Gefangene werden ins Meer geworfen usw. usw.

In dieser Atmosphäre, die bereits zwei Jahre dauert, wurde das Attentat in der Sosioter Kathebrale am 16. April d. J. begangen. Dem Attentat folgten keine Bersuche, Unruhen zu stissten. Die Behörden haben einige von den Attentätern verhaftet und andere niedergemetselt. Gleichzeitig damit begannen Verfolgungen gegen alle Kommunisten, linke Bauernbündler und gegen alle diesenigen, die nicht den sogenannten Ordnungsparteien angehören."

Der Genosse schilbert dann die im Anschluß an das Attentat von der Fankosserung durchgeführte Massen-Abschlachtung revolutionärer Arbeiter und Bauern. Er schreibt dann noch:

"Der Kampf gegen die Anhänger der beiden vor dem Umsturze größten Parteien, nämlich der Kommunistischen Partei und des Bauernbundes wird heute auf dem Boden ihrer physischen Ausrottung geführt.

Der Terror ist nicht nur auf die Anhänger dieser beiden Parteien beschränkt. Er wird in der letzten Zeit auch gegen Sozialdemokraten gerichtet, die mit der heutigen Regierung in allem solidarisch sind. Am 1. Mai wurde eine ihre geschlossen Versammlungen von einer Gruppe Faschisten überfallen und gesprengt. Ihre Blätter werden jetzt strengstens zensuriert.

In meinem eigenen Namen, im Namen der bulgarischen Sektion der IRH, im Namen der Tausenden, die ihrer Aburteilung gewärtig sind oder ohne Gericht ermordet wurden, nachdem sie schon zu Tode gemartert wurden, im Namen der ihrem Schicksal überlassenen hungernden Familien, im Namen des ganzen bulgarischen werktätigen Volkes, das unter dem weißen Schrecken fürchterliche Qualen erleidet, bitte ich, diese blasse Darlegung allen manuellen und geistigen Arbeitern in Deutschland, sowie allen freiheitlich und menschlich gesinnten Deutschen bekannt zu machen und sie aufzusordern, ihre Stimme gegen den noch nicht dagewesenen Terror in Bulgarien und zum Schutze ihrer in Massen gemordeten bulgarischen Brüder zu erheben.

Meine besondere Bitte an die "Rote Hilfe Deutschlands" ist, den Opfern in Bulgarien mit materieller Hilfe beizuspringen, indem sie es mit allen Mitteln erwirkt, durch die deutsche Oeffentlichkeit und ihre Vertreter diese Hilfe an die Opfer des weißen Terrors in Bulgarien verteilt."

Dann liegt ein Begrüßungsschreiben vom Komitee für Unterstützung der proletarischen politischen Sefangenen in Polen vor. Das Komitee schilbert ebenfalls den weißen Terror, der in Polen begangen wird. 6000 politische Sefangene sitzen in den Sefängnissen, große Folterqualen müssen sie erdulden. Das Komitee erhosst, daß auch in Deutschland die "Kote-Hilse"Bewegung einen Umfang annehmen wird, daß auch mit Hilse

dieser Bewegung es möglich sein wird, eben diesen Folterknechten ihre Opfer zu entreißen.

Dann liegt weiter ein Begrüßungstelegramm vor, bas lautet:

"Die französische Einheitskonfederation begrüßt ben Kongreß der "Roten Hilfe" und verkündet die brüderliche Solidarität aller Opfer der kapitalistischen Unterdrückung."

Ein anderes Telegramm lautet:

"Der Internationale Allgewerkschaftliche Berband der Tschechoslowakei begrüßt im Ramen von 200 000 organisierten Arbeitern den ersten Reichskongreß der "Roten Hilse" und wünscht ihm die besten Erfolge. Es lebe die internationale Solidarität, es lebe die "Rote Hilse"

Dann sind uns Begrüßungsschreiben zugegangen von den politischen proletarischen Gefangenen Deutschlands. Zunächst von den 73 Festungsgesangenen, die in der Hamburger Festung Fuhlsbüttelschmachten. Sie schreiben:

"73 Festungsgefangene, die von der Samburger Rachejustig wegen des Oftoberaufftandes zu insgefamt 270 Sahren Rerter verurteilt wurden, fenden bem Reichskongreß ber "Roten Silfe" ihre proletarischen Bruge und wünschen feinen Arbeiten ben beften Erfolg. - Bir Opfer ber Rlaffenjuftig miffen, bağ wir verloren waren, wenn nicht bas Proletariat fich gur Silfe für uns organisieren würde. Wir haben gerade in den letten Bochen die brutale Rache ber Bourgeoifie an ben in die Klauen ber Juftig gefallenen klaffenbewußten Arbeitern zu fpuren bekommen. Als Antwort auf die schmähliche Nieberlage bes Samburger Senats im Urbahnsprozeg, gur Beihe ber am 18. Mary gefchloffenen Regierungstoalition zwischen Sozialbemofraten, Demofraten und Bolfsparteilern, zur Demonstration ber Bedeutung Eberts für die Arbeiterklasse hatte der Samburger Senat einen Tag nach dem Tode bes erften Reichspräfibenten ber beutschen Bourgeoisrepublik bie Fuhlsbütteler Festungsgefangenen aller ihrer Rechte als Chrenhaftlinge beraubt. Bir antworteten mit bem Sungerftreit. Unfer Silferuf an bie Samburger Arbeiterschaft fand in ben Betrieben und in den proletarischen Organisationen gewaltiges Echo. Aber ber sozialbemofratisch-bürgerliche Senat schützte sich mit bem Polizeiknüppel vor bem Protest ber Arbeiterschaft. Delegationen ber Arbeiter und ber Frauen ber Festungsgefangenen wurden burch Bolizeigewalt daran gehindert, Antwort und Gerechtigkeit von dem Samburger Ruftigfenator gu forbern, Die gefamte tommuniftifche Burgerichaftsfraftion ihrer Abgeordnetenrechte beraubt und aus ber Sitzung ber Bürgerschaft ausgeschlossen, als fie Antwort auf ihre Frage nach bem Grund und auf ihr Berlangen nach ber Aufhebung ber Terrormagnahmen forberte. 218 bann nach 12 Tagen hungerstreit der Senat endlich in der Bürgerschaft zur Antwort gezwungen war, da lautete seine Antwort:

Mögen die Festungsgefangenen verhungern, wir erhalten den Terror aufrecht!

Unter diesen Umständen brachen wir nach 13 Tagen den Hungerstreik auf Besehl der Partei ab. Aber unser Kampf war nicht umsonst gewesen. Bir hatten durch unseren Hungerstreik dem Gesamtkampf des Proletariats um die Befreiung der proletarischen politischen Gesangenen neuen Antrieb gegeben, die Solidaritätsaktion der Arbeiterklasse für ihre eingekerkerten Brüder neu gestärkt. Die Beweise der proletarischen Solidarität, die wir nach unserem Hungerstreik durch die "Rote Hilse" ersuhren, waren groß.

Aber der Hamburger Senat macht seine Drohungen mit neuen Presidenen gegen die Hamburger Festungsgesangenen wahr. In den nächsten Tagen werden wir von Fuhlsdüttel sortsommen und nach einem neuen, sern von Hamburg dei Euxhaven für uns errichteten Kerker abtransportiert werden. Bereits Ansang dieser Boche waren alle Borbereitungen für unsere Ueberführung durchgesührt, aber aus Ansst vor Solidaritätskundgebungen der Hamburger Arbeiterschaft wurde der Abtransport in letzter Minute wieder verschoben. Jetzt zerdrechen sich Senat, Gesängnisverwaltung und Polizei den Kopf, wie sie uns von Hamburg sortbringen können, ohne daß die Hamburger Arbeiterschaft von dieser Terrormaßnahme eiwas merkt. Wahrscheinlich wird man ebenso den Gummiknüppel gegen uns schwingen, wie der Uebersührung der in Altona verurteilten Oktoberkämpser nach der Festung Gollnow.

Mögen die jungen Leute der Hamburger Pfeffersäcke das tun. Wir wissen, daß all diese Brutalitäten Alarmruse sind, die das deutsche Proletariat zum Kampse gegen die Klassenjustiz und ihre Republik aufrusen. Auf dem Wege der Organisierung dieses Kampses einen Schritt vorwärts zu tun, dazu wünschen wir den Arbeiten des Reichskongresses der "Koten Hilse" besten Erfolg."

Von den Festungsgefangenen der Festung Gollnow ist folgendes Schreiben zugegangen:

"Bir 151 proletarische Festungsgefangene im Zentralgesängnis Gollnow begrüßen den Reichskongreß der "Roten Hilfe" und bringen ihm unsere wärmsten Sympathien und Wünsche zu einer ersolgreichen Tagung entgegen.

Von der weißen Klassenjuftig wegen unseres unerschrockenen Eintretens für die Idee der Befreiung der Arbeiterklasse zu der "Chrenstrase" Festungshaft verurteilt, erhalten wir täglich die Segnungen des demokratischen Strafvollzugs der schwarz-rot-goldenen Republit zu spuren. Wir nehmen auch diese Gelegenheit zum Anlaß, dem Reichskongreß sowie der gefamten Deffentlichkeit die trostlosen Zustände im Gefängnis Gollnow zu unterbreiten. Den Feftungsgefangenen stehen nach der Strafvollzugsordnung belle luftige Raume gu. Die proletarischen Festungsgefangenen in Gollnow werden in Buchthauszellen, die vorher von Strafgefangenen geräumt werden mußten, eingepfercht. Mehrmals in ber Boche gibt es tagelang tein Baffer, jo daß die Rlosettanlagen nicht gespult werden konnen. Das Effen entspricht in keiner Sinficht ben Anforderungen ber Strafvollzugsordnung für Festungsgefangene. Die Rüche ift allerhöchstens für den vierten Teil der Belegschaft eingerichtet, fo bag in mehreren Zeitabständen getocht werben muß und bas Effen im Sommer zum Teil fauer und ungeniegbar ift. Dag Beschwerben unsererseits niemals Erfolg hatten, liegt zum Teil baran, daß ber Gefängnisdirektion von den zuständigen Behörden keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt werden, andererseits werden wir nur mit leeren Versprechungen abgespeist.

Wenn uns die Zeit der Inhaftierung noch nicht vollständig an Körper und Geist zermürdt hat, so haben wir dies nur der rastlosen und ausopfernden Tätigkeit der "Koten Hilfe" zu verdanken. Bir alle tragen in uns die heilige Flamme brüderlicher Solidarität, die uns mit den um die Befreiung der Arbeiterklasse kämpsenden Arbeitern verdündet; jedoch glühenden Haß gegen die gesamte reaktionäre Bourgeoisie. Bir sind uns bewußt, nur durch die ungebrochene revolutionäre Villenskraft den brüderlichen Solidaritätsbeweisen der "Koten Hilfe" unseren Dank abstatten zu können.

Wir ersehnen den Tag der Freiheit, an dem wir wieder Seite an

Seite mit der kämpfenden Arbeiterschaft stehen können.

Unser die Welt - trop alledem!"

Dann liegt ein Begrüßungsschreiben der politischen Gefangenen aus Magdeburg vor. Auch sie erhoffen ebenfalls einen starken Anstoß von dieser Tagung für die Amnestiebewegung.

Ferner liegt dem Kongreß ein Gruß der Thüringer politischen Gefangenen vor. Auch in diesem Schreiben drückt sich derselbe Wunsch aus, der in allen diesen Schreiben geäußert wird, daß die Tagung erfolgreich sein und eine starke Bewegung für die Amnestie auslösen möge.

Nun liegt noch vor eine Begrüßung der Kinder, die in dem Kinder, heim Barkenhoff in Worpswede untergebracht sind. Sie haben ihr Schreiben illustriert, wir haben es im Wortlaut draußen in der Aussstellung ausgehängt und ersuchen die Anwesenden, davon Kenntnis zu nehmen. Die Kinder bedanken sich, daß es ihnen als Kinder von politischen Gefangenen oder von im Klassenkampf Gefallenen sind, ermöglicht ist, mehrere Wochen in dem schönen Seim verdrügen zu können.

Ein gleiches Schreiben ist uns zugegangen von den 31 Kindern, die in dem Kinderheim der Mopr in Elgersburg in Thüringen untergebracht sind. Auch sie drücken in kindlichen Worten ihren Wunsch und ihren

Dank an die "Internationale Rote Hilfe" aus.

Dann liegt ein Schreiben des Hilfsvereins für notleidende Frauen und Kinder der politischen Gefangenen vor. Sie schreiben:

"Wir bestätigen den Empfang Ihrer Einladung zu Ihrer Tagung am Sonntag, den 17. Mai. Durch Entsendung eines Delegierten möchten wir Ihnen die stete Bereitwilligkeit unserer Mitarbeit an Ihrem Hilswerk zum

Ausbruck bringen.

Unsere leider bescheidene Tätigkeit in derselben Richtung hat uns auf Schritt und Tritt das grauenhafte Elend unter den Frauen und Kindern der politischen Gefangenen offenbart; ein Elend, das außerdem durch die nie abbrechenden Schreckensurteile der deutschen Gerichte von Tag zu Tag immer mehr ins Ungeheuerliche vermehrt wird. Es ist kein Wort der Uebertreibung, daß die Notlage der Frauen und Kinder der politischen Gefangenen in Deutschalnd zu einer wirklichen Kulturschande geworden ist. Angesichts dieser traurigen Tatsache begrüßen wir mit besonderer Genugtuung nicht nur die Existenz der "Koten Hilfe", sondern vor allem deren überaus tatkräftige Arbeit zur Milberung dieses großen Elends.

Wir wünschen der Tagung den besten Erfolg."

Genossinen und Genossen! Ich darf wohl das Einverständnis eurerseits voraussetzen, wenn ich im Namen der Tagung diese Grüße erwidere. Ferner ersuche ich um die Ermächtigung, einen Gruß an die Exekutive der "Internationalen Roten Hilfe" und an die "Rote Hilfe Rußlands" zu schicken. Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich das Einverständnis fest. Außerdem übersenden wir einen Gruß an die "Rote-Hilfe-Tagung", die von den französischen Arbeitern heute in Frankreich abgehalten wird.

Ich begrüße bei dieser Gelegenheit auch die Vertreter der ausländischen Organisationen der "Roten Hilfe", wie auch den Vertreter des Exekutivkomitees der "Internationalen Roten Hilfe" und möchte im Anschluß daran mitteilen, daß, nachdem in Oesterreich von der Regierung die "Rote Hilfe" lange Zeit verboten war, jeht endlich das Verbot aufgehoben worden

ist (Zuruf: Bravo!), wenn auch zunächst nur für ein Gebiet.

Wir wollen angesichts der reichhaltigen Tagesordnung davon absehen, Begrüßungsansprachen der ausländischen Vertreter entgegenzunehmen, sie werden das auch nicht übelnehmen, sie sehen ja, welch umfangreiche Arbeit vor uns liegt.

Wahl des Präsidiums und der Mandatsprüfungskommiffion.

Als Präsidium der Tagung werden vorgeschlagen: Pieck-Berlin, Prenzlow-Berlin, Gundelach-Hamburg. Andere Vorschläge

erfolgen nicht, dann erkläre ich auch diese Genossen als gewählt.

Dann müssen wir noch eine Manbatsprüfungskommis, sion wählen. Es werden dafür vorgeschlagen: Füllgraf-Chemnit, Becker-Hiederrhein, Beiße-Halle, Altwein-Thüringen und Bolkmar-Baden. Ich höre keinen Widerspruch, dann stelle ich sest, daß die Tagung mit der Wahl dieser Genossen einverstanden ist. Ich bitte die Genossen, die Mandate in Empfang zu nehmen und sie im Lause der Tagung zu prüsen, und dann am Schluß Bericht zu erstatten.

Festsehung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung liegt Ihnen auf der Rudfeite der Delegiertenkarte gedruckt vor. Leider muß sie etwas verändert werden. Es waren für das Referat " Brozekführung und Urteil" als Referenten die Rechtsanwälte Dr. Kurt Rosenfeld und Dr. Halpert vorgesehen. Rechtsanwalt Rosenfeld hatte mir schon vor einigen Tagen mitgeteilt, daß er heute auf einer Gedächtniskundgebung zum Bauernkrieg in seinem Wahlkreis fbrechen muß. Ich habe ihn daraufhin von der übernommenen Verpflichtung, hier zu referieren, entbunden, weil ich annahm, daß herr halpert dieses Thema allein behandeln würde. Leider erhielt ich gestern abend von seiner Frau die Mitteilung, daß er an einer schweren Mandelentzundung erkrankt fei. Es ift uns nun gelungen, ben Rechtsanwalt Dr. Brand für diefes Referat zu gewinnen. Ich banke ihm, daß er noch in fo fpater Stunde bas Referat übernommen hat, noch dazu, wo er heute nachmittag eine wichtige berufliche Angelegenheit auswärts zu erledigen hat. Wir muffen beshalb auch sein Referat vorweg entgegennehmen. Sonst bleibt die Tagesordnung bestehen. Widerspruch dagegen erfolgt nicht, dann ist sie angenommen.

Die Vorträge werden durchweg von halbstündiger Dauer sein. Bei dieser Kürze der Vorträge können die Themen natürlich nicht erschöpsend behandelt werden. Aber in ihrer Gesamtheit werden diese Vorträge doch ein ausreichendes Bild geben. Die Reserenten, die zum Teil bürgerliche Herren sind, sind für die "Rote Hilse" in keiner Weise verantwortlich, wie ihnen die "Rote Hilse" auch vollständig freie Hand in der Behandlung der Vortragsgebiete gelassen hat. Unsere Aufsassung zu den behandelnden Fragen ist in den Resolutionen niedergelegt, die gleich verteilt werden.

Eine Diskussion über die Borträge kann nicht stattfinden. Wir haben diese Tagung lediglich als eine Kundgebung veranstaltet, um zu den verschiedenen Gebieten des weißen Terrors, der Klassenjustiz und des Strasvollzuges unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Nach den Vorträgen werden die Abstimmungen stattsinden.

Wir werden ohne Pause tagen, die Tagung wird dann um 1/26 Uhr beendet sein. Wir haben von einer Mittagspause deshalb Abstand genommen, weil sonst die Tagung zu spät beendet sein würde und die Delegierten heute nicht mehr abreisen könnten.

Die Delegierten werden noch ersucht, die ihnen zugeteilten Fragebogen auszufüllen und dann an die Mandatsprüfungskommission, die sie einsammeln wird, abzugeben.

Gedachtniskundgebung für den Genossen Marchlewsti-Rarsfi.

Run, verehrte Anwesenbe, Genoffinnen und Genoffen! Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, haben wir noch eines schweren persönlichen Berluftes ber "Roten Silfe" zu gebenten, bes Tobes unferes Genoffen Dard -Iemsfi-Rarsti, ber erfter Borfitenber ber "Internationalen Roten Silfe" war und den wir vor wenigen Bochen hier in Friedrichsfelbe auf bem heiligen Fledchen Erbe, wo fo viele Opfer bes weißen Terrors liegen, beigefest haben. Genoffe Marchlewsti war ein alter bewährter Rampfer, ber in Bolen und in Deutschland für die Befreiung des Broletariats fampfte und gleichzeitig als Lehrer bem Proletariat ben Beg feines Rampfes wies. In Sowjet-Rugland wirfte er für bie Befestigung ber Sowjetmacht, für bie Schulung ber Rrafte. In ber letten Zeit wirkte er auch als Borfitenber ber "Internationalen Roten Silfe" für den Rampf gegen ben weißen Terror und für die Unterftutung feiner Opfer. Bir geloben, uns an ihm ein Beifpiel zu nehmen und fein Wert traftig fortzuseben. Ich bante für bie Chrung, die Sie burch Erheben von den Blaten bem Toten erwiesen haben. Ich beziehe diese Ehrung auch auf all die übrigen Opfer des weißen Terrors, auf all biejenigen, die für bie Sache bes Proletariats gefallen find ober in ben Gefänanissen schmachten.

Wir werden nun eine kleine Unterbrechung eintreten lassen. Die Filmsgesellschaft Prometheus hat sich erboten, uns jeht die Beerdigung Marchslewskis im Film vorzuführen. Wir werden inzwischen die Drucksachen versteilen lassen.

Bied (Borfitender): Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Zum ersten Bunkt:

"Der weiße Terror und seine Opfer"

erteile ich herrn Schriftsteller Dr. E. J. Sumbel-Berlin bas Bort:

E. 3. Sumbel: Berte Anwesende, liebe Genoffen! Die "Rote Silfe" ist ein Versuch der Arbeiterschaft, denjenigen zu helsen, welche um des Rampfes willen leiden, darüber hinaus, welche leiden durch die Methoden, die man als weißen Terror bezeichnet. Wenn man ein folches Wort weißer Terror verwendet, so ist es notwendig, sich zunächst über den Begriff Terror klar zu werden. Als Terror ist zu bezeichnen jede Gewaltanwendung zu politischen Zweden, welche gerichtet ist gegen das Leben oder die Freiheit eines Menschen, wobei unter Freiheit nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Freiheit zu verstehen ist. Ein folcher Terror kann ausgehen, einerseits von derjenigen Gruppe, welche im Besitz der politischen Macht ist und durch diesen Besitz legalisiert ist und daber Regierung heifit, ober von einer Gruppe, welche nicht im Besit dieser politischen Macht ist und um Diese politische Macht kämpft und baher Opposition heißt oder drittens von einer Gruppe, welche, ohne legalifiert zu sein, prätendiert, die politische Macht zu besitzen. Ein solcher Terror kann ausgeübt werden von einzelnen oder von Massen. Er kann ausgeübt werden, an einzelnen oder an Massen. Ausgeübt von einzelnen an Massen nimmt er die Korm der Diktatur oder des Absolutismus an. Ausgeübt von einem Rollettiv, kann er die Form ber Diktatur einer Bartei, einer Klasse ober bie Form eines akuten Bürgerkrieges annehmen. Aber in dieser allgemeinen Form einer Gewaltanwenbung zu politischen Zweden gegen Leben oder Eigentum ist ber Begriff bes Terrors nicht genügend geklärt. Der Begriff des Terrors wird besser beschränkt auf den Begriff des illegalen Terrors, des der gesehwidrigen Gewaltanwendung, also der gesetwidrigen Anwendung von Gewalt zu politischen Aweden gegen das Leben oder die Freiheit. Von den Opfern eines folchen Berfahrens haben wir zu sprechen. Aber wir haben auch zu sprechen, welche Stellungnahme der Sozialismus zu diesem Terror einnimmt.

Der Sozialismus stellt einen Versuch der Befreiung der Arbeiterschaft dar, aber nicht durch einzelne außerhalb ihrer selbst liegenden Kräfte, sondern der Befreiung der Arbeiterschaft durch die Kräfte der Arbeiterschaft selbst. Der Sozialismus ist undenkbar, es sei denn, als Ergebnis einer Massenbewegung der überwältigenden Mehrheit der Arbeiterschaft für sie selbst, für ihre eigenen Zwecke und nicht etwa als Ergebnis der Bestrebungen eines höheren, eines überragenden Helden zur Besreiung der niederen Klasse.

In dieser Ablehnung des Heroismus, des über den Massen stehenden Führertums ergibt sich sofort die Stellung des Sozialisten zum Terror. In dem er den über den Massen stehenden Held als Führer ablehnt, wird nicht etwa der aus den Massen hervorgegangene, von ihnen getragene Führer abgelehnt. Der Sozialismus will eine Bewegung sein, die wohl gesührt, aber getragen wird von den Massen. Indem die heroistische Tat als solche abgelehnt wird und die Tat der Massen an ihre Stelle tritt, wird der Terror des Individuums verurteilt. Nicht mit Unrecht haben schon in der Frühzeit des Sozialismus die Führer sich gegen die von den Anarchisten vertretene Propaganda der Tat gewandt, indem sie sagten, die Sinzeltat wird zu der salschen Vorstellung führen, als wenn der von dem Terrorakt Betroffene selbst die Ursache des Selends wäre, als wenn die Beteiligung eines

Menschen genüge, um ein System zu ändern. Anstelle dessen tritt die Notwendigkeit der Tat durch die Massen, die Massenätion. Und so ist es der Sozialismus, der den vom Individuum am Individuum ausgeübten Terror verabscheut, der ihn verwirft, weil er ungeeignet sei zur Erreichung seiner politischen Ziele.

Wer diesen Grundzug des Sozialismus, die Notwendigkeit der Wirkung der Masse und auf die Masse leugnet, wird natürlich auch eine andere Stellung zum Terror, zu seinem Wesen, zu seinen Erfolgen und seinem Wirken einnehmen. Wer Anhänger der heroistischen Geschichtsauffassung ist, der Geschichte, in der der Held Geschichte macht, der Auffassung, in der das Wirken einer beinahe übermenschlichen, man kann fast sagen, göttlichen Persönlichkeit die Geschichte bewirkt, der wird natürlich das Wirken des einzelnen Individuums anders beurteilen. Er wird die Tat eines Menschen, der den von ihm bekämpsten Menschen zu töten versucht, besahen. Dementsprechend sind auch die Anhänger der heroistischen Weltauffassung geneigt, den individuellen Terror zu besahen.

Wer die Seschichte der deutschen Entwicklung seit dem 9. November 1918, — man kann nicht sagen, seit der Revolution, denn es war kein Umsturz, es war ein Einsturz — wer die Seschichte der deutschen Entwicklung seit dem Einsturz betrachtet, der wird das deutliche Birken eines heroistischen Prinzips sehen. Andererseits ist das Wesen der Revolution, das Wesen der Erreichung der Macht nicht notwendigerweise mit dem Terror verdunden. Wir haben eine unterterroristische "Revolution", und eine terroristische Konterrevolution erlebt. Eine unterterroristische "Revolution", ein Einsturz war es, indem ein System sich nicht mehr als lebenssähig herausstellte, indem es nicht mehr sähig war 10 Maschinengewehre zu bekommen, die notwendig gewesen wären, auch nur zur Verteidigung eines Hauses. So ist diese "Revolution", wenn sie auch mißglüdt ist, ein unterterroristischer Att gewesen. Aber die Umwertung dieses Einsturzes, die Frrealisierung seiner Wirkung, sie war terroristisch. Sie hat den Begriff des individullen Aktes, der geseiwidrigen Gewaltat durchgesührt.

Der Prototyp des individuellen Terrors, der, wie wir am Eingang sahen, ein allgemeiner und weiter Begriff ist, ist der politische Mord. Und ihn wird der besahen, der Anhänger der heroistischen Geschichtsauffassung ist, der in dem Kaiser, der auf sahlem Roß auf das Schlachtseld zieht, mit der Fahne und sein Bolk zum Siege sührt, der in diesem Kaiser einen Träger eines wirklichen Wertes, einer wirklichen Tat sieht, der wird bereit sein, auch persönlich das nachzuahmen, was er von seinem Führer erwartet. Und so ergibt sich als Resultat der unterterroristischen "Revolution" und der terroristischen Konterrevolution, daß der Terror ausgesübt wurde, um einen unterterroristischen Akt, nämlich die Flucht der Regierung, wieder gutzumachen, um wieder herzustellen einen ursprünglichen Bustand, der freiwillig oder ohne Gewalt ausgegeben worden war.

Da der Terror dazu diente, um einen unterterroristischen Akt zu ändern, so hat er sich gewandt gegen diejenigen, welche die Träger und Stühen des nach dem Einsturz notwendigen Staates waren. Dieser Terror war um so wirkungsvoller, als der Einsturz sich nicht durchgewirkt hat, er

hat nicht dazu geführt, daß nach altpreußischem Prinzip der an die Serrschaft Gelangte, diese Herrschaft auch restlos und unbedingt durchführte. Indem die Träger des möglichen neuen Staates die leichten Erklärungen der Bertreter des alten Staates annahmen, wonach sie auf dem stets auswechselbaren Boden der gegebenen Tatsachen ständen, hat die Leichtfertigkeit der Annahme solcher Erklärungen dazu geführt, daß der alte Staat sich im Bewußtsein der Träger des neuen Staates nicht auswirkte. Die Behörden, die zur Auswirkung des neuen Staates dienten, dienten nicht dazu, den neuen möglichen Staat auszurichten, sondern umgekehrt den alten, nicht mehr möglichen, wieder zu realisteren.

Der Sinn der Gerichte wurde nicht mehr der Schutz des Rechtes, sondern der Schutz des fortbestehenden alten Staates, so daß das Gericht selbst zu solchen grotesten Fiktionen gelangte, daß nicht der Schut des Rechtes, fondern der Schutz des Unrechtes seine Aufgabe sei. Als unrecht kann nur definiert werden, was durch die Gesetze verboten ist. Und ba die geheimen, den Gesetzen des Staates widersprechenden Organisationen einen Schutz durch den Staat erfahren, hat der Staat es zu feiner Aufgabe gemacht. nicht bas Recht zu schüten, sondern zu verhüten, daß bas Unrecht keinen Schaben leibe. Und wenn bas Unrecht keinen Schaben leiben foll, fo muß das Recht leiden. Und so find die vielen hunderte politischer Morde, welche begangen worden find, von Anhängern der heroiftischen Gesellschaftsordnung an benjenigen, welche ben neuen Staat aufbauen wollten, unbestraft geblieben. Dabei ift interessant, festzustellen, daß nicht etwa ber typische Repolutionar, ber mit bem Bestehenden unzufrieben, ber einen neuen Buftand bauen will, das Opfer des politischen Mordes geworden ift. Das ift der weniger häufige Fall. Der häufigere Fall ift ber, daß der getreue Republikaner, ber ungufrieden ist mit der materiellen Forteristenz des monarchischen Staates ohne Dberhaupt, bag ber getreue Republifaner von benjenigen ermorbet wird, die ben alten monarchischen Staat wiederhaben wollen. Und daß ber Richter nicht etwa ben Mörder als ben Angeklagten betrachtet. Richt ber Mörder, sondern der Ermordete ift schuld. Der Ermordete hat den sittlichen Anfton gegeben, indem er die moralische Ueberwertigkeit bes alten Staates verneint. Und er ist um bessentwillen schuldig. Dagegen hat der Mörder aus vaterländischer, das ist mornarchischer Gesinnung heraus gehandelt. Er ist zu schützen auf Grund ber bestehenden Gesetze. Indem die Gerichte bie Mörber freilaffen, find fie fofort bereit, die Träger bes möglichen neuen Staates umgekehrt zu bestrafen.

Während den Terroristen von rechts der Schutz seiner moralischen Ueberwertigkeit ohne weiteres höher stellt, wird den Linksstehenden diese moralische Superiorität verweigert. Der Linksstehende ist ein Baterlandsfeind, d. h. er ist ein Feind des in der Psyche des Richters noch vorhandenen alten Staates. Ihn trifft die ganze Strenge des Gesehes. Eine Strenge, die gegenüber den Rechtsslehenden niemals angewendet wird.

Wer diese Technik der Freisprechung, diese Technik der Verschleppung, diese Technik des Nichtsindenwollens, die falschen Bässe, die guten Beziehungen, die leichte Flucht, sehen will, betrachte einmal die amtliche Denkschrift des Reichsjustizministers über die politischen Morde. Hier sieht man Meisterstücke der Verschleppung, Meisterstücke der Freisprechung und des bösen

Willens und Meisterftude ber Scharfe bes Gesetes, sobald ber Tater nicht

bem genehm ift, mas ber Richter als ftaatsfreundlich betrachtet.

Erinnern Sie fich an die vielen politichen Morbe ber letten Sahre, fo werben Sie finden eine große Bahl von Tätern von rechts, eine gang geringe Bahl bon Tatern von links. Die Tater von rechts werden regelmäßig freigesprochen, ober fie konnen nicht gefunden werden, ober es wird ihnen zugebilligt, bag fie geglaubt haben, auf Befehl zu handeln, ober es wird ihre vaterländische Gesinnung hervorgehoben, die sie nicht strafwürdig erscheinen läßt.

Die wenigen Morbe von links, fie find schwer bestraft und wenn eine Strafe ben Tater von rechts trifft, fo wird fie nicht ausgeführt. Erinnern Sie fich an - und bies ift gang typisch - bie beiben Prozesse, ber Prozes gegen bie Organisation & und ber Brozek gegen die sogenannte Ticheka. In beiben Fällen handelt es fich um politische Morbe. Im Falle ber Organifation Cum politische Morbe an aktiven Ministern, an gewesenen Ministern ober um politische Morbe an sogenannten Berratern. Im Falle ber fogenannten Tscheka handelt es sich um angeblich geplante Morde und einen burchgeführten politischen Mord an einem Frifeur. Aber ben Angehörigen ber Organisation Conful wird ohne weiteres die moralische Superiorität des vaterländischen Gedankens zugebilligt, der Tscheka aber verweigert. Der eine Brogen tagt unter Ausschluß ber Deffentlichkeit, ber andere im blendenbsten Lichte ber Deffentlichkeit. Und bier tommt ein weiteres bingu, bas zwar nicht zum Begriff bes politischen Terrors gehört, wohl aber zur Organisation ber öffentlichen Meinung.

Die Art und Beife, wie ein Gerichtsverfahren auf die öffentliche Meinung wirkt, hangt mit ber Organisation bieser öffentlichen Meinung auf bas engfte zusammen, wie fie fich im tapitaliftischen Staate barftellt; jeber, ber genügend Geld hat, kann eine Zeitung gründen und die ihm genehme Abee propagieren. Damit ift bie Freiheit im Sinne bes Gefetes, auch bie Gleichheit burchgeführt. Das Geset verbietet bem Armen wie bem Reichen, unter Bruden zu ichlafen und Brot zu ftehlen. Aber bas Gefet gibt bem im Befitz ber Produktionsmittel Befindlichen bas Recht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der andere hat das nicht. Indem diese Freiheit ber Breffe ben Berrichenden nutt, verfagt fie ben Unterbrudten bie Mog-

lichfeit, ihre Gegenmeinung fundgutun.

Taufende von Zeitungen, Taufende von Bropagandaftellen erzählen von ben Schandtaten ber Arbeiterschaft, erzählen von ben Schandtaten ber Rommunistischen Bartei, und es gibt niemanden, ber fich biefer Beeinfluffung ber öffentlichen Meinung entziehen kann. Aber niemand, ober nur gang wenige konnen von ben Schandtaten fprechen, die auf der anderen Seite begangen find, im Gegenteil, die großen Taten ber Organisation C, ber Mord an Erzberger, der Mord an Rathenau, fie werden vertuscht, fie werden unter einen Mantel ber nicht immer chriftlichen Nächstenliebe gestellt. So ift die Technik der Bildung der öffentlichen Meinung felbst ein wesentliches Moment, daß die Wirksamkeit bes Terrors bejaht. Ein Terror kann wirkfam fein, auch wenn er von der Opposition getrieben wird ober wenn er von einer nicht die Regierung felbst bilbenben Rlaffe geführt wird, wenn er die Möglichkeit hat, fich bei der öffentlichen Meinung durchzuseben, die öffentliche Meinung in seinem Sinne zu beeinflussen. Und bas ift auch eine ber Urfachen, warum ber rechtsradikale Terror in Deutschland wirksam war. Er war nicht wirksam, weil die Methoden des individuellen Terrors an sich wirksam find, sondern weil gleichzeitig die öffentliche Meinung derart ein-

gestellt werden konnte, daß ber Terror felbst totgeschwiegen wurde.

Bon diefer Technif ber Propaganda, die mit jum Erfolge eines individuellen Terrors gehört, und von ihrer Erfolgfamkeit haben wir in ben letten Wochen viele Beispiele erlebt. Auf die Denkschrift bes preußischen Auftigministeriums über die politischen Morde wurde ein Untersuchungsaus-Schuß bes Preußischen Landtages eingesett. Diefer Ausschuß hat wochenlang getagt, nicht eine feiner Zeilen ift jemals erschienen. Reine Berhandlungsberichte find erschienen, kein Protokoll ift aufgenommen. Riemand hat Die Möglichkeit, diese Verhandlungen nachzulesen. Wenn bagegen von ber rechtsstehenden Seite ein Misstand aufgebedt wird, wenn nachgewiesen wird, daß korrupte Schieber ebenfo korrupte Anhanger einer barmaterialiftischen Geschichtsauffassung beeinflussen, wenn Birtfamteiten ber parlamentarischen Technif fich als schablich erweisen, wenn hier Fehlhandlungen, falfche Methoden aufgebedt werben, bann wird die Deffentlichkeit burch Unterfuchungsausschuffe in wirksamfter Beife beeinflußt, bann fieht man bie Birtfamfeit, bas Durchgreifen, ber Lette ber Letten weiß, was alles faul an ben Führern der Arbeiterschaft ist, wie fie bis ins letzte bestechlich seien. Das fommt baber, bag ber eine Untersuchungsausschuß unter grellfter Wirksamfeit ber Deffentlichkeit tagt, ber andere, bei bem es fich nur um Morbe von rechts handelt, wird verschwiegen. Erst in den letten Tagen haben sich folde Unterschiede deutlich gezeigt. Wenn ein aktiver ober gewesener Minister, von der Berwaltung genehmen Aerzten zu Tobe gequält wird, und wenn diefer Minifter einer nicht gerabe linkaftebenben Bartei angehört, bann dringt dieses Verfahren an die Deffentlichkeit. Aber die Hunderte, die, ohne Anhanger einer konservativen Partei gewesen zu sein, von benfelben Aerzten im Gefängnis auf abnliche Weise mighandelt worden find, nie wird ihr Tod, ihr Leiben offenbar.

Und so ift diese Technik der Propaganda, diese Methode der öffentlichen Meinung ein unbedingtes Moment, bas mit zur Technik bes Terrors gehört. Und gerade die Arbeiterschaft, die über die Technit ber öffentlichen Meinung nicht verfügt, hat die ernste Pflicht, untereinander kollektiv die öffentliche Meinung zu bauen. Die Soldarität der Arbeiterschaft möge diese öffentliche Meinung schaffen, beren Birtfamteit bas Birten bes Terrors

unwirksam macht. (Bravo! Beifall.)

Bied (Borfibender): Wir fommen nun zum zweiten Bunft ber Tages. ordnung: Juftig und Rlaffenmoral, wobei wir bas Unterthema:

Prozekführung und Urteil

aus ben schon angegebenen Grunden vorweg nehmen. Dazu hat bas Wort Berr Rechtsanwalt Dr. Brand aus Berlin:

Dr. Brand: Meine fehr berehrten Damen und Berren! Es Mingt fast wie ein Treppenwiß ber Geschichte, bag in diesem ehemaligen hohen Saufe die Tagung der "Roten Silfe" stattfindet. Ich glaube, die herren, die vor bem Rriege hier die Bante bevolfert haben, wurden fich im Grabe, ober richtiger im Auslande herumdreben (Seiterkeit!), wenn fie wußten, welche

Sesellschaft auf ihren erlauchten Bänken sich heute breit macht. (Sehr richtig!) Ich bitte von mir, meine Damen und Herren, ber ich erst in letzter Stunde mich bereit erklärt habe, einzuspringen für einen erkrankten Kollegen, kein wissenschaftliches Reserat zu erwarten. Ich bin eingesprungen auß dem Gefühl herauß, daß es meine Pflicht als Anwalt des Rechts ist, jede Gelegenheit zu benutzen, um in die Deffentlichkeit das Unrecht hinauszurusen, das nach meiner Auffassung sich in unserer Strafzusitz abspielt und absgespielt hat.

Ich bin gern diesem Ruse gefolgt, um auch Ihnen, meine Damen und Herren, meine Meinung zu sagen über den Stand der heutigen Strasjustiz. Es ist ja nicht ganz leicht, vor Laien über juristische Tagesfragen zu sprechen. Der Laie kennt im allgemeinen vom Strasgesehduch nur die Paragraphen 51 und 175. (Heiterkeit.) Er urteilt lediglich auf Erund seines sogenannten gesunden Menschenverstandes, während der Jurist, ihm weit überlegen, urteilt auf Erund des gesunden Juristenverstandes. Die unhaltbaren Zustände, die auf dem Gebiete der Strassusiz bestehen, haben ja gerade in dieser Beit das Augenmerk der Deffentlichkeit auf sich gesenkt und in weiten Kreisen auch der bürgerlichen Bevölkerung sehafte Beunruhigung hervorgerusen.

Mein verehrter Borredner, herr Dr. Gumbel, hat bereits ben Fall hoefle erwähnt. Auch ich muß gestehen, daß mich gerade biefer Fall außerorbentlich bedenklich ftimmt. Es ift ja, wie Sie feben, kein revolutionarer Arbeiter, es ist kein galizischer Taschendieb, — ein Reichsminister ist es, ber im Gefängnis zu Tode gefoltert worden ift. Und nun beginnt man aufzuhorchen in unserem Rulturstaate. Die Deffentlichkeit, stets nur geneigt, die Borgange mit Aufmerkfamkeit zu verfolgen, die sie selbst, d. h. ihre Klasse angebt, die Deffentlichkeit beginnt aufzumerken. Man kann ja schließlich nicht wiffen, ob man auch einmal Minister wird. In Moabit laufen nicht nur, wie früher Arbeiter herum, man begegnet jest Geheimraten und Erzellenzen. Rein Mensch weiß heute, ob ihm Moabit immer ein Haus mit sieben Siegeln bleiben wird. (Heiterkeit!) Und aus biesem Gefühl heraus beginnt die Deffentlichkeit, die Bürgerlichkeit, ich möchte fast sagen: die "Gleichgültigfeit", Interesse für die unhaltbaren Zuftande unseres Strafprozesses zu entwideln. Diese Ruftande möchte ich gang turg beleuchten. Sie find von großer Besentlichkeit für die Mentalität unserer Strafiustig.

Der Fall Hoefle mag vielleicht als Einzelfall charakterisiert werden. Er beleuchtet aber schlaglichtartig die Situation, er zeigt uns die absolute Rechtlosigkeit eines Untersuchungsgefangenen. Er zeigt, daß die Haftunfähigkeit nach der Auffassung unserer zünftigen Juristen ihnen völlig fremd ist. Ein in Moadit sührender Richter, der Borsihende einer als "blutig" verrusenen Strafkammer, hat zugegeben: Es muß sich jeder Mensch gefallen lassen, daß er, wenn er einmal in Untersuchungshaft erkrankt, ohne weiteres dort sein Ende sindet. Es gibt hiernach keine Möglichkeit, einen Untersuchungsgefangenen, der haftunsähig wird, wieder in Freiheit zu bringen. Ist die Krankheit so gefährlich, daß der Betreffende nicht mehr kliehen oder den Tatbestand verdunkeln kann, dann kann man ihn entlassen. So tragisch der Tod Hoefles ist, so gut ist es doch, daß es diesmal gerade ein Minister ist, der die Deffentlichkeit durch seinen Tod auf diese Dinge lenkt. Ich freue mich, daß an diesem Falle der bürgerlichen Deffentlichkeit

gezeigt worden ist, was disher immer nur sich an Arbeitern vollzog. Wir sehen, daß nur dann eine Haftentlassung eines erkrankten Untersuchungsgefangenen erfolgen kann, wenn der Fluchtverdacht beseitigt erscheint. Dies ist aber erst dann der Fall, wenn der Betreffende bereits im Sterben liegt. Genau genommen, ist eigentlich die Leiche noch fluchtverdächtig. Wir sehen an diesem Beispiel, das diesmal einen Angehörigen der höchsten Stände getroffen hat, daß es kein Mittel gibt, gegen den Willen der Behörde, gegen die Willkür richterlichen Ermessenz, jemand aus der Haft zu bekommen, der erkrankt ist, mag auch eine lebensgefährliche Krankheit vorliegen.

Wie oft habe ich Gelegenheit gehabt, Anträge auf Haftentlassung zu stellen, mit der Begründung, daß der erkrankte Gefangene Lebensgefahr zu befürchten hat, wenn er nicht schleunigst entlassen wird. Dann geschah regel-

mäßig folgendes:

Man sagt dem Verteidiger, der Mann kann nicht entlassen werden, er ist nicht haftunsähig, er ist ja noch sluchtverdächtig. Man erklärt, wir werden den Arzt fragen. Und dieser Arzt wird gefragt, aber nicht, ob der Beschuldigte haftunsähig ist, sondern — ob er fluchtverdächtig ist. Das ist das Entscheidende, ob die Krankheit soweit vorgeschritten ist, daß man sagen kann, der Mann ist so krank, daß er nicht mehr fliehen kann. Und man tut ein übriges: Man sagt dem Arzt, du bist zu nachsichtig, mein Freund, hüte dich davor, zu große Milbe zu zeigen, dann wirst du prompt einen Rüffel bekommen. Und der Arzt bescheinigt dementsprechend den Fluchtverdacht, so daß eine Haftentsassung praktisch ausgeschlossen ist. Der Verteidiger bekommt dann die Antwort: Der Haftentsassungsantrag muß im Hindlick auf das Gutachten des Arztes abgelehnt werden.

Ich habe ben Verlauf solcher Anträge chronologisch entrollt, um zu zeigen, wie sich das Schicksal des Untersuchungsgesangenen abspielt, wenn allein auf richerlichem Ermessen seine Enthaftung basiert. Wir wissen aus der Prazis, daß zwar nicht alle Gesangenen in der Haft sterben, daß viele entlassen werden, aber wir erkennen ein geschickt ausgearbeitetes System, das letzten Endes darauf hinausläuft, zu dekretieren, daß die Gesangenen vor dem Geset rechtlos sind. Es hängt von dem richterlichen Belieben ab, ob der Betreffende aus der Haft entlassen wird oder nicht. Und was dieses richterliche Belieben in der Prazis für Wirkungen zeitigt, das brauche ich Ihnen nicht mehr zu dokumentieren.

Wenn man der Meinung ist, daß das nur eine Gesahr ist, die den Untersuchungsgesangenen treffen kann, so irrt man sich. Wir kennen ja das Institut der vorläufigen Festnahme. Sie wissen, daß nach dem Gesetz dei der Festnahme ersorderlich ist: Fluchtwerdacht oder Verdunkelungsgesahr. Fluchtwerdacht liegt vor, wenn man "reisesähig" ist, Verdunkelungsgesahr wird in der Praxis angenommen, wenn der Beschuldigte wagt, zu leugnen. Sie sehen ohne weiteres, mit welchen Mitteln man also die Festnahme unbescholtener Menschen rechtsertigen kann.

Wir sehen an diesen paar Beispielen, daß jeder Staatsbürger an sich rechtlos ist. Es hängt vom richterlichen Ermessen ab, wie weit er diese Rechtlosigkeit praktisch ausdehnen will. Ich glaube nicht viel zu sagen, wenn ich erkläre, daß von diesem Ermessen je nach der politischen Einstellung des Betreffenden reichlich Gebrauch gemacht wird.

2*

Meine Damen und Herren! Es wird nunmehr in breiter Deffentlichfeit die Frage erörtert, wie man diesen Zuständen begegnen kann, wie man durch Abänderung des Gesetzes oder sonstwie eine Art Rechtszustand schaffen kann. Ich möchte hervorheben: wie auch alle Borschläge sür die Zukunft sauten können und sollen, wir müssen immer mit einem gewissen Pessimismus herantreten, wir dürsen nicht vergessen, daß nicht das Gesetz, nicht der Paragraph ausschlaggebend ist. Es kommt immer auf die Meinung dessen an, der das Gesetz interpretiert, also nicht auf das, was der Gesetzgeber sich dachte, sondern auf die Mentalität des Richters, der berusen ist, auf Grund seiner Machtsülle das Gesetz anzuwenden. Wir erkennen klar, daß nicht nur das Gesetz ausschlaggebend ist, daß darüber hinaus ein System besteht, gerichtet auf die Knebelung des politisch Unbequemen.

Ich hatte Gelegenheit, einen kurzen Ausschnitt aus diesem Shstem vor kurzer Zeit selbst zu erleben. Ich hatte die Ehre, als Verteidiger im Tschekaprozeß tätig zu sein. Ich muß sagen, das, was ich dort erlebte, übersteigt all das, was ich in meinen kühnsten Träumen von der Sabotierung der Rechtspflege jemals für möglich gehalten hatte.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ist eine Institution, geboren aus der Not der Zeit heraus und eingerichtet, um Angriffen, die von rechts her gegen die Republik gerichtet worden sind, wirksam begegnen zu können. Der Nathenau-Mord war der ursprüngliche Anlaß dazu. Es ist ein merkwürdiges Schicksal, daß gerade die Maßnahmen, die die Republik anwendet, um sich zu schücken gegen rechts in der Prazis sich immer auswirken gegen links, also gegen die Republik. Ich möchte dabei als Vergleich ein Instrument ansühren, das in Afrika gedräuchlich ist, nämlich der Bumerang. Er hat die Sigenschaft, immer in das Lager desjenigen zurückzukehren, der ihn wirst. Genau so erging es der Republik mit der Einssehung des Staatsgerichtshofs. Woran das liegt, weiß ich nicht, vielleicht an der Mentalität unseres Nichtertums.

Ich möchte Ihnen gang furz einige Beispiele aus bem Tschefaprozek por Augen führen. Es war die Frage zu prufen, ob die RBD. Ende 1923 ben Sochverrat, also die gewaltsame Berfassungsanderung geplant hatte. Die Berteidigung stellte bereits vor der Berhandlung Beweisantrage, um bargutun, daß die RPD. nicht beabsichtigte, die Regierung zu stürzen, fondern nur gerüftet sein wollte gegen zu erwartende Angriffe rechtsradikaler Berbande. Das Gericht lehnte diese Antrage als unerheblich ab mit ber Begrundung, daß es gerichtsnotorisch sei, daß die RBD. zu diefer Zeit ben Hochverrat wollte. All das, was die Berhandlung zeigen wollte, wurde also bereits vom Gericht als gerichtsnotorisch unterstellt. Es war jedem Einfichtigen flar, daß die Berurteilung der Angeklagten damit feststand. Run bas Merkwürdigste: bas Gericht hat nicht erklärt, Ihr seid schuld, wir verurteilen Euch, sondern es hat fünf Wochen benötigt, um die Frage ob die RBD. ben Hochverrat vorbereitete, eingehend zu prüfen. Also bas, was unerheblich war, wurde doch als erheblich bezeichnet. Die Berteidigung bereitete nunmehr, nachdem biefer Bunkt gum Gegenstand bes Prozesses gemacht wurde, wiederum Antrage vor und lud die Entlaftungszeugen, Die befunden follen, daß die RPD. nicht ben Sochverrat, sondern Magnahmen zur Abwehr rechtsradikaler Angriffe geplant hatte. Man konnte annehmen,

bak bas Gericht nunmehr nach Aufnahme biefes Bunktes ben Anträgen auf Ladung ber Entlaftungszeugen ftattgeben wurde. Das geschah nicht. Die Antrage wurden abgelehnt. Und nun geschah etwas Seltsames: Die Berteidigung hatte das Mittel, die Entlastungszeugen unmittelbar zu laben und bem Bericht zur Berfügung zu ftellen. Die Berteibigung machte von biefem Rechte Gebrauch und benannte 18 Entlastungszeugen und stellte sie an einem Donnerstag dem Gericht zur Verfügung. Das Gericht hatte vielleicht sechs Stunden benötigt, um die Zeugen zu vernehmen. Das Gericht hielt es aber für ratsamer, acht Stunden darüber zu diskutieren, ob es möglich sei, die Kernehmung der Reugen abzulehnen, und — es lehnte die Vernehmung ab. Ich möchte an biefer Stelle - an anderer Stelle werbe ich mich über bie Rechtsauffassung noch besonders außern - nur fagen: wenn ein Gericht ernsthaft entschlossen ift, die Unschuld der Angeklagten zu klaren, wenn es meint, daß die Schuld nicht ludenlos feststeht, und weiß, daß Zeugen eristieren, die zur Rlarung ber Unschuld beitragen konnen, bann fagt es fich: ich will hören, was fie aussagen. Das hat bas Gericht nicht getan, sondern die Bernehmung aus einer angeblichen, tatfachlich nicht begründeten Rechts. auffassung heraus abgelehnt!

Ein Angeklagter sollte sich gegen das Sprengstoffgeset vergangen haben. Ein Tag vor Beginn des Plädohers wird der Antrag gestellt, den Sprengstoff durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß es wirklich Sprengstoff ist, die Verteidigung hatte behauptet, daß es eine wertlose Masse sein. Ich demerke, daß auf Vergehen gegen das Sprengstoffgeset mindestens sünf Jahre Zuchthaus stehen. Das Gericht lehnte den Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen über die Echtheit des Sprengstoffes ab mit der Begründung, das Gegenteil sei voll erwiesen.

Meine Damen und Herren! Zeder Kenner der Judikatur des Reichsgerichts weiß, daß mit folcher Begründung Antrage niemals abgelehnt werden dürfen. Es wird Ihnen im Laufe der Referate noch einiges Material unterbreitet werben, wie sowohl im Bor- als auch im Sauptverfahren mit Spigeln gearbeitet wird. Ich möchte nur ein kleines Beispiel aus bem Tichekaprozeg vortragen. Ich muß erklaren, daß fich die Bespitzelung auch auf die Berteidigung erstreckte. Giner meiner Rollegen, Serr Rechtsanwalt von Bagnato, bekam ein Telegramm eines erfrankten Rollegen, indem biefer ihn bat, er möchte ihn doch am nächsten Tage vertreten. Am nächsten Tage mußte bie Berhandlung ausgesett werden, weil der erkrankte Rollege nicht zur Stelle mar. Der Richter fragte die verschiebenen Rollegen, ob fie bereit feien, die Bertretung zu übernehmen. Und plöglich fragte er bligschnell ben Rollegen v. Bagnato: "herr Rechtsanwalt, haben Sie nicht heute Nacht ein Telegramm bekommen? Bagnato fagte, ich habe das Telegramm bekommen, bin aber mangels Information nicht in der Lage, die Berteidigung führen Bu konnen. Die Berteibigung protestierte gegen bieses eigenartige System der Bespitelung fogar ber Rechtsanwälte. Die Antwort bes Prafidenten war Schweigen, und damit ein Zugeständnis eines Spftems, das ich öffentlich als Schande für die beutsche Juftig bezeichnen muß.

Das Urteil im Tschefaprozeß kennen Sie alle und ich möchte Sie nicht aufhalten mit Einzelheiten. Man hat es für nötig befunden, Todesstrafen zu verhängen gegen Leute, die in jedem Falle auf Grund ihrer inneren Ueberzeugung gehandelt haben. Ich würde auch nichts bagegen sagen, wenn ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, die Urteile zu betrachten, die von dem gleichen Staatsgerichtshof gegen rechtsgerichtete Verschwörer gefällt sind und die von Herrn Gumbel auch erwähnt worden sind. Wir kennen die Strasen, die damals gegen die Organisation Consul verhängt worden sind. Man hat es für genügend gehalten, auf Gesängnisstrasen von zwei dis neun Monaten für die Kädelssührer zu erkennen.

In biefem Tichekaprozeg wurde ben Angeklagten mit allen Mitteln verfagt, die Freiheiten gu genießen, die ihnen nach dem Gefet guftanden. Die Buftellung von Briefen, ber Empfang von Lebensmitteln, furs alles bas, was nach dem Gesetz einem Untersuchungsgefangenen belaffen werben muß, alles das wurde ihnen genommen. Ich erinnere dagegen an das hubsche Bild, bas sich seinerzeit im Prozeg gegen die Rathenaumorber bot. Dort knabberten bie Angeklagten im Gerichtsfaal vergnügt Konfekt. Die Liebes. gaben, die ihnen von feiten ihrer Anhanger überfandt wurden, konnten fie por den Augen bes Gerichts genießen. Sie konnten Briefe empfangen und Bostpakete mit Lebensmitteln. Und herr Chrhardt, ber feinerzeit wenigstens eingelocht wurde, konnte alsbald entfliehen infolge offenbarer Bergunstigungen, die ber gleiche Staatsgerichtshof ihm ermöglichte, ber bier ben Angeklagten bie ihnen gesehlich zustehenden tleinen Bergunftigungen ablehnte. (Buruf: Das ift Gerechtigkeit?!) Das ift feine Gerechtigkeit, bas ift unfer Bech, daß immer die Unbankbarkeit ber Attentater von rechts gebußt werben muß von den Attentätern von links.

Mir fällt bei ber Gelegenheit eine Entscheidung bes Reichsgerichts ein. Sie wird Sie intereffieren, wenn Sie fich erinnern an bie Borte Sumbels, ber gefagt hat: Man nimmt von vornherein bei bem Mörder bie vaterländische Gesinnung an und erklärt ben Ermordeten für schuldig, weil er gegen bas Baterland gearbeitet haben soll. Das Reichsgericht hatte sich mit folgendem Fall zu beschäftigen: Ein Arbeiter war erschoffen von Rechts. verschwörerkreifen. Die Bitwe des Arbeiters flagte auf Schabenserfat. Das Landgericht München — München liegt ja zwar weit weg von Berlin, aber noch in Deutschland — hat nur zu einem kleinen Teil bem Antrag entsprochen, im wesentlichen aber ben Antrag abgelehnt mit folgenber Begründung: ber Erschoffene sei an seinem Tobe selbst schuld gewesen, benn er habe einer Organisation angehört, die nicht vaterländisch war und habe es fich baber felbft zuzuschreiben, wenn er auf diese Beife ums Leben komme. Diefer Urteilsspruch ift für München topisch. Ich muß zur Chre bes Reichsgerichts fagen, daß das Reichsgericht biefen Ausspruch aufgehoben hat und das Urteil wegen bieser eigenartigen Argumentation zuruchverwiesen hat. Es ift immerhin bemerkenswert, bag fich ein beutsches Gericht findet, bas berartig beduziert.

Wir werden in kurzer Zeit erleben, daß sich der Neichstag mit dem kommenden Strafgesehentwurf zu beschäftigen haben wird. Dieser Entwurf ist von besonderer Bedeutung. Der Zug der Zeit geht dahin, jene missledigen Gesetz, die einer "geordneten" Nechtsprechung noch im Wege stehen, nach und nach aufzuheben. Ein Ermächtigungsgesetz genügt, um die Schwurgerichte mit einem Federstrich zu beseitigen. Emminger hat durch das Ermächtigungsgesetz das, was ihm an den Strafgesehen mißliebig war,

mit einem Strich zu beseitigen und an die Stelle des bisherigen "Unrechts" das "Recht" zu sehen — wie er es auffäßt. Jeht muß aber das Augenmerk gelenkt werden auf das Kommende. Es sand vor kurzer Zeit eine Tagung der beutschen Anwaltschaft statt. Die Anwaltschaft hat einmütig protestiert gegen die "Rechtsnot" auf allen Cebieten. Und die Anwaltschaft hat auch hervorgehoben, daß die Berordnungen Emmingers die Unmöglichkeit der ordentlichen Rechtspslege zur Folge hätten.

Wir haben im Tschekaprozeß gesehen, im Fall Höfle und in vielen anderen Fällen, daß in unserer Justiz nicht der Buchstade des Gesehes ausschlaggebend ist, daß es nicht darauf ankommt, was das Geseh möchte, sondern auf die Person des Nichters, auf die Mentalität dessenigen, der das Necht

auszuüben berufen ift.

Unter dem vorgeschlagenen Strafgesetzentwurf werden in erster Linie die Arbeiter zu leiden haben, deswegen, weil 99 Prozent aller Strafandrohung sich gegen die nichtbesitzende Rlasse richten zum Schutz der besitzenden Rlasse. Auf Rosten der Arbeiter werden die "Reformgebanken" ausgetragen werden. Diefer Strafgesegentwurf bringt eine erweiterte Willfür des Richters. Wir hatten bisher einen gesehlichen Strafrahmen. Für einen einfachen Diebstahl gab es so und so viel Gefängnis, ein Einbruchsdiebstahl wurde mit so und so viel bestraft, ein rückfälliger Diebstahl wurde wieder schwerer bestraft, es war also ein gewisser Rahmen vorhanden. Wir werben nunmehr aber ein ganz merkwürdiges Shstem finden. Der Richter wird in Zukunft absolut ohne weitere hemmungen durch das Geset schalten und malten können. Es steht dem Richter frei, in besonders leichten Fällen freizusprechen und bei schweren Fällen auf die allerhöchste Strafe zu erkennen. Aber damit nicht genug. Das kommende Strafgeset gibt dem Richter die Möglichkeit, noch nach verbüßter Strafe bann, wenn er der Auffassung ift, daß der Täter aus verbrecherischer Gesinnung gehandelt hat, ihn für Lebenszeit einzusperren.

Das kommende Gesetz soll das Institut der Sicherungsverwahrung enthalten. In anderen Ländern, bei einer geordneten Rechtspflege mag das möglich sein, bei uns in Deutschland kann man unter keinen Umständen sür dieses Institut der Sicherungsverwahrung eintreten. Ich benutze die Gelegenheit, von dieser Stelle aus dagegen zu protestieren, zu protestieren gegen die kommenden Paragraphen, die unseren Richtern die Macht geben, über Tod und Leben zu entscheiden und über die Freiheit nach Strasverbühung. Man kann nicht unseren Richtern die Möglichkeit geben, daß sie berechtigt sind, Menschen auf Lebenszeit einzusperren, wenn sie es für ansgebracht halten.

Meine Damen und Herren, ich bin am Schluß meiner Ausführungen, ich hoffe, Sie nicht gelangweilt zu haben mit doktrinären Ausführungen, mit wissenschaftlichen Ergüssen. Ich bin bestrebt gewesen, lediglich aus dem Gefühl heraus, daß dem Unrecht unserer Strafjustiz Einhalt geschehen muß mit allen Mitteln. Ich bin bestrebt gewesen, einige Fälle vor Augen zu führen. Wir wissen, daß diese Fälle nichts weiter sind, als ein kurzer Ausschnitt aus der Anzahl der Fälle, die nun einmal bedauerlicherweise in unserer Strafjustiz an der Tagesordnung sind. Die bürgerliche Dessentlichskeit wird leider, wie wir im Fall Hoefle gesehen haben, immer nur dann ausgerüttelt, wenn

einer der Bürgerlichen als Opfer auf der Strede bleibt. Rein Sahn hat geträht nach all ben Unglüdlichen, die alle noch als notorisch haftunfähig in Moabit bleiben und die fterben muffen, weil bas Rammergericht die Meinung vertritt, daß Rrantheit fein Grund zur Saftentlaffung ift. Bielleicht wird ber Fall Soefle bagu führen, daß biejenigen, die fürchten muffen, auch einmal mit biefer Art von Juftig in Gefahr zu tommen, die Gefetgebung zu andern, beftrebt find, neue Bestimmungen in unserem Strafrecht einzuführen. Das Suftem des Polizeigeistes, der Vergewaltigung politisch Andersdenkender wird trobbem nicht aufhören, weil wir immerhin angewiesen find, nicht fo febr auf bas Gefet, als vielmehr auf die Berfon bes Richters, ber bas Gefet auslegt. Und wenn wir uns zur Aufgabe gemacht haben, zu fampfen gegen bas Unrecht, wie es angewandt wird, besonders gegen politisch linksstehende Berfonen, wird es weiter unfere Aufgabe fein muffen, die Deffentlichfeit aufaurütteln. Bir brauchen bas Rechtsgefühl bes Bolfes mehr benn je. Es fann nicht geschehen, daß das Unrecht ungefühnt bleibt, ohne daß bas Bolf, wie im frangofischen Drenfusprozeß, sein "J'accuse" hinausruft, aufsteht wie ein Mann. Es muß erreicht werben, daß jeder im Bolfe das Unrecht an anderen als sein eigenes Unrecht empfindet. Rur, wenn wir allmählich bazu gelangen können, bag biefes Syftem verschwindet, wenn wir allmählich bie Deffentlichkeit bazu bringen, bas Unrecht auch ber politisch Andersbenkenben als eigenes Unrecht zu empfinden, bann werben wir hoffentlich trot aller Gesetzerletzungen bas Recht und bas Rechtsgefühl hochhalten können. Wir wollen als Ergebnis ber heutigen Tagung mit nach Hause nehmen, daß wir tampfen muffen für bas erwachende Rechtsgefühl, eingebent jenes Wortes bes Rechtsphilosophen Fichte: "Wenn die Gerechtigkeit untergeht, hat es teinen Bert mehr, daß Menfchen auf ber Erbe leben." (Bravo! Lebhafter Beifall!)

Bied (Vorsitzender): Ich mache darauf ausmerksam, daß wir gewissermaßen zur Austration dieses Vortrages unter den Drucksachen eine Ausstellung verteilt haben: "Die Klassenjustiz in der Statistik", in der die Strasen ausgeführt sind, die in den letzten 16 Monaten deutscher Justiz gegen politisch Andersdenkende, d. h. diesenigen, die nicht so denken, als wie die abgestempelte Staatsmeinung es vorschreibt, verhängt worden sind.

Wir kommen nunmehr zum dritten Bortrage, den wir unter dem Sammeltitel: "Justiz und Klassenmoral", als Vortrag über

"Das Untersuchungsverfahren"

bezeichnet haben. Dazu hat das Wort Herr Münzenberg, Mitglied des Reichstags:

W. Münzenberg: Werte Versammlung! Genossen und Genossinnen! Die Rechtsnot und Rechtsunsicherheit steht heute im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussionen in Deutschland. Es ist ein Verdienst der "Roten Hilfe", daß sie als erste Organisation am frühesten darauf hingewiesen und am schärssten sür die Beseitigung der unhaltbaren Verhältnisse gekämpft hat.

Am erschreckenbsten zeigt sich der völlige Verfall der Rechtssicherheit und zeigt sich auch die schrankenlose Willkür von Polizei und richterlichen Exekutivorganen bei dem heute üblichen Untersuchungsverfahren. Schon meine beiden Vorredner haben hingewiesen auf den Fall Hoefle, der durch die foziale und politische Stellung ber Opfer bas größte Auffehen erregt hat, und der auch heute noch durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Breufischen Landtags erörtert wird. Bei ber Behandlung biefes Falles find durch die Zeitungen des Bolksblocks febr scharfe und harte Worte gefallen. Reiner von uns erwartet und glaubt, bag im Zusammenhang mit bem Kalle Soefle die aufgenommene Untersuchung über diesen speziellen und Einzelfall binausgeben wird. Man begnügt fich mit dem Falle Soefle und perschlieft vor allen anderen die Augen. Bei Untersuchung des Falles Soefle wurde bekannt, daß ber Moabiter Gefangnisarzt Thiele Attefte wiber befferen Biffens, nur um der Anklagebehörde gefällig zu fein, unterschrieben und ausgestellt hat. Der gleiche Thiele hat auch auf dem bekannten Leipziger Tichefaprozek bas Atteft ausgestellt, auf Grund beffen ber Sauptzeuge Reumann als geistesgefund erklärt wurde. Aber niemand des Untersuchungs. ausschusses, bes Gerichts, ber Regierung hat daraus die notwendige Lehre gezogen und die Wiederaufnahme bes Leipziger Prozesses in die Wege geleitet, ba der begründete Verdacht besteht, daß das Leipziger Attest gleich leichtfertig ausgestellt wurde wie bas für Soefle. Aber in bem einen Fall bandelte es fich um einen ehemaligen Minister, im anderen Falle nur um 16 Arbeiter. Und bas ift bas Typische und Charafteriftische für einen großen Teil ber beutschen Intellektuellen, und ber beutschen Presse. Man ift einig in ber Erkenntnis, daß unerhörte Verbrechen auf dem Rechtsgebiete geschehen, man ift fich einig im Aufschreien und in der Berurteilung. Ja, man unterschreibt vielleicht auch eine Resolution, aber barüber hinaus findet man nicht ben Busammenhang mit einer größeren Bewegung, greift man nicht zur allein rettenden Tat, um andere Rechtszustände herbeizuführen. Gelbft im Leipgiger Fall, wo es um drei Menschenleben geht, die bedroht find in erster Linie burch bas Atteft von bem Atteftfälscher Thiele. Gine Ungeheuerlichkeit, die wahrhaftig nur in dem heutigen Deutschland möglich ist.

Genossen, ich habe den Eindruck, je mehr die anderen schweigen, um so mehr mussen wir reden. Denn dieser Fall Hoefle ist kein Einzelfall, er ist ein Symptom, er charakterisiert die ganzen Methoden, das ganze Versahren des

bei ben Untersuchungsbehörden in Deutschland üblich ift.

Bir kennen zahlreiche krasser Fälle wie den Fall Hoesle. Hoesle ist gestorben, weil Aerzte ihn nachlässig behandelt haben. Aber wir kennen Hunderte von Fällen, wo man Arbeitern, die todkrank in den Zellen gelegen haben, überhaupt jeden ärztlichen Beistand verweigert hat. Ich erinnere nur an München. Noch mehr. Bir können Duhende von Fällen namhaft machen, wo gesunde Menschen in die Gesängnisse eingeliesert wurden, und worin sie durch die Methoden der Untersuchungsbehörden krank und elend und sogar in den Wahnsinn und in den Tod getrieben wurden.

Werte Versammlung! Die Weimarer Versassung und die Strasgesehe und Prozesverordnungen kennen in Deutschland eine ganze Anzahl von Schutz- und Rechtsbestimmungen für jeden Deutschen. Es ist aber eine Tatsache, das untergeordnete Behörden und auch höhere Stellen bewußt und seit längerer Zeit diese rechtlichen Garantien für einen bestimmten Teil von Deutschen willkürlich aufgehoben haben. Wir verstehen sehr gut, daß in Zeiten von Bürgerkriegen eine Klasse die andere besiegt, sie knebelt und unterdrückt, ihre Partei und ihre Presse verbietet aber das abscheuliche Spiel,

daß man sich in den Mantel der Gerechtigkeit und des Rechts hüllt und das Recht und Gesetz fortgesetzt beugt und bricht, das haben bisher nur deutsche

Demofraten und Bolfsmänner gefpielt.

Artikel 105 der Beimarer Berfassung erklärt: "Ausnahmegerichte sind unstatthaft!" Klingt das nicht wie ein schlechter Bitz, wie ein Hohn? Jedermann weiß, daß in Bahern jahrelang die Ausnahmegerichte getagt haben und ihre Opfer heute noch in den Zuchthäusern schmachten. Ich erinnere an die Schreckenskammer in Leipzig, ich erinnere an den Staatsgerichtshof zum Schutze der Kepublik, der fröhlich weiterverurteilt und den Arbeiter, der ihm vorgeführt wird, von vornherein zu Zuchthaus verurteilt. Diese Ausnahmegerichte bestehen seit Jahren heute noch, obwohl die Versassung erklärt: "Ausnahmegerichte sind unstatthaft." Es wird eine der ersten Aufgaben im Kampfe um die Wiederherstellung des Rechts in Deutschland sein, diese Ausnahmegerichtsbarkeit und diesen Staatsgerichtshof zur Aburteilung revolutionärer Arbeiter aufzuheben und abzuschaffen.

Artikel 109 ber Verfassung sagt: "Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich." Es genügt, nur einige Namen zu nennen, um den Wit, der darin liegt, zu merken. Ich stelle nur gegenüber die Namen Hölz und Ludendorff, stelle nur gegenüber die Liebknecht-Mörder und die Angeklagten im Tschekaprozeß.

Artikel 114 lautet: "Die Freiheit ber Berson ift unverletlich." Genoffen, wir kennen Taufende von Fällen, wo bie Arbeiter wie bas Bilb von ben Bolizeiorganen gejagt worben find. Die Strafprozefordnung kennt eine ganze Angahl von Schutbeftimmungen für einen Angeflagten ober für einen, gegen ben eine Anklage erhoben werben foll. Es muß 3. B. ein richterlicher haftbefehl vorliegen, es muß ausbrudlich eine Ermächtigung vorliegen, um ihn in die Untersuchungshaft seben zu konnen. Ich bin überzeugt, baß 80 Prozent aller Berhaftungen ohne Saftbefehl erfolat find. (Buruf: Cehr richtig!) Man geht auf Streife und wer geschnappt wird, ber geht hoch. Das ist die Tendenz. Erst werben Berfonen verhaftet und nachher wird bas Material gesucht. So wurde der kommunistische Abgeordnete Höllein im Berbst bes letten Jahres verhaftet. Der Oberreichsanwalt Reumann, ber als Oberreichsanwalt im Leipziger Prozeß fich vorzügliche Lorbeeren brach, erklarte bamals im Untersuchungsausschuß bem Sinne nach: Bir muffen Sollein weiter in Saft behalten, wir haben zwar fein Material, aber ein Bolizeiprafident hat uns versprochen, Material balb zu beschaffen. (Seiterfeit!) Sa, werte Anwesende, es ware wirklich zum Lachen, wenn es nicht zum heulen wäre.

Welche ungeheuere Gefahr ergibt sich baraus für das Spizelwesen. Denken Sie sich, morgen bekommt der Polizeipräsident das Schreiben: "Es ist uns gelungen, Höllein festzunehmen, aber wir brauchen jett Material, ihn weiter zu behalten!" Jeder Spizel, der das liest, schickt jett seine Berichte, einesteils um sich bei dem Polizeipräsidenten beliebt zu machen, andererseits um sein Brot zu verdienen. Wenn ich nicht irre, ist gegenwärtig der Honorarsat 60 Mark sür jeden Bericht.

Artikel 115 der Verfassung lautet: "Die Wohnung jedes Deutschen ist eine Freistätte und unverletzlich." (Heiterkeit!) Die Sache wird immer witziger. Gegen diesen Artikel wird so oft verstoßen, als wie Ludendorff 1918 Schlachten verloren hat. Zu einer ganzen Anzahl kommunistischer Redakteure kommt die Polizei häufiger als die Zeitungsfrau. (Heiterkeit.) Aber auch dei Haussuchungen hat der Deutsche, wenigstens auf dem Papier, eine ganze Anzahl von Schuhbestimmungen. Es muß z. B. ein richterlicher Besehl vorliegen, zwei Einwohner des Ortes müssen der Haussuchung beiwohnen, der Inhaber selbst muß anwesend sein, die Beschlagnahme von Segenständen darf sich nur beschränken auf solche Segenstände, die mit dem Prozeß in Verdindung stehen usw. Senossen, ihr alle werdet wissen, daß auch nicht in einem einzigen Falle diese Bestimmungen eingehalten werden.

Sogar im Reichs- und Landtag wurden gegen die kommunistischen Abgeordneten Haussuchungen durchgeführt, ohne daß einer der Abgeordneten anwesend war. Daraus erklärt sich, wenn plöglich im Leipzer Prozeß Zirkulare auftauchten, die kein Mensch vorher gesehen hat. Jeder Spigel hatte die Möglichkeit, das hineinzuschmuggeln, was er wollte.

Run das Untersuchungsverfahren selbst. Auch dabei gibt es eine ganze Anzahl Schutz und Rechtsbestimmungen. Ich will nur eine anführen. Bei der Aufnahme von Protokollen Angeklagter in der Untersuchungshaft muß ein Zeuge anwesend sein. Niemand benkt mehr daran. Wir haben die Tatsache gehabt, bei dem Spikelprozeß in Leipzig, daß der Kriminalkommissar Roppenhöfer plötlich ein Protofoll hervorzog und erklärte: "Meine Berren, ich habe mir gestattet, ein Privatprotofoll aufzunehmen." . Und das Gericht hat dieses Privatprotokoll als Beweis angenommen und bei der Urteilsbegrundung berücksichtigt. Beiter: Nach der polizeilichen Festnahme muß der Verhaftete sofort innerhalb 24 Stunden dem Richter vorgeführt werden. Mehrere Monate lang werden aber Arbeiter in Haft gehalten, ohne dem Richter vorgeführt zu werden. Boege wurde über zwei Monate in Bolizeigewahrsam gehalten, ohne daß er dem Richter porgeführt wurde. E3 ist eine Tatsache, daß heute von einer unmenschlich langen Untersuchungshaft als ein Mittel zur Zermurbung kommunistischer Führer von seiten der Polizei gearbeitet wird. Die "Bossische Zeitung" hat vor acht Tagen einen Auffat gebracht, worin die Qualen eines Kaufmanns geschildert werden, der aus Versehen anderthalb Tage in Moabit festgehalten wurde. Er sieht sich heute noch, nach Nahren, wie lebendig begraben in der Erinnerung an die 11/2 Tage. Anderthalb Tage! Wir haben zahlreiche kommunistische Kührer. Reichstagsabgeordnete, Redakteure, die 3/4 Sahre, 1 Sahr, 11/3 Rahre, ja sogar über zwei Rahre in Untersuchungshaft sitten! Ein unerhörter Standal! Gine barbarische Qual! Das ist eine Tortur, eine Kolter. darauf berechnet, den Verhafteten mürbe zu machen, klein zu kriegen. Ich bin überzeugt, daß nur ein Mensch solche Tortur aushält der nicht wegen krimineller Verbrechen festgehalten wird, sondern nur ein Mensch, der durch das innere Gefühl, als Rebelle, als Vertreter einer Weltanschauung zu leiden aufrecht gehalten wird. Dhne dieses Gefühl wird jeder Fall so auslaufen, wie der Fall Hoefle. (Zuruf: Sehr richtig!) Nur diese seelische Starke in den verhafteten Revolutionären — das gibt ihnen die Kraft, Monate und Jahre die Untersuchungshaft zu ertragen.

Dann noch die häufige Anwendung von unerlaubten Mitteln zur Erpressung von gewünschten Gegenständen. Einige Beispiele auch dafür: Dem Angeklagten Poege im Leipziger Prozeß hat man in der Untersuchungshaft

gesagt: Lieber Poege, wenn wir gegen Sie losgehen und Sie nicht gestehen, werden Sie um einen Kopf kürzer gemacht, wir werden dafür sorgen, daß die Kohlrübe herunterkommt. Wenn Sie aber gestehen, d. h. ums zu Gesallen reden, dann werden wir Sie nach einigen Jahren als Angestellten der Kriminalpolizei in Stuttgart unterbringen. Poege war leidenschaftlicher Raucher. Ich din Nichtraucher, aber ich habe mir erzählen lassen, wie schmerzlich es ist, wenn man einem leidenschaftlichen Raucher das Rauchen entzieht, es ist schwerzlicher, als wennn man ihm das Essen entzieht. Wan hat Poege die Zigaretten entzogen und ihn nach Wochen zur Vernehmung geholt, eine Schachtel Zigaretten auf den Tisch gestellt und ihm gesagt: Die Schachtel Zigaretten gehört Ihnen, wenn Sie uns alles erzählen, Sie wissen dech usw. Weiter: Man hat dem Gesangenen tagelang kein warmes Essen gegeben. Man hat Poege zur Vernehmung geholt und warmes Essen Tisch gestellt. Das klingt an mittelalterliche Folterungen, aber es ist vor einigen Wonaten in Stuttgart geschen!

Wenn diese kleinen Mittelchen versagen, wendet man schärsere an. Man schlägt die Gesangenen, prügelt sie mit Stöcken und Fäusten, mißhandelt sie auf gröblichste Weise. Ich will nur einen Fall erwähnen. Der Fall Ruppert, geschehen in Hannover. Der Mann war 65 Jahre alt, wurde verhastet im Jahre 1923 auf Grund von Denunziationen. Der Mann war sehr nervenleidend. Nach seiner Verhastung wollte man ein Geständnis haben, daß er ein Attentat auf Roske geplant habe. Im Traum hat der alte Mann nicht daran gedacht. Man hat ihn geschlagen, kein Essen gegeben und in eine dunkle Zelle gesperrt. Die Familie dieses Mannes teilte das der KB. mit, da sie besürchtete, daß der Mann in seinem Krankheitszustand geisteskrank werden würde. Die KB. interpellierte das Innenministerium. Die Antwort war: Es liegt keine Gesahr vor. Ein paar Tage später wurde der Mann in eine Irrenanstalt gebracht.

Interessant dabei ist folgendes: Als Auppert demjenigen gegenübergestellt wurde, der ihn angezeigt hatte, — wissen Sie, wer das war? — das war der Polizeispisel in Hannover, Granz, Mitarbeiter von Haarmann.

Damit komme ich zu bem bunkelften Rapitel, bas ift bie Berwendung pon Bolizeispiteln burch die beutsche Bolizei. Bolizeispitel murben bauernd gegen revolutionare Barteien verwandt, in Rugland, in Frankreich und auch in Deutschland por bem Rriege. Aber erft in ben letten Sahren ift biefe Berwendung von Polizeispigeln in Deutschland bireft zu einem System ausgewachsen. Es gibt fast feinen politischen Prozeg in Deutschland, wo nicht direkt oder indirekt Polizeispigel beteiligt find. Das ift eine Tatsache. Wir haben heute in Deutschland einen ungeheueren Spitelsumpf. Wir haben im Reichstag in den einzelnen Ausschüffen Anklage erhoben, die wir heute wieder vor der Deffentlichkeit erheben, die schwerste Anklage in einem sogenannten Rechtsstaat. Wir find bereit, mit Dugenden von Beispielen unsere Anklagen zu belegen, nämlich die Anklage, daß die Bolizei in Deutschland mit Biffen und Dulbung ber beutschen Regierung Angestellte ber Bolizei in bie Kommunistische Partei schickt mit bem Auftrage, bort Sabotageatte, Terroratte anzustiften, Baffenschiebungen vorzunehmen, Morbe anzustiften, um bamit die Rommunistische Partei zu belaften und fo Sandhabe zu polizeilichen und militärischen Aktionen gegen die RP. zu schaffen. Wir wissen auch warum,

aus inneren und außenpolitischen Grunden. Sie erinnern fich, als Strefemann mit Luther und Marx in London war, ba war einer ber Hauptfefretare, ber Beigmann, nicht bort. Der Kommiffar für öffentliche Orb. nung mußte burch Ausmalen eines großen blutigen bolichewiftischen Schredens in Deutschland die Englander breitschlagen, bamit fie ihre Bufiimmung gaben zum Aufbau ber schwarzen Reichswehr und Bolizei. Luther erklarte im Reichstag: Wir versteben nicht die Entwaffnungsnote Der Entente. England war boch einverftanden, daß wir die Reichsmehr ausbauten gur Riederschlagung bes Bolfchewismus in Deutschland. Das wurde erreicht burch die Spitelberichte, die von Beigmann berbeigebracht wurden. Ich will nur von ben Dutenben von Spitelbeispielen zwei herausgreifen. Giner, in bem ich felbst Angeklagter war, im Brogef Soernle. Wir hatten bort einen Beugen, ber uns belaftete, ein gemiffer Meier. Wir fragten ihn burch bie Rechtsanwälte, ift es wahr, daß Sie 500 Bewehre versuchten unterzustellen bei Arbeitern? Ja, fagte er. Bon wo find die Gewehre? Bon ber Militarniederlage Stuttgart. Barum versuchten Sie die Gewehre unterzustellen? Ich wollte bei ber Bolizei ein kommuniftisches Waffenlager anzeigen. Diese Tatsachen muß man wissen, um zu versteha, warum im Tschekaprozek Cholerabazillen ufw. bei Arbeitern gefunden werden. Dann ein anderer Fall: Rönig, ein überführter notorischer Bolizeispitel. Die meiften Urteile, Die mitunter auf 10 und noch mehr Jahre Buchthaus lauteten, find guftande getommen auf Grund folcher Spigelberichte und auf Grund ber ermifhandelten Scheingeständnisse ber in Untersuchungshaft befindlichen Menschen. Das ift bas Unglaubliche, daß bie öffentlichen Berhandlunggen nur Scheinverhandlungen find und die öffentlichen Gerichtsverhandlungen nur Biebergaben im großen, was die geheimen Untersuchungen in ben Bolizeiuntersuchungs. räumen waren.

Der Berteidiger bes Bostministers Hoefle, ber bekannte Rechtsanwalt Misberg, erklärte im parlamentarischen Untersuchungsausschuß: unfer Saftverfahren ftellt eine Unmöglichkeit bar. Bir haben bas Empfinden schon feit Sahren, weil wir an unserem eigenen Leibe erfahren haben, mit welchen Ungeheuerlichkeiten bas Untersuchungsversahren burchgeführt wird; aber bei Diefer Erkenntnis, daß es eine Ungeheuerlichkeit ift, barf es nicht bleiben, benn burch biefe Untersuchungsverfahren tamen die Urteile zustande, auf Grund beren Taufende von Arbeitern jahrelang im Buchthaus fiben. Bir muffen ber Erkenntnis ben Willen und bem Willen bie Tat folgen laffen, Arbeiter und für jede Arbeiterorganisation, in diesem Rampf die "Rote Silfe" bas große Berbienft in Anspruch nehmen tann, daß fie die erste Rampferin gegen bie Juftigschmach in Deutschland war und bag es Pflicht ift für jeben Arbeiter und für jebe Arbeiterorganisation in biefem Rampf bie "Rote Silfe" zu unterstüten. Ich glaube, daß die Aenderung nur durchgeführt werben tann burch bie Arbeiterorganisationen und burch bie breiten Massen ber beutschen Arbeiter. Aber noch hoffe ich, bag auch aus den Kreisen der Intellektuellen, ber Dichter, ber Rechtsanwalte, ber Juriften, Die jett aufgerüttelt find burch ben Leipziger Prozeg, burch ben Fall Soefle, einer ober einige fich uns anschließen, nicht nur gemeinsam mit uns zu protestieren, fondern gemeinsam mit uns ju fampfen gur Beseitigung bes Unrechts und zur Berftellung menschlicher Buftanbe in Deutschland. Es müßte mit dem Teufel zugehen, wenn in Deutschland, wo nicht einer, sondern Hunderte durch Rechtsverbrechen unschuldig leiden, wie in Frankreich damals nicht ein Zola auftreten würde, um mit einer gleichen Hingabe zu kämpsen wie er. Ich hoffe, daß ein Hutten wiederkehrt, der bereit ist, mit uns zu springen in den Riß der Zeit. Ich din tiefinnerlich überzeugt, wenn Hutten heute noch einmal sein Messer in den Ring werfen könnte, er würde sein Messer in den Ring werfen, aber nicht mit den Worten, die Gerhart Hauptmann ihm in den Mund legt, sondern mit unseren Worten: das Messer deutschen Rechts- und Polizeischande mitten ins Herz. (Stürmischer Beifall.)

Prenzlow (Borsigender): Wir kommen zum dritten Bunkt der Tagesordnung, zu dem Bortrag

Strafaufschub und Amnestie,

zu dem Herr Rechtsanwalt Dbuch aus Berlin das Wort hat:

G. Obuch: Werte Anwesende, Senossen und Genossinnen! Meine Ausssührungen, die ich heute vor Ihnen mache, sollen einen Sinblid geben in die völlig gewandelten Verhältnisse der Begnadigung und der Amnestie, die, herausgewachsen aus historischen Verhältnissen, heute in den Kampf der politischen Bewegungen gezogen werden. Die Erkenntnis, daß das Recht eine Funktion der Gesellschaft ist, daß das Recht nicht als etwas abstrakt Loszgelöstes außerhalb der menschlichen Interessen sieht, daß es sich den Bedürfnissen der Staaten und Staatssormen anpaßt und ihnen folgt, diese Erkenntnis hat dazu gesührt, außer der Rechtspssessselsstämpfung zu machen, so daß heute Recht und Gnade zusammengehören und beide zusammen vereinigt in einer höheren Einheit ein Mittel bilden, das der Staat anwendet, um sich und seine Interessen zu schützen.

Früher war die Inade ein Aft des Herrschers. Beeinflufit burch Freunde des Verurteilten, hervorgerufen durch ein Versprechen des Verurteilten, nunmehr dem Herrscher die Treue zu halten, beeinfluft durch Umstände, die die Tat der Berurteilten in anderem Lichte erscheinen lassen, hat in den früheren geschichtlichen Epochen der Herrscher von einer Machtbefugnis Gebrauch gemacht, die ihm ganz persönlich zustand und für die er niemanden Rechenschaft schuldig war, die sich sogar als eine Laune barftellte. Diese Begnadigung als ein folder Einzelaft bes herrschers ift heute nicht mehr vorhanden. Sie ift zwar ein Aft, der vom Austigministerium, ber höchsten Zustizverwaltungsbehörde, ausgeübt wird, geblieben, aber ausgeübt nach bestimmten Regeln. Sie ist also heute — und das ist das Neue und Wichtige - gesetzgeberisch ausgedrückt und eingegliedert in das Rechtsspiftem. bem Juriften bekannt unter bem Stichwort ber "bebingten Begnabiqun q", ober wie die neueren Gesetze, die erkannt haben, daß es sich ja garnicht mehr um Begnadigung im alten Sinne handelt, sagen, um "bedingte Strafaussetzung". Diese Methobe, nachbem bas Urteil gesprochen ift, ben Einfluß von Staat und Gefellschaft auf den Berurteilten durch andersaeartete Maknahmen nicht zu verlieren, geht davon aus, daß die Tat des Verurteilten eine vereinzelte sei und daß durch die Gewährung einer Frist

bem Verurteilten Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, daß er sich nunmehr bem Staat und seinen Gesetzen unterordnen wolle. Er braucht die Strafe gar nicht anzutreten und kann sie nach Fristablauf erlassen erhalten.

Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Begnadigung des alten Stils und dieser neuen gesetzgeberischen Regelung, die sich unmittelbar an die Berurteilung für jeden Berurteilten anschließt, der weiter beobachtet wird und über den Berichte gegeben werden.

Eine gleichartige, eine parallele Entwicklung, liegt auf bem Gebiete ber Amnestie vor. Wir haben ja heute noch das Gesühl, daß, wenn wir von Amnestie sprechen, auch dies ein I na den att ist und tatsächlich war die Amnestie in der Geschichte nur eine größere Summe von gleichzeitigen Begnadigungen. Während bei dem einzelnen Gnadenakt der Umstand, der zur Begnadigung führte, dei dem Verurteilten eingetreten war, war der Erlaß einer Amnestie geknüpft an ein Ereignis, das mit dem Herrscher als Person oder mit der Dynastie, mit dem Herrscherhause, verbunden war. Wir wissen, zum Teil hat man es noch erlebt, daß z. B. die Heirat in einem Herrscherhause, die Geburt eines Thronsolgers, der Regierungsantritt eines Herrschers oder ein Friedensschluß nach einem dynastischen Kriege, der günstig für das Herrscherdaus ausgefallen war, der Anlaß war, den Herrscher in eine gewisse Gebelaune zu verschen und nun, ohne Ansehen des einzelnen Falles, eine Summe von Begnadigungen auf einmal auszusprechen.

Wie steht es mit der Amnestie heute? Ich glaube, niemals würde ein Staatsanwalt in einem politischen Prozeß das Wort gesprochen haben, daß die Amnestieen Leichensteine am Wege der Justiz sind, wenn heute noch die Amnestie auf solche freudigen Creignisse im Herrschause zurückgeführt werden könnte. Es erhebt sich also die Frage, was denn unter diesen Leichensteinen eigenklich begraben liegt. Und wir müssen, wenn wir in das Wesen der Amnestie eindringen wollen, uns fragen, ob nicht die gegenwärtigen Verhältnisse zwar dieses Wort bestehen ließen, sie aber das Wesen der Einrichtung völlig gewandelt haben.

Ach muß jedoch, bevor ich an dieser Stelle fortfahre, noch eine Einschränkung vornehmen. Ich muß darauf hinweisen, daß ich mich heute bei meinen Ausführungen auf das politische Gebiet beschränken will. Ohne nun eine logisch unansechtbare Definition des Begriffes Bolitik zu geben, können wir das festhalten, daß die politische Straftat sich von der anderen Straftat wesentlich badurch unterscheidet, daß sie in ihren Beweggründen nicht beruht auf der Erlangung persönlichen Vorteils, auf der Erzielung und Verwirklichung perfönlicher Interessen, sondern daß fie stets verknüpft ift mit der Geltendmachung von allgemeinen Interessen, sei es vermeintlichen Interessen bes ganzen Bolkes, sei es von klar erkannten Interessen ber Rlasse, ber ber Täter angehört. Wenn wir diese politische Straftat, auf die die Amnestie angewandt werden soll, einmal etwas genauer zergliedern, so kann natürlich auch bei dieser Tat unterschieden werden die Sandlung, die der Täter vorgenommen hat aus Leidenschaft, als einmalige Tat, die nur in einer ganz außerordentlichen Situation möglich war, vielleicht auch aus Uebereilung. mitunter fogar zum Schaben seiner eigenen Partei. Davon zu unterscheiben. ift die wohlüberlegte Tat, einer politischen Ueberzeugung entsprungen, die auf eine politische Weltanschauung aufgebaut, die Handlung, die unter ganz fühler Abwägung und Berechnung der Situation auch unter Darbringung berfelben perfonlichen Opfer nochmals wiederholt werden wurde. Und nun, um bas Problem zuzuspigen bis zu seinen außersten Konfequenzen, bitte ich Sie, fich einmal zu vergegenwärtigen, daß diese politischen Ueberzeugungen betätigt werden, gerade weil der Tater der Auffassung ift, daß, wenn er feiner Ueberzeugung folgt, er bas beste nicht nur für seine Bartei, sonbern mittelbar auch für die Butunft feines Boltes und letten Endes aller berbeiführt. Wenn dieser politisch Sandelnde nun in seinen Anschauungen fich zu bem Standpuntt burchgerungen bat, bag ber Staat felbit, ber ihm als Gefetgeber gegenübersteht, gar nicht ben Anspruch darauf erheben kann, eine sittlich und rechtlich über ben Barteien und Rlaffen ftebende Macht zu fein, fondern daß er in ihm erbliden muß ein Machtwertzeug, bas bem größten Teil ber Staatsangehörigen Licht, Luft, Freiheit, Gefundheit, Leben und Glud nimmt, er also gezwungen ift, auf Grund dieser politischen Ueberzeugung gegen biefen Staat felbit anzugeben, bann erft haben wir bas Broblem in feiner gangen Scharfe und Bugespittheit vor und! Dann erhebt fich bie Frage, wie ber Staat diesem politisch Sandelnden gegenüber, ber ihn selbst verneint, der ihn felbst befampft, die von ihm erlaffenen Gefete, bagu gehort jest auch ber Strafaufschub und die Amnestie, anwenden fann und anwenden will.

Wenn man so die Frage stellt, dann wird das Wesen der Amnestie zunächst eben dadurch geklärt, daß wir seststellen können, die Amnestie von heute ist nicht mehr wie früher ein Heute als Gesetz geschaffen von der steudigen Ereignisse. Sie wird vielmehr heute als Gesetz geschaffen von der im demokratischen Staatswesen vorhandenen Gewalt, von der Regierung, von den Parteien und Parlamenten. Das Amnestiegesetz stellt sich als höheres den Gesetzen entgegen, nach denen die Verurteilungen erfolgt sind. Ein Gesetz tritt also in Erscheinung, um gesetzliche Folgen auszutilgen. Wer das erkennt und begriffen hat, daß Gesetz nicht Akte der Menschlichkeit sind, daß also auch diese Gesetz immer nur ihren Sinn haben und ihre Ausgabe erfüllen, gemessen an den Interessen und Bedürfnissen der Gesellschaft in der jeweiligen Staatssorm, der wird klar erkennen, daß ein solches Amnestiegest nur kommen und anderen Gesetzen in den Arm fallen kann, wenn ein entsprechendes Interesse Staates oder der wirtschaftlichen und politischen Machthaber dieses erforderlich macht.

Indem wir dies feststellen, sehen wir den fundamentalen Unterschied zwischen der geschichtlichen Amnestie, aus der sich das Wort noch herschreibt, und dem, was heute als Amnestiegeset in Erscheinung tritt. Wenn wir weiter untersuchen, wann ein solcher Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem ein solches Geset die Urteile und Verurteilungsfolgen von Richtersprüchen, die auf Grund der Gesetz ergangen sind, aushebt, dann ist klar, daß die Folgen dieser Urteile, die Folgen dieser Richtersprüche, für den Staat und für die Machthaber unerträglich geworden seine müssen, also einen größeren Schaden bedeuten müssen, als die Einkerkerung einer bestimmten Anzahl von politischen Gegnern, von politischen Verurteilten nuzen kann. Nur, wenn die Wagschale zugunsten einer Straffreiheit ausschlägt aus dem Grunde, daß das Festhalten dieser Gefangenen aus staatspolitischen Erwägungen heraus unvorteilhafter erscheint, als die Niederhaltung des politischen Gegners durch

die Energieentziehung, die dadurch geschaffen wird, daß so und so viel Gefangene so und so viel Jahre hindurch in Gesängnissen und Zuchthäusern sitzen, nur dann kommt ein Amnestiegeset. Und deswegen, das ist der tiesste Vern, den man begriffen haben muß, ist die Amnestie zu einem Kampfobjekt geworden. Denn dieser Zustand, daß diese Fortdauer der Haft von so und so viel politischen Gesangenen nicht aufrecht erhalten werden kann, dieser Zustand, daß das unerträglich wird, der muß geschaffen werden, der muß herbeigesührt werden!

Besonders in Deutschland, glaube ich, haben wir auch aus den Ersahrungen der letzten Jahre erkannt, wann und wie die einzelnen Amnestiegesche gekommen sind. Es braucht der Fall nicht gerade so grotesk zu liegen, wie im Jahre 1920 nach dem Kapp-Putsch, als diesenigen, die die Republik verteidigt hatten, die gegen den Staatsstreich des Kapp und gegen seine Freischaren ankämpsten, im Loch saßen und diesenigen, die mit Kapp gegangen waren, die mit ihm die schwarz-weiß-rote Fahne gehißt hatten, aus freiem Fuß waren. Das ist ein Fall, der natürlich gerade aus den besonderen Berhältnissen in Deutschland, die ja hier durch meine Vorredner schon gestennzeichnet worden sind, gegeben war. So grotesk braucht der Fall natürlich nicht zu liegen. Für heute müssen wir uns die Frage vorlegen, in welcher Situation wir jetzt in Deutschland stehen und von welchem Standpunkt aus wir heute eine Amnestie fordern und verlangen können.

Ein besonderes Verdienst des Referenten, herrn Dr. Gumbel ist es ja, zunächst einmal dargetan zu haben, welch ungeheuerliche Ungleichheit in ber Anwendung der Justig in politischen Dingen in Deutschland besteht. Der elementarfte Sat ber Juftig, daß fie fich auf eine Berechtigkeit, auf eine gleiche Behandlung gründen follte, diefer elementare Sat liegt in Trümmern por und. Dr. Gumbel hat aftenmäßig in seiner befannten Broschure "Bier Jahre Mord" bies nachgewiesen. Die Denkschrift bes Breugischen Juftigministeriums ift ja im Grunde genommen nur eine verschämte Bestätigung biefer Darlegungen. Diefe Ungleichheit, die herr Gumbel nachgewiesen hat, in bezug auf den politischen Mord, die schwerste politische Ausschreitung, die man fich benten tann, die ift nun vielhundertfach und vieltaufenbfach vorhanden in allen politischen Taten, die nicht so schwer wiegen, wie der politische Mord. Und beswegen tann man, wenn man die Amnestie fordert, gunächst sagen, gang unabhängig bavon, wie der einzelne, der fie fordert, zu den politischen Programmen und Bekenntniffen steht, fie ist heute in Deutschland eine fittliche Aflicht bes ideal- und gerechtbenkenden Menschen. Gine fittliche Pflicht ift es also, sich einzureihen in die Reihe berjenigen, die für eine Amnestie kämpfen, aufzutreten gegen die Bustande der Rechtsungleichheit, der Juftizbarbareien, die in Deutschland bestehen.

Darüber hinaus aber folgendes: Wir haben bei den politisch-geschichtlichen Creignissen der letzten Jahre doch Erscheinungen durchlebt, — und ich denke dabei besonders an das Jahr 1923 — in dem nicht nur von der Kommunistischen Partei, sondern auch von anderen Parteien zugegeben und anerkannt werden muß, daß der Staat sich in eine Katastrophe im Herbst 1923 hineinmanövriert hatte. Er hat den ursprünglich organisierten passiven Widerstand zusammenbrechen lassen, Hunderttausende, die im Vertrauen darauf Arbeitsstelle und Vrot verlassen hatten, im Stiche gelassen; er hat seine

eigenen Zahlungsmittel, feine Währung, bis zu einem Nichts, bis zu einem Stud Bapierfeten entwertet! Diefer Staat, ber burch biefe Rataftrophe wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art Sunderttausende zu Sandlungen getrieben bat, die fie unter anderen Umftanden niemals begangen hatten, ber hat nun seinerseits wieber, soweit es auf politischem Gebiet fich um ein Borgeben bon rechts handelt, soweit es fich um Sitler, um Ludendorff, um ben Major Buchruder und diese anderen Rechtsputschisten handelte, nichts befonderes unternommen, diefen Erscheinungen gebührend entgegenzutreten. Er hat aber umgekehrt burch ben Staatsgerichtshof zum Schute ber Republik eine Methode ber Rechtsprechung eingeführt, die es für genügend erklärt, bak, wenn irgendein Angeklagter fich zum kommunistischen Programm befennt, b. h. zu ber wissenschaftlichen und politischen These — unabhängig von jeber handlung — bag bie gegenwärtige Gefellschaftsorbnung und ber Staat auch mit dem Mittel der Gewalt geandert werden muffe, er nach diefer Thefe verurteilt wird. Dieser Staatsgerichtshof hat eine Rechtsprechung eingeleitet, bağ er einen Angeklagten, ber bieses Bekenntnis ablegt, wegen Sochverrat verurteilt, auch wenn die Sandlung, die er begangen hat, anderen Zielen, anderen Zweden dienen follte. Die Konstruktion, die hier angewandt wird, bie ift fo, bag ber Staatsgerichtshof fagt: "Jawohl, wir geben zu, ber Ungeflagte mag, wenn er eine Sundertschaft bilbete, ben Willen gehabt haben, in ber Ratastrophe bes Jahres 1923 ber Rechtsbewegung entgegenzutreten. Er hat aber feinem politischen Bekenntnis und feiner Gefinnung nach, wenn er biefe Tat ben Rechtsputschiften gegenüber burchführt, auch Ziele zu erreichen gewollt, die hinter diesem unmittelbaren, hinter diesem nächstliegenden Riele verborgen find. Er hat also eine Rechtsprechung damit eingeleitet, baß nicht nur auf Grund von Sandlungen und Absichten geurteilt wird, fonbern es wird geurteilt auf Grund einer Gefinnung (Auruf: Sehr richtig!). bie ber Staatsgerichtshof unterstellt, wenn ber einzelne Angeflagte erklart hat: "Ich bekenne mich zur kommunistischen Bartei und zu ihren Thesen" (Buruf: Sehr richtig!).

Dieser Zustand ist begreiflich, wenn es dem heutigen Staat darauf ankommt, die Kommunistische Bartei und ihre Bestrebungen mit den Mitteln der Gewalt — und die Justiz, die so rechtspricht, ist nur noch ein Werkzeug der Staatsgewalt — wenn es ihm also darauf ankommt, die Kommunistische Partei in dieser Weise niederzuhalten. Es kann diese Methode für gewisse Zeiten auch eine gewisse Rechtfertigung ber breiten Mehrheit des Bolkes gegenüber finden, insbesondere, wenn die politischen Verhältnisse dieses Staates erschüttert find. Aber der Staat kann nicht diese Methode zu einer dauernden erheben. Er wird gezwungen, sobald seine Verhältnisse über die katastrophalen Zustände von 1923 hinaus sich festigen, diese Gewaltmethode abzubauen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß diese Mittel und Methoden. die er anwendet, durch ihre agitatorische Auswirkung bei den Betroffenen und auch bei jedem rechtlich Denkenden in das Gegenteil umschlagen und ihm mehr Nachteil bringen als die Inhaftierung von politischen Kämpfern ihm Borteil bringen kann. Wir find tatfächlich in diese Zeitverhältnisse jeht hineingekommen. Die staatspolitischen Verhältnisse Deutschlands sind seit dem Londoner Abkommen völlig gewandelt. Heute ist nur noch die Frage: wieviel Energie, wieviel Agitation bringen diejenigen auf, die erkannt haben, daß hier auch die Interessen der breiten Massen des arbeitenden Bolkes auf dem Spiele stehen, wie weit ist es möglich, die Energie dieser Bewegung zu steigern und wie ist es möglich, darüber hinaus die breiten Massen des Bolkes selbst gegen diese Justiz in Bewegung zu setzen.

Wenn wir bas wissen, daß objektiv ber Wendepunkt erreicht ift, fo vergegenwärtigen wir uns am Schluffe biefer Darlegungen noch einmal bie augenblidliche Situation, die badurch eingetreten ift, baf ber neue Reichspräfident von Sindenburg in diesen Tagen seinen Regierungsantritt vollzogen hat. In allen Gefängniffen, in benen ich gewesen bin, wird eine Amnestie erwartet, nicht nur bei politischen, auch bei ben friminellen Befangenen. Dabei klingt ja bie alte hiftorische Auffassung an, von biefem Regierungsantritt auch einen Aft ber Amnestie zu erwarten. herr hindenburg ist mit keinem Regierungsprogramm an sein Amt herangegangen. Es ift zweifelhaft, ob felbst Luther ein folches Regierungsprogramm hat, ber als ehemaliger Bürgermeifter mit allen Parteien regieren und paftieren fonnte. Immerhin, herr von hindenburg hat einen Gid geleiftet, daß er Berechtigkeit gegen jedermann üben wolle. (Ledebour: Wie er es auffant!) Benn wir bebenten, daß er in biefer Situation boch einen gewiffen Bert barauf legen muß, nicht von vornherein seine gangen Regierungsmaßnahmen mit bem Stempel zu versehen, daß er die Aera Frit Eberts, die Aera ber Unterbrudung und ber Juftigichmach fortseben will, bann ware es allerbings naheltegend, daß er auf die Reichsregierung einwirkt, in biefem Beitpunkt ein Amnestiegeset zu erlassen. Tatfächlich hat gestern unter bem Borfit bes Staatsfefretars Roel eine Situng ftattgefunden, unter hinguziehung von Bertretern aller Länder, um die Borbereitungen für die Regierungsvorlage eines folden Amnestiegesetes burchzuführen. Die Länder nehmen ba aber eine verschiedenartige Haltung ein. Und es muß gerade hier ber Deffentlichfeit gesagt werden, daß es der Freistaat Breugen unter Ruhrung bes sozialbemotratischen Ministerpräsidenten ist, der sich gegen ein Amnestiegeset wendet. (Bfuirufe.) Seute befinden fich die arbeitenden Massen noch nicht in Bewegung. Sie befinden fich in einer abwartenden Saltung, ob biefe Regierungsvorlage kommen wird, und wie fie aussehen wird. Darüber ift aber gar kein Zweifel, daß wir, die wir die Suftis tennengelernt haben, was da kommt, unter allen Umftanden, zu einem Rampfobjekt machen muffen, zu einem Rampfobjett, bas unter Einsetzung aller Energie, die im arbeitenben Bolk aufzubieten ist, umgestaltet wird, zu einer Generalamnestie, die wirklich auch benjenigen politischen Gefangenen, benjenigen Revolutionären aus ben Rertermauern ans Licht führt, ber, wie man fagt, als "Führer" und mit fühler Ueberlegung gehandelt hat.

Nur diese Amnestie kann uns befriedigen. Deswegen wollen wir dahin wirken, daß an die Seite der Wenigen, die als ethisch denkende Menschen, als Charaktere sich diesem Kampse anschließen, die vielen anderen treten und daß sich den Stimmen dieser Wenigen beimischen wird der unwiderstehliche, millionensache Auf der großen deutschen Arbeiterklasse ohne Unterschied der Partei in dieser Stunde, der unseren Gefangenen die Freiheit wiedergibt. (Bravoruse und Händeklasschen!)

Pied (Borsitzender): Wir kommen jetzt zum vierten Punkt der Tagesordnung: Strafvollzug an politische Gefangene in Theorie und Praris Dazu wird Herr Rechtsanwalt Dr. Se d'el aus Frankfurt a. M. sprechen.

Dr. Sedel: Werte Anwesende! Es ist mir gerade eine halbe Stunde gegönnt, um vor Ihnen über den Strasvollzug an politischen Gesangenen in Theorie und Praxis zu sprechen. Das ist eine so kurze Zeit, daß ich nur die wesentlichsten Punkte der Theorie und Praxis aufgreisen und schilbern kann. Und Sie müssen mir schon vergönnen, daß ich sofort mitten in die

Sache hineingehe.

Sie wissen, daß Strafrecht von der alten Theorie ausgegangen ift, jede Strafe soll eine Vergeltung sein. Wenn man nun die Verordnung zur Sand nimmt, nach der im größten Lande Deutschlands, in Breußen, der Strafvollzug gehandhabt wird, die Dienst- und Vollzugsordnung der Gefangenenanstalten, die erst vor kurzer Zeit erschienen ist, im August 1923, bann fällt uns Folgendes auf: Der Strafvollzug ist in Deutschland burch ein Geset, an dem die Volksvertretung milgewirft hat, überhaupt nicht geregelt. Der Strafvollzug liegt, abgesehen von ganz allgemeinen Bestimmungen im Strafgesehbuch, vollkommen in Händen der Landesbehörden, die denfelben burch Berordnungen geregelt haben. Nicht nur nicht einheitlich im Reiche, nicht einmal in den einzelnen Ländern war der Strafvollzug bisher einheitlich geregelt. Es ist somit, wenn man das einen Fortschritt nennen kann, ein Fortschritt, daß diese Dienst- und Vollzugsverordnung herausgekommen ist. in der für Preußen der Strafvollzug einheitlich geregelt ist. Wenn man nun diese Berordnung lieft, so meint man, es handle sich bei dem Strafvollzug eigentlich nur um Wohltaten, die man dem Unglücklichen zuteil werden läßt. Man will auf den Gefangenen einwirken, er solle sich bessern.

Die Wirklichkeit verhält sich natürlich ganz anders. Das alte Strafrecht der Vergeltungstheorie, nach dem man dem, der etwas Boses getan hat. etwas Böses wieder zufügt, sputt auch heute noch durch unser ganzes Strafrecht. Und wo man zu moderneren Auffassungen gekommen ist. da spielt von allen relativen Strafrechtstheorien nur die eine Rolle, die für den modernen Staat in Wirklichkeit in Betracht kommt, die sogenannte Sicherungstheorie. Das gilt in erhöhtem Mage für die politischen Gefangenen. Der politische Gefangene hat aus innerer Ueberzeugung gehandelt. Handelt es sich um einen uns nahestehenden Gefangenen, um einen Vertreter des Proletariats, so ist es ein Mann, der sein Ideal einer zukunftigen Staatsordnung — bei den wenigen politischen Gefangenen der Monarchisten — das Ideal einer vergangenen Staatsordnung — dem bestehenden Staate gegenüber aufftellt. Der politische Gefangene ist ein Mann, der die bestehende Ordnung als solche bekämpft, nicht wie der unpolitische Gefangene aus Eigennut, Robeit, Geschlechtsluft sich an irgendwelchen Regeln der bestehenden Ordung im einzelnen vergangen hat. Aus dieser Logik heraus ist felbstverständlich dem politischen Gefangenen gegenüber irgendeine Vergeltung unmöglich. Eine Vergeltung ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn der Gefangene das Gefühl hat: Ich habe etwas begangen, wofür ich bestraft werden muß. Ebenso natürlich wird der überzeugte politische Gefangene durch die Strafe nicht abgeschreckt werden können. Ift er wirklich Ueberzeugungsverbrecher, so kann ihn die Strafe nicht abschrecken, sondern im Gegenteil, sie ermuntert ihn. Die Strafe wird nur dazu dienen, daß die

Idee, die der Berurteilte aus seiner heiligsten Ueberzeugung heraus vertritt, mehr und mehr Anhänger sindet. Das Törichte wäre anzunehmen, daß man politische Berdrecher bessern kann, denn das hieße weiter nichts, als sie von den politischen Kämpsen loslösen, sie von ihren Idealen trennen, mit anderen Worten an die Stelle ihrer Ideale eine Weltanschauung seizen — wenn man so sagen kann — daß der "Bolitische" sich nach der Verdügung nur noch um sein persönliches Wohl kümmert und für das Wohl und Wehe seiner Alassensossen gegen politische Gesangene nur auf Sicherung gerichtet und wenn ein Gericht sich ernstlich mit der Frage des Strafzwecks im politischen Prozeß bekümmert, so spricht es dies auch ganz offen aus. In einer Entscheidung gegen Scheibner und Genossen hat der Süddeutsche Senat des Staatsgerichtshoses in einer Entscheidung vom 2. Mai etwa Folgendes ausgesprochen:

"Der Angeklagte Scheibner hat ein theoretisch sehr gründliches Schlußwort gehalten. Wir haben keinen Zweisel daran, daß er alles, was er getan hat, aus seiner inneren kommunistischen Ueberzeugung heraus getan hat. Wir erkennnen ihn daher als Ueberzeugungstäter an, aber gerade aus der Tatsache heraus, daß er ein politisch überzeugter Kommunist ist, sehen wir ihn als einen besonders gefährlichen Menschen, vor dem die bürgerliche Gesellschaft möglichst lange gesichert sein muß."

Dahinter steht: "Er greift nicht nur die jetige Staatsform an, sondern die Gesellschaftsform, das bürgerliche Eigentum, wie Heine sagt: sie greifen das Palladium des sittlichen Staats, das Eigentum, an."— Bor diesem Menschen müssen wir die Gesellschaft sichern, das ist der Sinn dieser Begründung, daher sind wir über das Strafmaß des Rechtsanwalts herausgegangen und haben statt zwei Jahre drei Jahre Gesängnis gegeben. Also ein Jahr mehr für seine politische Neberzeugung.

Und nun muß ich nach dieser Einleitung die Frage untersuchen: Was heißt politischer Gesangener? Unser ganzes Strafrecht und Strasprozeßrecht hat dis voriges Jahr den Begriff politischer Gesangener nicht gesannt. Es gab und gibt heute noch keine Unterscheidung dei Untersuchungsgesangenen. Es gibt keine politischen und andere Untersuchungsgesangene, sondern nur Untersuchungsgesangene schlechthin und es gibt selbst nach der Theorie des heutigen Strasvollzugs nur wenige politische Gesangene, die als solche anerkannt werden.

Früher war ein Ansatz zur besonderen Behandlung politischer Täter in § 20 Str. G.B. vorhanden. Bei Hochverrat und einigen anderen politischen Berbrechen, die vor der Revolution selten vorkamen, war Zuchthaus und Festungshaft als Strafe bestimmt. Nach § 20 Str. G.B. konnte also auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn ehrlose Gestimung sestgestellt wurde. Vor dem Kriege hielt man stet hieran sest. Sie erinnern sich, daß, als Liebsnecht wegen Hochverrats 1912 oder 1913 verhaftet war, gegen ihn vom Reichsanwalt eine Zuchthausstrase beantragt wurde, aber das Neichsgericht blieb sest, und Liedknecht kam auf die Festung. Während des Krieges trat dann schon ein Umschwung ein und als Liedknecht wegen antimilitaristischer Propaganda wieder vor Gericht, diesmal vor dem Kriegsgericht stand, da stellte dieses sich auf den Standpunkt: Wer, wenn auch aus innerster Ueber-

zeugung heraus sein Baterland im Augenblick der Gesahr bekämpft, handelt ehrlos und muß als Chrloser ins Zuchthaus. Damals schon war für Links-radikale die Festungsstrafe nicht mehr vorhanden.

Borhin ift schon wiederholt von dem Republikschutgeset gesprochen worden. Diefes Gefet hat neben all feinen anderen höchst bedenklichen Wirkungen noch die eine, daß jeht all diejenigen, welche wegen Hochverrat bestraft werden und benen man schließlich doch ehrlose Gesinnung nicht zusprechen kann, trotbem nicht in die Festung geschickt werden, sondern ins Gefängnis ober Buchthaus wandern. Der Staatsgerichtshof stellt nämlich in konstanter Rechtsprechung fest, daß jeder, der als Rommunist Hochverrat begeht, einer staatsfeindlichen Berbindung angehört ober fie zum mindeften unterstütt. Das hat zur Folge, daß er nicht aus irgendwelchen hier nicht intereffierenden Gründen, nicht nach ben Bestimmungen über Hochverrat, sondern wegen Bergehens gegen das Republikschutgesetz bestraft wird und jest ist die Auswahl: Zuchthaus ober Gefängnis. Bei leichteren Fällen werden die Genoffen ins Gefangnis geschickt. Wenn ber Fall aber nicht fo leicht liegt ober wenn — wie der Staatsgerichtshof sagt — ein besonders schwerer Fall vorliegt, so wird der Angeklagte, auch wenn er ehrenhaft gehandelt hat, nur wegen der Gefährlichkeit seiner Gefinnung ins Buchthaus geschickt. Hierhin kam also nur der Chrlose, heute jeder, der gefährlich erscheint und es ist selbstverständlich, daß jeder überzeugte Kommunist für die bestehende Gesellschaftsordnung gefährlich ift. Das ift wichtig, weil hierin ber Strafvollzug an politischen Gefangenen sich vollkommen verschoben hat. Früher gab es nur Seft ung, ausnahmsweise Buchthaus, bente von ben befonberen Samburger Berhaltniffen abgefeben, mindeftens Gefängnis und in febr vielen Fallen Buchthaus.

Was find aber überhaupt politische Gefangene? Für uns find politifche Gefangene alle die, die nicht aus perfonlichen Grunden, fondern für ihre politischen Ideale heraus für ihre Klasse gekämpft haben, aber auch ferner alle bie vielen Broletarier, die im Laufe wirtschaftlicher Attionen unter bem Ginflug ber Rot, insbesondere in dem fürchterlichen Serbst 1923 ober sonst während ber Kriegs- und Nachkriegszeit mit ben Strafgesetzen bes bürgerlichen Staats in Konflitt gekommen find, also auch die alte Frau, die felbst ben Ramen Kommunismus nicht kennt, aber mitgeriffen von einer allgemeinen Bewegung in den Bäckerladen geht, ein paar Brotchen für fich und die ihren zu holen. hierhin gehören aber, wenn man von den Strafrechtsparagraphen ausgeht, alle Hochverräter, Aufrührer, Landfriedensbrecher, hierhin gehören die ungabligen Opfer bes Republifichutgefetes, bas gegen rechts geschaffen, in der Praxis fast ausschließlich gegen links angewandt wird. Hierhin gehören alle die ungludlichen Proletarier, die Sprengstoffe zwischen ihre Ringer bekamen, und fich in die Rebe bes schrecklichsten aller beutschen Strafgesete, bes Dynamitgesetes, verftrickt haben. Um zu begreifen, wie bas Befet beschaffen ift, muffen Sie wiffen, bag, wenn zwei Leute fich verabreben, fagen wir, einen politischen Gegner baburch zu erschreden, bag fie ihm nachts eine Handgranate auf seine Beranda werfen, wenn sie das auch nur befprechen, ohne auch nur ein Gramm Sprengftoff in Befit gu haben, fo ift die geringste Strafe fünf Jahre Buchthaus; milbernde Umftande find ausgeschlossen.

Und bedenken Sie weiter: Um als Teilnehmer beim Landstriedensbruch oder Aufruhr, den typischen politischen Massendelikten, bestraft zu werden, gehört sehr wenig. Kommen vier oder fünf Leute auf der Straße zusammen, und wirft einer von ihnen bei einem politischen Gegner eine Scheibe ein, so ist dieser wegen schweren, jeder von ihnen aber wegen ein fachen Landsriedensbruchs strafbar. Für uns sind alle diese Verurteilten politische Verdrecher; in diesem Sinne mag es heute über 8000 politische Gesangene in deutschen Strafanstalten geben.

Was sagt aber das Geset über den politischen Verdrecher aus? Bis zum Sommer 1923 sagte es gar nichts. Erst dann kamen die Strafvollzugsverordnungen und diesenigen der anderen Länder, die ihr nachgebildet sind.

In dieser preußischen Vollzugsverordnung ist nun glücklich zwar nicht ein ganzer Paragraph, aber doch ein Absatz eines Paragraphen den "Politischen" gewidmet.

§ 53, Ziffer 4 der Dienst- und Bollzugsordnung für die Gesängnisanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 (D. B. U.) sagt aus:

"Bestand bei einem Gesangenen nach ausdrücklichen Feststellungen des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung sür verpflichtet hielt, so sind ihm die für die Strafart zulässigen Bergünstigungen ohne weiteres zu gewähren. Bon der Einhaltung von Fristen, die für die Gewährung von Bergünstigungen vorgeschrieben sind, kann bei einem solchen Gesangenen abgesehen werden. In solchen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde dem Annahmeersuchen (§ 55) eine beglaubigte Absschrift des Urteils beizussigen."

Der "Politische" muß also, nicht wie der Einbrecher, sich erst anständig benehmen, bis ihm Rauchen erlaubt wird, bis er sich Bilber in seiner Zelle aufhängen darf, bis er sich mit schriftlichen Arbeiten beschäftigen kann, wenn er seine Pflichtarbeit erledigt hat, bis ihm vielleicht etwas mehr Beleuchtung erlaubt wird und er eine Freistunde haben darf, sondern er bekommt das von selbst, wenn er als Ueberzeugungstäter betrachtet wird. Und so haben die Gerichte alle die Anweisung, bei allen, die wegen politischer Delikte verurteilt werden, zu prüsen, ob sie als Ueberzeugungstäter in Frage kommen. Nun, vor den Staatsgerichtshof kommen überhaupt nur Hochverräter, solche Leute, die gegen das Republikschutzgesetz verstoßen haben. Man sollte also meinen, daß alle diese von dem Staatsgerichtshof Angeklagten, wenn sie verurteilt werden, auch als Ueberzeugungstäter angesprochen werden müssen.

Berte Anwesende! Ich habe in den letzten Monaten vielleicht jünfzig dis sechzig Angeklagte vor dem Staatsgerichtshof zum Schut der Republik und dem Reichsgericht wegen Hochverrats verteidigt. Von denen sind meiner Schähung nach vielleicht acht dis zehn als Ueberzeugungstäter angesehen worden. Der Süddeutsche Staatsgerichtshof, der doch noch nicht ganz so scharf in vielen Fällen geurteilt hat, wie Niedner es getan hat, selbst dieser erkennt kaum irgendeinen Kommunisten als Ueberzeugungstäter an. Entweder der Kommunist hat sich an die Reichswehr herangemacht und dann wird gesagt: Jemand, der an dieses letzte Bollwerk antippt, kann kein Ueberzeugungstäter sein. In, die Faschissen, die damals im November 1923 den

Aufruhr gemacht haben, das sind Ueberzeugungstäter, aber die Rommunisten, die sich dagegen gewehrt haben, indem sie mit Sprengmitteln dagegen gerüstet haben, sie sind nicht Ueberzeugungstäter. Am letten Donnerstag sagte der Staatsgerichtshof in der Sache Bechtle: "Diese Angeklagten können wir nicht als Ueberzeugungstäter ansehen, denn sie haben das Leben ihrer Mitmenschen durch Vorbereitungen zur Verwendung von Sprengstoffen gefährdet. Und wir können uns nicht vorstellen, so suhr bei der Urteilsverkündung der Vorsigende fort, daß jemand dazu durch seine innere Ueberzeugung gezwungen wird, daß es wenigstens sein ausschließlicher Beweggrund war, oder daß er sich gar für verpflichtet hielt, mit Sprengstoff zu arbeiten. Wir können uns nicht vorstellen, daß kommunistische Ueberzeugung und Sprengstoff zusammenhängen."

Neulich hat in einem anderen Fall der Staatsgerichtshof wieder ausgesprochen: Wir haben es abgelehnt, den Angeklagten als politischen Verbrecher zu behandeln, wir sind der Ueberzeugung, daß er nur als Mitläuser in Betracht kommt. Diese Leute haben zwar geringere Strasen bekommen, aber der Staatsgerichtshof sagte: "Wir sind der Ansicht, daß der Angeklagte den Führern nachgelausen ist, daß er aus Mangel an Widerstand oder aus Angst, von seinen Kollegen verhöhnt zu werden, aber nicht aus innerer Ueberzeugung gehandelt hat." Sie sehen, daß man mit ähnlichen Begründungen bei jedem verneinen kann, daß er aus politischer Ueberzeugung gehandelt habe. Entweder man sagt: "Der Mann ist besonders gefährlich, ihm liegt am Leben seiner Mitmenschen nichts. Dazu kann sich aber niemand sür verpflichtet halten" — oder man macht es umgekehrt, indem man sagt: "Das ist eben ein Mitläuser, also auch kein Ueberzeugungstäter." —

Werte Anwesende! Sie sehen also, daß tatsächlich wahrscheinlich von den 8000 Leuten, die sitzen, vielleicht, wenn es hochkommt, zweis die dreishundert als politische Gesangene angesehen werden.

Damit habe ich die Sauptfrage, die mein Referat stellt, beantwortet. Einen Strafvollzug an politischen Gefangenen gibt es praftisch fo gut wie überhaupt nicht, da die politischen Gefangenen von Staats wegen nicht als politische Gefangene anerkannt werden. Und diejenigen, die anerkannt werden, werden mit einigen Bergunftigungen "belohnt" - bie jeder Einbrecher haben fann, wenn er eine Boche als Ralfattor höflich gegen einen Borgesetten im Gefängnis ift. Er tommt genau fo weit, wenn er für ben Direktor ber Strafanstalt Schuhe besohlt, als wenn er als Ueberzeugungstäter irgendwie anerkannt wird. Also praktisch ungeheuere Verschlechterung gegenüber ber Monarchie. Damals ftets Feftung, heute Gefängnis und Buchthaus. Run werden Sie fragen, warum. Die Antwort darauf ist außerorbentlich leicht. Seit gehn Jahren hat fich mit bem Zusammenbruch ber Monarchie und bem teilweisen Zusammenbruch bes Kapitalismus mit bem immer icharfer werbenben Gegenfat ber Rlaffenkampf verscharft. Und mit der Verschärfung des Rlassenkampfes übt die herrschende Rlasse einen immer schärferen Drud gegen bie aufsteigenbe, immer gefährlicher werbenbe Rlaffe aus. Deshalb muffen wir uns klar werben, bag folange biefe Rlaffe berricht, auch im wesentlichen keine Berbesserungen im Strafvollzug gegen politische Gefangene erreicht werben können.

Das Gegenteil sehen wir in Außland. Die heraussteigende Alasse, das Proletariat — hat gesiegt. — Sie hat von der Macht der Vergangenheit wenig zu fürchten. Sie sitzt dank der breiten Bevölkerung der Massen ber Arbeiter und Bauern sicher im Sattel und leistet es sich, auch ihre politischen Gegner mit allem Entgegenkommen zu behandeln. Und selbst Sawinkow, der jetzt Selbstmord verübt hat, obwohl er einer der schwersten Verbrecher war, obwohl er die Bombenattentate auf Lenin und andere inszenierte, war in einem ehemaligen Hotel untergebracht, wo ihm zwei Zim mer zur Versügung standen, wo er mit seiner Frau leben konnte. Er konnte unter Begleitung sogar spazieren gehen. Das kann sich ein siegreicher Staat, ein siegreicher proletarischer Staat leisten. Die bürgerliche Gesellschaft kann sich das nicht leisten und leistet es sich auch nicht.

Werte Anwesenden! Wie sieht gegenüber dieser Theorie nun die Braris aus. All unser Strafvollzug in den Gefängnissen, im Ruchthaus und in der Festung ift im Grundsatz eine Freiheitsentziehung, eine Abschneidung von der Außenwelt, die gegen politische Gefangene meistens schikanöser durchgeführt wird, als gegen die sogenannten kriminellen Verbrecher. Ich kann wegen der kurzen Zeit aus meinem umfassenden Material Ihnen nur einige wenige Beispiele geben, um Ihnen zu zeigen, wie in ber Praxis sich diese Sache auswirkt. Ich will auch nur solches Material zur Hand nehmen, das von wirklich absolut einwandfreier Seite ift, daß es entweder Dinge sind, die ich selbst als Verteidiger miterlebt habe, oder die mir von absolut zuverläffigen Leuten mitgeteilt worden find. Wie es mit der Gesundheit der Gefangenen ist. darüber braucht man heute eigentlich kein Wort mehr zu sprechen. Es ist mit der Gefundheit der Strafgefangenen so, wie Sie es bereits in den früheren Vorträgen gehört haben. Ebenso ift es mit den Gefangenen in der Untersuchungshaft. Lebend kann nach dem bestehenden Geset überhaupt kein Mensch wegen Krankheit aus der Untersuchungshaft herauskommen. Der Gefangene muß nicht mehr fluchtverbachtig sein, wenn er entlassen werden foll. Und da man felbst bei einem Toten die Leiche entführen kann, fo gibt es überhaupt keinen Untersuchungsgefangenen, ber wegen Rrantheit entlaffen werden kann. Es ist intereffant, daß in Moabit, wo die Gefangenen besonders gut behandelt murden, dieses Nahr allein fünf bis fechs Tobesfälle vorgekommen find. Und diese Untersuchungshaft gehört auch zu meinem Thema, benn fie ift ein großer Teil bes Strafpollzugs. Früher war man furze Zeit in Untersuchungshaft. Beute bauert die Untersuchungshaft für einen politischen Gefangenen burchschnittlich ein Jahr. Wir haben Falle gehabt, wo die politischen Gefangenen 15 bis 16 Monate in Untersuchungshaft gesessen haben. Bir haben einen Fall in Gubbeutschland, ba ift ein gemisser Erfing, ber ift wegen hochverrate angeklagt. Der Mann fist 20 Monate in Untersuchungshaft. (Zwischenzuf: Bort, hort!) Er fitt jest im 21. Monat. Rach einer Untersuchungshaft von etwa 12 Monaten tam er vor bas Gericht. Da ergab es fich, bag er ber Beisteskrankheit bringend verbächtig geworben ist und nun wurde angeordnet, daß er auf seinen Geisteszustand untersucht werden soll. Er wurde in bas Gefängnis zurudgebracht und bis jum Januar hat fich anscheinend tein Teufel um ihn gefümmert. Ende Januar ift er zur Untersuchung gefommen und heute ist der Termin immer noch nicht angesett.

Die Untersuchungshaft ift heute zum Teil schärfer als ber Strafvolljug, obwohl nach dem Gefet bem Untersuchungsgefangenen nur eine Beschränkung siner Freiheit aufgelegt werben foll. Trotbem wird ber Untersuchungsgefangene allen möglichen ganglich überflüffigen Beschränkungen unterworfen. Ich tenne am beften bas Untersuchungsgefängnis in Frankfurt. Dort burfen teine kommunistischen Zeitungen an die Untersuchungsgefangenen gegeben werben. Es wird auch feine Raucherlaubnis erteilt. Ich frug einmal, warum bas Rauchen verboten fei. Es wurde mir erklart, bas Befangnis konnte Seuer fangen. Run ift bas Gefangnis ein maffiber Steinbau. Auf Diefen Ginwand wurde mir erflart, es figen noch Strafgefangene mit barin, die nicht rauchen burfen. Und wenn die von bem Rauchen ber politischen Gefangenen etwas riechen, ware ihnen bas unangenehm und beshalb dürfen die politischen Gefangenen auch nicht rauchen. Gine eigene Berpflegung ist praktisch nicht möglich. Denn Pakete burfen keine bereintommen, und die Selbstverpflegung, die aus einer bestimmten Birtschaft tommen muß, ift so teuer, daß sie fich ber proletarische Gefangene nicht leiften fann.

Besonders schon find Dinge, über die ich hier nicht eingehend sprechen fann, bas find bie Spitel, bie politischen Gefangenen in die Bellen gelegt werben. Sie kennen alle bie Fälle Diener und König in Burttemberg. Und wir haben lette Woche wieder festgestellt, daß ein Mann, der wegen Landesverrats - Spionage zugunften ber frangofischen Regierung - brei Jahre Buchthaus bekommen hat, nicht ins Buchthaus fam, sondern von dem Untersuchungsrichter Ruoff in Karlsruhe, deffen Rame man fich merken muß, wie ben bes württembergischen Untersuchungsrichters Bühner, zu politischen Befangenen als Spihel in die Belle gelegt wurde.

Ueber die ärztliche Behandlung habe ich zu Ihnen ja schon gesprochen. Da kann man wirklich kein Wort zuviel fagen. Es ift fo entfetlich, daß man es in einem modernen Staat nicht für möglich halt. Ich habe maffenhaft Material liegen und kann felbst bas Wirkungsvollste Ihnen aus Zeitmangel nicht portragen. Es ist vorgekommen — und bas scheint mir ber allerschlimmfte Fall zu fein - ein Gefangener, der an einem Leberschwund litt, bekam bom Argt Tropfen, die ihm ein Barter von Zeit zu Beit geben follte, weil die Schmerzen fo waren, daß ber Gefangene Rrampfe befam. Der Barter gab ihm diese Tropfen, aber fie wirften nicht. Der Gefangene bat, man folle ihm endlich einen Arzt schicken. Am britten Tage, nachbem kein Urzt tam, hat ber Gefangene sein Semd in Stude geriffen und fich aufgehangt. (Buruf: Pfui!) Man hat Rrante mit offfenen suphilitischen Geschwüren mit anberen Gefangenen in eine Zelle gelegt, man hat eine 72 Jahre alte Frau in Untersuchungshaft genommen, weil fie ihren Sohn begunftigt haben foll. Tagelang haben die Gefangenen in Gollnow gewartet, bis ein Argt fam. Bon Hungerstreits brauche ich nichts zu erzählen. Ich erinnere an ben Fall Sagemeister. Jest haben wir einen Mann, ber bie schrecklichsten Bahngeschwüre hat, er liegt in Stadelheim, er kann nicht burchseben, daß ihm ein Bahnarat in bie Untersuchungshaft zugelaffen wird, ben er felbst bezahlen will. Das ift bas, was ich über ben praktischen Strafvollzug an politischen Gefangenen in biefer furzen Beit fagen tonnte.

Daneben kommen die Geldstrafen. Das Republikschutgeset ift gemacht worden gegen rechtsstehende Morder und Berbrecher und auf Grund Diefes Gefetes werden fortgefett Arbeiter bestraft. Sie follen Gelbstrafen zahlen und fie follen den Strafvollzug zahlen, benn für jeden Tag Gefängnis fordert der Staat eine Entschbigung. Die Manner fiben in Saft, bei ben Frauen wird gepfändet bis auf die lette Rahmaschine. - Und nun gum Schluß: Was follen wir gegen alles bas tun? -

Alle Mittel werden im Rahmen bes bestehenden Staates nichts anderes bleiben als Balliativmittel. Wenn wir Forderungen aufstellen, fo ware es zunächst die, daß der Strafvollzug und bas Strafrecht gegen politische Gefangene grundfählich geschieben werben muß von bem anderer Gefangener. Das fteht in bem letten Entwurf eines Strafgesethuchs für Atalien. Dort ift bestimmt, daß für politische Gefangene besondere Strafanstalten, in der Art unferer "Festungen" bestimmt werden, in benen biese strenge von allen anderen Strafgefangenen abgesondert find. -

Wenn ich diese Ausführungen schließe, so möchte ich es tun mit einer Erinnerung an die fürchterlichste Rlassenjuftig, die Deutschland je gekannt hat.

Bierhundert Jahre ist es gerade in diesen Tagen, daß die mittelbeutschen Bauern von ben "herren" niedergeworfen wurden. Das war ber Beginn einer Rlaffenjuftig, bei ber viele Taufend von Bauern auf das icheußlichste hingerichtet wurden. Die Bauern waren zersplittert burch ben Berrat ihrer Führer - benn schon bamals wurden bie aufständischen Rlaffen von einem Teil ihrer Führer verraten. - Durch biese Bersplitterung, burch biefen Berrat gelang es noch einmal, die Aufftandischen nieberzuwerfen und die Rache war so fürchterlich, wie die Gefahr, in der die Herrschenden fich befunden hatten. Wie damals, so jest. Lernt aus ber Geschichte, und aus der Geschichte könnt Ihr nur lernen: Hier hilft kein Beten, hier hilft weiter nichts als die Tat! Und die Tat kann nur die sein. daß wir alle zusammenstehen in der Hilfe der Opfer dieser Ordnung. Solange aber diese Ordnung noch besteht, die wir selbstverständlich als eine ersterbende sehen, die zusammenbrechen wird und unter den Schlägen des Broletariats zusammenbrechen muß, solange tut Silfe not! Selft der "Roten Silfe!" (Beifall.)

Bied (Borfitenber): Wir kommen jett zum zweiten Unterreferat des

vierten Tagesordnungspunktes:

Strafvollzug an politischen Gefangenen in Bavern

Dazu hat das Wort Schriftsteller Erich Mühfam aus Berlin:

E. Mühfam: Genossen und Freunde! Die Tagesordnung der gegenwärtigen Versammlung, die uns zugestellt worden ist, enthält in Bunkt 4. wahrscheinlich ohne Absicht der Einberufer, aber doch mit einem tiefen Grund. eine merkwürdige Unterscheidung, die sagt: a) der Strasvollzug in Theorie und Praxis, b) in Bayern. (Heiterkeit.) Tatfächlich hat der Strafvollzug in Bahern nichts mit allem zu tun, was in Theorie und Praxis im Strafvollzug an politischen Gefangenen erlebt worden ist. Tatsächlich hat Bayern neue Methoden ersunden und praktiziert, von denen ich in der Rürze der Zeit nur oberflächlich Kenntnis geben kann.

Ich muß mich barauf beschränken, vom Festungsftrafvollzug zu sprechen, weil ich hier aus persönlicher trüber Erfahrung sprechen kann. Was

über ben Strafvollzug in Buchthäusern und Gefängnissen bekannt geworben ift aus Berichten, die mir zugingen von Leuten, die ihn felbst erlebt haben. die entweder auf die Festung zurückfamen ober mich später aufgesucht haben, bas erwedt den Eindruck, als ob im Zuchthaus Straubing und in den Ruchthäusern Baberns überhaupt gegen bie politischen Gefangenen eine mahre Solle etabliert ift und ein Berfahren, wonach die politischen Gefangenen ichlimmer behandelt werden als die kriminellen, und zwar grundfählich. Goweit wir erfahren konnten, wird 3. B. Mois Lindner, der Erhard Auer verwundet hat, nachdem Arco Eisner ermordet hatte - und Lindners Tat war bekanntlich ehrlos, während Arcos Tat als die eines Ehrenmannes gefeiert wurde - fo maltratiert, bag er zeitweilig feinen Aufenthalt in ber Frrenabteilung bes Buchthauses nehmen mußte. Dagegen wird ber Gefangene Matowiti in einer Art behandelt, die ungefähr der Behandlung eines Silfsbeamten gleichkommt. Matowsti war einer ber Mörder ber 21 fatholifchen Gefellen, und biefer Brogen gegen Die 21 fatholifchen Gefellen zeichnete fich badurch aus, daß das Gericht feine erste Aufgabe barin fab, festzustellen. ob die Morder glauben konnten, Spartakiften por fich zu haben, ober ob fie wußten, daß es fich tatfächlich um Katholiten handelte. Da man bei Makowiki und Müller unbedingt gu bem Schlug tommen mußte, daß fie wußten, wer die Leute waren, bekamen fie hohe Zuchthausstrafen, fie werden jest aber besonders bevorzugt behandelt. Ich hore jest, dag der Genosse Mager, ber aus bem Tichekaprozeg rühmlich bekannt ift, und ber bas Ungliid hat, Baber zu fein, ins Buchthaus Plaffenburg gebracht worben ift. Run hat schon ber Rechtsanwalt Sedel vorgelesen, welche Bestimmungen über ben Strafvollzug an politischen Befangenen besteben. Der § 53 ber preußischen Strafvollzugsverordnung befagt:

"Bestand bei einem Gesangenen nach der ausdrücklichen Teststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt, so sind ihm die für die Strasart zulässigen Bergünstigungen ohne weiteres zu gewähren"

Run hat aber diefe neue Berordnung auch den Grundfat aufgestellt. bag Strafen nach Stufen eingeteilt werben. Da fommt erft eine Unterftufe, bann bie zweite und bann die britte. Wenn ba § 52 irgendeinen Sinn haben foll, fo boch nur ben, bag politische Gefangene felbstverftanblich in Stufe 3 tommen. Der Genoffe Maper ift in Stufe 1 untergebracht. Er foll alfo ben ganzen Leidensweg der Zuchthausgefangenen geben, bis ihm vielleicht durch sogenanntes gute Benehmen, durch Reue, das Aufruden in eine weitere Stufe gestattet wird. Es ist in biesen Anstalten Grundsatz — ich bemerke, bag bas allgemeiner Grundfat in Babern ift - bag bie Bestimmungen, die ben Berfehr mit ben Angehörigen regeln, feine Gultigfeit haben auf Braute. Die Braute werben in Bagern nicht anerkannt, fie find feine Bermanbten, und selbst Braute, die bereits Rinder von ihren Mannern haben, und bie nur aus irgendwelchen Grunden die Cheschlieftung nicht vollzogen haben, werben als Braute nicht anerkannt. Auf der anderen Seite haben wir, wenn wirklich mal von ber anderen Seite einer ins Buchthaus tommt, ben Fall Zwengauer. Zwengauer ift eines Fehmemorbes überführt worden. Er wurde zum Tobe verurteilt und bann zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Er konnte aber nach ganz kurzer Zeit, nach wenigen Wochen aus der Krankenabteilung des Zuchthauses flüchten. In der baherischen Presse hieß es: "Es hat den Anschein, als ob er mit Silse von Strasvollzugssorganen geflüchtet sei." Den Anschein hatte es für uns allerdings auch. (Sehr gut!)

Von links her ist in Bayern einem politischen Gesangenen die Flucht noch nie gelungen. Selbst die Flucht aus Festungen ist seit Januar 1921, wo es einem meiner Freunde auf dem Transport zum Jahnarzt gelang, aus dem Juge zu springen, nicht mehr gelungen. Es wurde keiner mehr zum Zahnarzt befördert.

Ich komme auf die Festungsangelegenheiten und muß gleich auf die Dinge eingehen, weil jede Einleitung Zeit kosten wurde. Bis zum Sahre 1919 bestand eine Hausordnung für Festungsgefangene, eine königliche Berordnung vom 18. März 1893, die wohl fast in allen Teilen genau der Hausordnung entsprach, die im übrigen Reiche gültig war. Da gab es eine Behandlung, die eben eingerichtet war für Duellbelikte, für Offiziere und Studenten, die irgendwie im Ehrenkoder ausgeglitten waren und ein paar Tage ober Wochen oder Monate Festungshaft abzusiten hatten. Als wir verurteilt wurden vom Stand- ober Volksgericht, da waren die Urteile, die mehr durch Glücksfall auf Festung lauteten, selbstverständlich ausgesprochen worden in der Voraussetzung, daß nunmehr auch Festungshaft vollstreckt werden würde. Bei denjenigen, gegen die man Zuchthaus wollte, wurde ausbrudlich gesagt, daß man keine Festung haben wolle, und das Strafmaß für uns andere wurde aukerordentlich hoch angesett mit Rücksicht darauf, daß die Strafe leicht zu ertragen sei. Unter dieser Voraussetzung wurden bis 15 Sahre Festung verhängt. Da kam der Justizminister Dr. Müller (Meiningen). Demokrat in der sozialdemokratischen Regierung Hoffmann, und brachte, nachdem wir schon von Anfang an nicht in die eigentliche Festung, die dafür gedient hatte, gelegt wurden, sondern in eine Abteilung des Zuchthauses Ebracht, also in andere Räume, und nachdem uns schon von Anfang an Ausgang nicht bewilligt wurde, obwohl er zur Festungshaft gehört, nachdem uns sonst aber ein Festungsstrafvollzug, wie er üblich war, zuteil geworden war — war im August 1919 einen Erlaß heraus, den er Ausführungsbestimmungen gur hausordnung für Festungsgefangene nannte. Diefe Ausführungsbestimmungen hoben aber bie Berordnung, beren Ausführung fie auslegen follte, absolut auf. Sie bestimmten bas gerabe Begenteil. Sie stellten in der Tat eine neue Berordnung dar, die ein einzelner Minister gar nicht erlassen burfte. Dazu brauchte er ben ganzen Ministerrat und das Parlament. Das wollte Müller (Meiningen) aber nicht ristieren, und so fälschte er die Verordnung in einen Erlag um, und schuf sich so die Möglichkeit, diktatorisch von seiner Verson aus, zu verfügen, was er nicht verfügen durfte.

Ich sprach davon, daß man an uns nicht die Festungshaft vollstreckte. Der § 17 des Strafgesetzbuches lautet: "Die Strafe der Festungsgefangenen besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung und Beschäftigung der Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen."

Daraus machte die bayerische Regierung:

Wir können jest jeden Raum, der uns gefällt, dazu bestimmen. Alar ist, daß das Geset sür die Festungsgesangenen bestimmt, daß sie in eigens dazu bestimmten, baulich dasür in Frage kommenden Räumen unterzubringen sind und nicht in Räumen, die zu Gesängnis- und Zuchthausstrasen eingerichtet sind. Ich bin darauf eingegangen, weil von hier aus die ganzen Schikanen, die ganzen Ruchlosigkeiten ihren Ausgang nahmen. Denn nicht nur, daß wir in Gesängnisse und Zuchthäusern untergebracht waren, wir wurden auch bewacht von ausgebildetem Gesängnis- und Zuchthauspersonal, die den Unterschied zwischen der Festungshaft und der Gesängnis- und Zuchthaushaft nicht machten. So geschah es und so war es auch die Absicht.

Sie muffen fich einen Begriff machen, mas es bedeutet, in folchen Räumen zu vielen Dubenden miteinander zu leben, die feinen Ausgang haben und dauernd, Sahre hindurch, aufeinander angewiesen find. Genoffen, ftellt euch eine Che vor. In einer Che gibt es schon Reibereien, Nevorsitäten. Man muß schon innerlich seelisch mit einer Frau febr gut zusammenftimmen, wenn man fie tagaus, tagein im Unterrod fieht und fie ben Mann tagaus, tagein in hemdsärmeln feben foll. Die Berliebtheit hort ja einmal auf. Aber Gatten leben ja nicht nur miteinander. Sie haben Berkehr, fie haben Besuch, fie machen Befuche, fie geben auf bie Strafe, tommen mit Menschen gusammen. Das alles fällt weg in ber Gemeinschaftshaft, wo es keinen Ausgang gibt und wo fein Arbeitszwang besteht, wo die Betroffenen alle mausgefett zusammen find. Wie das auf die Nerven geht, wie man fich gegenseitig zu viel wird, das ist nicht zu beschreiben. Das war aber Absicht, barauf grundete fich der Strafvollzug in der Festung Banerns. Die Rerven mußten fo malträtiert werben, daß die Festungsgefangenen fich untereinander nicht mehr sehen und nicht mehr riechen konnten.

Nun geht das alles noch zu ertragen, wenn allmählich eine Erleichterung des Lebens eintritt. Es ist ein uraltes Prinzip des Strasvollzugs, daß bei Beginn der Strase die Strase schwer ist, daß die Gesangenen zuerst sest abie Kandare genommen werden und daß allmählich ein Nachlassen dieser Härten vor sich geht. Das ist ein Prinzip, wie es bisher überall im Strasvollzug sestgelegt ist. In Bayern wurde das umgekehrte Prinzip gehandhabt. Es hat sich in einem Prozeß durch den Eid eines Beamten der Festung St. Georgen herausgestellt, daß ein Erlaß bestand, vonach Müller (Meiningen) versügt hat: Die Festungshaft ist sukzessiedes zu verschärfen. Und die Berschärfung hat sünf Jahre angedauert.

Die Verschärfungen wurden zur Kenntnis gebracht häusig einsach durch Diszipsinierungen. Man wurde in Einzelhaft genommen und wußte dann, daß man das und das nicht tun darf. Fünf Jahre wurden wir so gemartert. Das war schlimmer, als alles das, was ich später nur streisen kann, da ich wenig Zeit habe. Ueberhaupt diese geheimen Versügungen. Wir wußten nicht, was sür Rechte haben wir, was sür Pslichten. Ich sprach von der neuen Hausordnung. Sie hatte praktisch nur kurzen Vestand, obwohl sie schon aus der Festung Gefängnis machte. Es gibt nämlich allerhand Muß- und Kannbestimmungen. Aber alle Kannbestimmungen, die zu Ungunsten der Gesangenen bestehen, bedeuten Mußbestimmungen; alle Kannbestimmungen zugunsten der Gesangenen bestehen einsach nicht. Kun wirkt bei dem Justizministerium als Keserent sür die Strafanstalten ein gewisser

Dr. Rühlewein. Diefer herr ftrengte fein hirn an, nur um täglich neue Berschärfungen burch geheime Berfügungen zu erfinden. Es murbe viel gefprochen bom geheimen Erlaß gegen Soefle. Ich bitte, ber Resolution einen Befchluß beizufugen, baf ber Gebeimerlaß gegen Soefle aufgehoben wird und daß fämtliche ben Strafvollzug betreffenden Beheimerläffe aller Juftigbehörden veröffentlicht werden. Wir haben mit biefen Beheimerläffen mahrhaftig febr bose Erfahrungen gemacht. Und als einmal, das war beim Tode bes Genoffen Sagemeifter, ber Landtag fich etwas ernfter als fonft mit ben Dingen bes Strafpollzuge zu befaffen hatte und einen Untersuchungsausschuß einsehte, der nur einmal zusammentrat und nach einem Referat des Herrn Dr. Rühlewein ohne Anhörung eines Zeugen aus der Keltung fich wieder in Wohlgefallen auflöste, da erklärte als Referent über diesen Ausschuß am 16. März 1923 Berr Müller (Meiningen), im baberischen Landtag — berfelbe Mann, ber ben neuen Strafvollzug für die Festung in Bapern erft eingeführt hat -: Die Art bes Strafvollzugs fei Ermeffensfache ber verantwortlichen Beamten nach ben bestehenden Normen und unterstehe nicht ber Aufficht bes Landtages. Der Landtag kaftrierte fich berartig, daß er biefer Auffassung beitrat und erklärte, selbst wenn ein Untersuchungsausschuß eingefest wird um zu prufen, wie es mit bem Strafvollzug und feiner Gefetlichkeit bestellt ift, muffen wir anerkennenen, wir haben kein Recht uns barum zu fümmern, bas ift Ermeffensfache ber Bollzugsbeamten. Und was waren bas für Beamte? Run, es waren nicht nur Monarchisten, die von früher her übernommen waren. Es ift charafteriftifch, bag ber Staatsanwalt von Augsburg, Rraus, ber bie meiften Berschärfungen einführte, ernannt wurde von dem Justigminister Dr. Roth, dem Nationalsozialisten, und bag bann sein Nachfolger, ber Staatsanwalt Hoffmann von demselben Roth ernannt wurde, der nunmehr den Staatsanwalt Rraus zum Dberftaatsanwalt in Augsburg und baburch zum einzigen Beschwerbeorgan für uns ernannte. Mir mußten und alfo bei bes Teufels Grogmutter beschweren, wenn wir gegen ben Teufel etwas einzuwenden hatten und Kraus felbst hat Disziplinarmagnahmen verhangt nur barum, weil überhaupt jemand von bem Beschwerberecht Gebrauch machte. Er erklärte: Was ich tue, bient bazu, Ihnen Ihre Strafe als Strafe fühlbar zu machen. Bon meiner vorgesetten Behörbe werde ich hierin in allem gebeckt. Ich habe keine Beschränkungen und kann machen, was ich will. Beschwerben haben teinen Zwed, benn fie gehen burch meine Sände.

Ich muß nun aber auf die einzelnen Kategorien ganz flüchtig zu sprechen kommen, um klar zu machen, in welcher Weise sich die Verschärsungen auswirken. Zuerst wurde nach der Hausordnung jedem das Recht eingeräumt, sich nach Belieben zu beschäftigen. Er konnte kleine Arbeiten machen mit seinem Haudwerkszeug, Spielzeug fabrizieren, schneidern oder was er sonst wolkte. Eines Tages trat die Bestimmung ein, das Handwerkszeug wird in Verwahrung der Festungsverwaltung behalten, damit kein Unsug damit getrieben würde. Es ist nie damit Unsug gemacht worden. Dann wurde plötzlich ohne jeden Grund gesagt: Handwerkszeug wird überhaupt nicht mehr ausgeliefert. Wer arbeiten wolle, kann im Dienste der Verwaltung arbeiten. Da wurden Strohmatten geslochten, Holz gespalten usw.

— ich überspringe hier einige Zwischenstationen des Versahrens — die Arbeit

fand statt unter Aufsicht von Gesängnisbeamten unter Abtasten des Betressenden vor und nach der Arbeit, ob er nichts gestohlen hat und sand statt bei einer Entlohnung, die die schlimmste Lohndrückerei war, von der man sich eine Borstellung macht. Es wurde 6 Stunden täglich gearbeitet und bezahlt wurde wöchentlich, nach Goldmark berechnet 3 Mark sür 6×6 Stunden Arbeit. Wer das aber nicht tun wollte, der konnte müßig gehen und so gesschah es auch und das griff die Nerven in viel höherem Maße an als alles andere. Wir hatten einen Schneidermeister unter uns, der ein kommunistischer Stadtrat in München war. Er wollte seine geschäftlichen Schneidersarbeiten ausssühren. Man enthielt ihm die Schere und das Bügeleisen vor und bot ihm an, er möge Arbeit für die Verwaltung leisten.

Genossen, diese Angelegenheit greift hinein in ein anderes Kapitel, nämlich das Kapitel über die Verfügung über unser Geld. Im Anfang konnten wir es behalten. Dann, als die neuen Bestimmungen kamen, wurde uns ein Taschengeld von täglich 2 Mark zugebilligt, wobei wir aber trohdem die Verfügung behielten über das Geld, das die Verwaltung in Verwahrung hatte. Wir brauchten nur Bestellscheine zu schreiben und es wurden uns Vriesmarken, Bleistisse, was wir haben wollten, besorgt. Ich will auch hier die ganze Stusenleiter der Fortsehung des Verfahrens überspringen und nur sagen, wie dann später das Versahren weitergriff, als wir über das Geld, das die Verwaltung verwahrte, nicht mehr verfügen konnten; daß unser Taschengeld, das später wieder auf 3 Goldmark nach der Stabilisserung sestegelegt wurde, während der Inflationszeit zeitweilig so bemessen war, daß wir dasur noch nicht einmal eine Vriesmarke in der ganzen Woche kausen konnten. Man nutzte also die Notlage der Bevölkerung aus, um uns zu schiftanieren.

Darüber muß ich hinweggehen. Ich will weiter von der Vormundschaft sprechen. Es ist selbstverständlich, daß die staatsbürgerlichen Rechte durch die Verhängung von Festungshaft nicht berührt waren. Trohdem wurde verweigert, daß ein Genosse in der Festung heiraten durfte, das wurde ihm nicht gestattet. Kirchenaustritte unterlagen der Vewilligung des Justizministeriums (Hört, hört!). Sie wurde erteilt. Man war klug genug, sie in jedem Fall zu erteilen. Aber daß man sie von besonderer Genehmigung abhängig machte, ist ein Gesehbruch, ist ein Versassungsbruch.

Diese Dinge greisen nun schon ein in eine weitere Kategorie der Strafschikane, in die Kategorie der Zensur. Ich will nicht davon sprechen, daß wir, die wir uns literarisch betätigt haben, außerordentliche Schwierigkeiten hatten, daß wir sehr viel gehindert wurden, daß wir daran gehindert wurden, unsere dichterischen Arbeiten herauszuschiken. Aber was die Briefzensur anlangt, davon macht sich der, der es nicht erlebt hat, auch keine schwache Vorstellung, wie die getrieben wurde. Wegen irgendeines Sazes, wegen irgendeines Wortes wurde der Brief einer Frau, die nur sehr schwere mit der Feder umzugehen verstand, die mit großer Anstrengung den Brief geschrieben hatte, was in der Instationszeit auch mit hohen Kosten verbunden war, einsach zu den Akten genommen. Der Betreffende ersuhr von dem Inhalt des ganzen Briefes nicht eine Silbe. Es hieß dann, der Brief wird wegen agitatorischen oder hetzerischen Inhalts zu den Akten genommen. Mit aus-Lausenden Briefen ging es ebenso. Mir ist passiert, daß mir bet einem

Rapport ber hoffmann, ber ibentisch ift mit bem Staatsanwalt vom Beigelmordprozeß - ich könnte auch über bie Behandlung ber Berurteilten vom Beifelmordprozeg fprechen - biefer Staatsanwalt Soffmann, biefer Ritter bes Bolkes im Geigelmordprozeg hat mir Briefe von einem bulgarischen Studenten zurudbehalten und mir beim Rapport gesagt: "Ich munfche diefen Bertehr nicht". Er hat anderen Ginschränkungen bes Briefverkehrs auf einen Brief wöchentlich auferlegt wegen "Bielschreiben". Es wurde nie ein Ende nehmen, wenn man im einzelnen alle biefe Rieberträchtigkeiten aufzählen wollte. Ich habe ein Datum aufgeschrieben. Wir haben am 17. September 1923 — irgendein beliebiges Datum — gezählt. An biefem einen Tage find bei 19 Gefangenen, die wir bamals waren, fechs einlaufende und zwei auslaufende Briefe zu ben Aften genommen. (Unerhört!) Man tann fich ungefahr einen Begriff machen von bem Umfang bes Gingreifens biefes Strafpollzugsbeamten bei feiner Ermeffensfreiheit nach ben beftehenben Normen, Die es nicht gab, die fich jeden Tag anderten. Daneben lief die Benfur über die Zeitungen. Die war nicht schöner. Daß die nationalistische Bresse bavon fast gar nicht bebroht war, versteht sich von felbst. Aber wenn ich erzähle, baß nach bem Rathenaumord im Berlauf von zwei Monaten gerade neun Rummern ber breimal täglich erscheinenden "Frankfurter Zeitung" in unsere Sande tamen, bann tann man fich einen Begriff machen. Die Lifte, bie ich über die beschlagnahmten Zeitungen geführt habe, ift mir abgenommen worben, fie liegt bei ben Aften und bleibt babei liegen, benn die Zensur wird fortgesett auch nach Beendigung ber Strafe. Man bekommt aus ben Aften nichts gurud und felbst ber Tob hebt biese Benfur nicht auf. Die Witwe von Sagemeister hat noch beute die Briefe, die er an fie und fie an ihn geschrieben hat, und die zu ben Aften gingen, nicht wieder erhalten. (Bfui Teufel!) Aber bas alles erklart fich, ber Zenfor war ein Beamter ber politischen Kriminalpolizei in München und zwar birett unterstellt ben Serren Böhner und Dr. Frid.

Das Schlimmfte, was wir an Benfur erlebt haben, bas war bie Benfur, die unfere Befuche unter Aufficht ftellte. Wir haben gestern in ben Sophienfalen ein Stud gesehen, bas vielen Genoffen zu Bergen gegangen ift: wie ben Buchthausgefangenen bas Berg aufgeht, wenn ber Benoffe hereintommt und ihm die "Rote Silfe" bringt. Ich habe mir gefagt, wenn bas fo ginge, daß ba einer reinkommt und den Freund umarmt und aus der Tafche Bigaretten und Briefe gieht, bas ware herrlich. Go geht bas aber nicht. Rein, wenn unsere Frauen tamen, Die wir fünf Jahre nicht unter vier Augen gesprochen haben, bann fag bie Frau auf ber einen Seite und ber Mann auf ber anberen Seite und bazwischen ein überwachender Beamter ber Kriminalpolizei von München. Der Beamte überwachte die Unterredung. Und wenn auch nur eine politische Frage gestreift wurde ober über bas Ergeben bes Betreffenden gesprochen murbe, nämlich von ben Dingen, die nun eigentlich in Niederschönenfeld waren, bann wurde ber Besuch abgebrochen, Die Frau aus bem Saufe gewiesen, ber Mann in Ginzelhaft abgeführt. (Unerhört.) Das ift nicht einmal, bas ift verschiebentlich paffiert.

Ich komme nachher auf die ärztlichen Angelegenheiten, das allerwichtigste Kapitel vielleicht. Aber charakteristisch ist ein Fall, der Ernst Toller betraf. Ernst Toller war augenkrank. Er erhielt Besuch von einer Berwandten, einer Aerztin, und es wurde ihm und ihr vorher verboten, auch nur mit einer Silbe seine Krankheit zu erwähnen. (Unerhört.) So schlimm war es zeitweilig. Manches ist dann später abgestellt worden.

Die Durchsuchung unserer Frauen, wenn sie uns besuchten, ging in einer Weise vor sich, die mehr als beleidigend, die schimpslich war. Ich habe mich deswegen an den Arzt gewandt und ihm gesagt: "Sie sind verantwortlich für die Gesundheit unserer Nerven. Wenn es unseren Frauen passiert, daß sie, wie es einmal geschehen ist, von den durchsuchenden Frauen an die Geschlechtsorgane gegriffen werden, dann garantieren wir nicht mehr für unsere Ruhe. Ich verlange von Ihnen als Arzt ein Singreisen." Der Arzt ging zum Vorstand und erklärte, er sühle sich durch diese Art Konsultation belästigt und ich wurde schwer disziplinarisch bestraft.

Eine Untersuchung des Falles durch Anhörung der Genossin, der das passiert war, wurde abgelehnt. Gehört wurden die durchsuchenden Organe, die selbstverständlich alles abstritten.

Bährend wir diese Art von Haft erlitten, saß Arco in Landsberg es ift bekannt, wie er es hatte, er ging auf einem Gut arbeiten. — Ms Sitler fam, lafen wir zu unferem Erstaunen in ben Zeitungen, dag bei Sitler politische Konferenzen der nationalsozialistischen Bartei stattfanden, daß bort neue Programme aufgestellt wurden, die neue Taktik biefer Bartei erörtert wurde. Ich muß barüber hinweggeben, ba die Zeit brangt. Ich komme jest auf die ärztliche Behandlung. In der Sausordnung wird für jede Strafanstalt eine eigene Krankenabteilung verlangt. Der Fall Zwengauer beweift, daß es diese eigene Rrankenabteilung in ben Buchthäusern, wenigstens für Fehmemorder, gibt. In ber Festung Riederschönenfeld gibt es feine Rrantenabteilung. Benn es jemand einfiel, frant zu werben, fo wurde er dabin gestedt, wo die Disziplinierten bingestedt wurden, nämlich in eine leere Zelle. Da burfte er barüber nachbenken, ob es fich empfiehlt, krank zu fein. Ich will über zahllose Dinge hinweggehen. Ich will meinen eigenen Fall, wie es mir verweigert wurde, einen Ohrenarzt kommen zu lassen, über alle diese Dinge, wo die Hinzuziehung von Spezialärzten auf eigene Koften verfagt wurde, will ich hinweggeben. Ich will hinweggeben barüber, daß ich zum Beispiel einmal ben Borftand und ben Argt barauf aufmerkfam machte, ein junger Genoffe, ber augenscheinlich geistesgetrübt fei, muffe unbedingt in eine Seilanstalt überführt werden, daß ich baraufhin wegen "Einmischung" disziplinarisch bestraft wurde. Der Betreffende tam nicht in Behandlung. sondern wurde wegen seiner in offenbarer Geistestrübung begangenen Exzesse der schwersten Disziplinierung unterworfen. Und nach 8 Monaten wurde derfelbe Mann von ber Festung weggeholt und in eine Seilanstalt überführt. Es zeigte sich also, daß ich mit meinem Berdacht recht hatte. Ich habe dann an das Justizministerium die Frage gerichtet, was hat ein Festungsgefangener zu tun, der bei seinen Kameraden Krankheitserscheinungen sieht? Ich habe feine Antwort darauf erhalten. Als ich später noch einmal nach Sagemeisters Tob für einen Genossen, einen Sanitäter ansprach, er möchte ihm ein Abführmittel geben, wurde ich neuerdings wegen Einmischung bisipliniert. (Bwischenruf: Hört, hört!)

Genossen! Der Fall Hagemeister, von dem kann ich nicht so flüchtig sprechen, wie von den anderen Fällen. Ich sehe leider, daß die Zeit sehr weit

porgeschritten ift, so daß ich auf die einzelnen Dinge nicht mehr eingehen fann. Ich fann nur fagen, Sagemeifter war ein schwerfranker Mann. Wir mußten es. Der Arat hat es nicht finden fonnen. Sonderbarerweise fand ber Arzt, wie er Sagemeiffer felbst andeutete, daß er ihn für einen Simulanten halte. Und er verlegte ihn von und weg, indem er fagte, bag bem Batienten jede Aufregung erspart werden muß. Ihm ware jede Aufregung erspart geblieben, wenn er bei feinen Genossen geblieben ware, die bei ihm Bache halten wollten. Richt einmal bas ift uns bewilligt worden, bag wir Nachtwache bei unserem franken Freunde halten durften. Er hat keinen mehr von uns gesehen, und als er den Wunsch hatte, seiner Frau einen Brief aus der Einzelhaft zu schreiben, daß fie kommen follte, weil er fühlte, daß er fterben mußte und felbst nicht mehr imstande war, den Brief zu schreiben, bat er, daß er ihn mir diftieren burfte. Ich wurde von zwei Beamten an fein Krantenlager geführt und es wurde mir erklärt, länger als 5 Minuten bürfe die Unterredung nicht dauern, und von Diktieren sei keine Rede. Sagemeister konnte nicht sagen was er wollte, das nannte man, man solle dem Manne jede Aufregung ersparen. Es gab felbstwerständlich die furchtbarfte Aufregung. Nach mir hat nur ein Genosse ihn gesehen. bem er seine Funktion als Bertrauensmann ber "Roten Silfe" übergab, weil er wußte, wie es um ihn stand. Er verlangte, daß man ihn ins Spital führe. Es geschah nicht. Der Arat wie die Verwaltung stellten fich auf ben Standpunkt, ber Mann will nur ins Spital, um aus bem Rafig herauszukommen. Er will fich bruden. Der Fall Soefle, Genoffen, ift gang nütlich beswegen, weil er ben Fall Sagemeister und hunderte von anderen Kallen aufzudeden geeignet ift. Aber es ift unfere Sache, jest die Gelegenheit zu benuten, hier Rechenschaft zu forbern. Genoffen von mir haben in Berfammlungen gefagt, Sagemeifter ift ermordet worben. Diese Genoffen haben Bewährungsfrift und man hat ihnen einen Brozek machen wollen. Man hat fie bann zu einer Erklärung genötigt, bag bas nicht fo gemeint war. Man wollte biefen Prozeg nicht. Aber wenn ber "Bormarts" über ben Fall Soefle schreibt, bas ift kalter Mord, jo fage ich, wenn irgendwo kalter Mord gewesen ift, so war es an Hagemeister. Ich wünschte, daß ich vor Gericht gestellt würde, damit dieser Fall aufgedeckt wird, und Reugen gehört wurden, benn in diefer Sache hat man nur die Beschuldigten gehört. Man hat gelogen in allen Buntten. Man hat Sagemeister, ber nicht liegen konnte, nicht einmal einen Stuhl gur Berfügung geftellt. Wir, feine Genoffen, haben ihm einen Stuhl hinuntergeschickt. Bir haben ihm einen Rorbstuhl geschickt, ber schon an allen Enden gufammengebunden war und vor bem Landtage wurde bann erklart, feine Belle fet ausgestattet gewesen mit einem Korbstuhl und Blattpflanzen. Er hatte nämlich fich feine zwei Blumentopfe in die Zelle herunterkommen laffen.

Genossen! Alle diese Dinge mussen einmal anderswo geklärt werden, wo man mehr Zeit hat. Ich komme schon noch einmal darauf. Ueber die ärztliche Behandlung kann ich nur sagen, bei verschiedenen Hungerstreiks haben die Aerzte in allen Anstalten immer nur ein gutes Rezept gehabt. Sie haben gesagt, essen Sie, weiterhin kann ich Ihnen nicht helsen. Das war alles.

Der Arzt, Dr. Steindl, dem ich schuldhaftes Berhalten und Mitschuld am Tode Hagemeisters hier öffentlich vorwerse, dieser Dr. Steindl hat auf Befragen, ob er sich eigentlich als Arzt ober Beamter fühle, geantwortet, in erster Reihe bin ich Beamter.

Auch da wäre von anderen Aerzten noch zu reden, ich nenne absichtlich die Namen, der Arzt in Amberg, einem Gesängnis, wo ebenfalls politische Gesangene sihen, ist ein Doktor Bauernseind. Das muß ein niederträchtiger Menschenschinder sein, sein Sohn ist nämlich in München auf der Seite der Weißgardisten gefallen und daher seine Liebe zu den politischen Gesangenen.

Ein Argt in einer Festung Bayerns hat einmal erklärt: "Wer einmal hier ift, ift auch haftfähig". Das ift bas Bringip gang allgemein. Ich mußte von Einzelhaft, vom Bettentzug, vom Rauchentzug und all dem anderen sprechen, aber ich kann das nicht mehr. Ich müßte davon reden, daß, nachdem die Reichsregierung den Bettentzug als ungesetzlich angesehen hat, man die Awangsjade eingeführt hat. Alles das mag bleiben. Aber etwas ist notwendig, nämlich zu fprechen von der Bewährungsfrist und der Korruption, die mit der Hoffnung auf Bemährungsfrift getrieben wird. Ich muß reben bon ber schimpflichen Beeinfluffung ber Gefangenen, um fie zu Spigeln gu machen, um fie zu Horchposten an den eigenen Mitgefangenen zu machen. Das muß noch erwähnt werden. Das Bewährungsfristverfahren, das als Erfat für Amnestie und Inadenerlasse gilt, das ift die schlimmste Korruption, die es gibt. Es wurden den Gefangenen Hoffnungen gemacht, sie follten benungiatorische Briefe schreiben und fie famen hinaus, und bann tamen fie hinaus, fie wurden zu Berratern, zu Spiheln. Gelbst verhandelt mit folchen Spipeln, der Beweis liegt dafür vor, hat ber Staatsanwalt von Augsburg, ber Reichstagsabgeordnete Emminger, Juftizminifter bes Deutschen Reiches. Er hat einem von ihnen gesagt: "Wir können Ihnen ja nicht ganz vertrauen, ob Sie die richtigen Berichte bringen". Und erst die Ablehnung von Bewährungsfristgesuchen! Wie wurde die Ablehnung begründet? "Es ist nicht bemerkbar Reue und Befferungsvorfay". Ja, man schredt nicht zurud vor direkte Verhöhnung. Ein ungeheures Material liegt vor. Aber ich darf nur fagen: Die Bewährungsfriften wurden entschieden vom oberften Landesgericht, von dem ich drei Mitglieder nennen will, herr Müller (Meiningen), Demokrat, das andere ift Böhner, das dritte von der Pforten, der gefallen ift ohne getroffen zu sein am Herzschlag, als er zum erstenmal das Schießen bei ber Sitler-Demonstration hörte. (Seiterkeit.)

Ich sagte schon, daß Beschwerden keinen Zweck hatten, aber eins muß gesagt werden: Das unerhörteste, was jemals gegen Gesangene verübt wurde, war, daß die bayerische Regierung uns systematisch vor der Deffentsichkeit verleumdet hat. Jede Beschwerde, die von uns herausging, wurde beantwortet, indem man diese Beschwerde als Berleumdungen bezeichnete, und indem man gegen uns Lügen ersand. Der Reichstag ist belogen worden, die ganze Deffentlichkeit ist belogen worden. Ich habe in einer Denkschrift an den Justizminister von Bayern, Herrn Lerchenseld, die Behauptung ausgestellt, daß man ruchlose und nichtswürdige Lügen gegen uns ausstreue. Ich habe verlangt, man solle mich vor ein Gericht stellen. Ich wolle als Verleumder vor Gericht gestellt werden. Es ist nicht geschen. Man ist zur Tagesordnung übergegangen. Man dachte sich, der Mann sitzt selt sitze ich nicht mehr. Ueber mir zwar hängt das Damoksessschwert der

Bewährungsfrist, aber ich behaupte hier öffentlich: "Herr Ministerialrat Dr. Kühlewein in München hat zu wiederholten Malen den bayerischen Landtag und die deintsche und bayerische Dessentlichkeit bewußt belogen. Er hat zu wiederholten Malen in politischer Absicht Verleumdungen ausgestreut gegen politische Gefangene und hat sie mit den Mitteln, die ihm als Beamten zur Versügung standen, unter Mißbrauch der Amtsgewalt gehindert, sich zu wehren. Ich nenne ihn einen Lügner und Verleumder. Ich nenne einen Lügner und Verleumder. Ich nenne einen Lügner und Verleumder die Straspollzugsbeamten die ihm verlogenes Material geliesert haben. Ich verlange, daß man mich unter Anklage stellt und mir die Möglichkeit gibt, zu beweisen, was ich behaupte. Dann wird dieser Vortrag, den ich hier nur oberslächlich punktieren konnte, ausgiedig gehalten werden. (Lebhaster Beisall.)

Pieck (Borsitzender): Wir kommen damit zum fünften Punkt der Tagesordnung:

"Die Fürsorge für Familien politischer Gefangener in Staat und Gemeinde."

Das Wort hat Herr Rarl Tiedt aus Berlin:

K. Tiedt: Werte, geschätzte Anwesenbe! Wenn ich das mir erteilte Thema nur als Bericht aufsassen würde über das, was durch den Staat, durch die Gemeinden an Fürsorge für die politischen Gesangenen geschieht, an wirklicher Fürsorge, die "fürsorgt", die den politischen Gesangenenen die Sorgen um ihre Angehörigen abnimmt, dann könnte ich meine Aussührungen in füns Minuten beenden, denn von einer solchen wirklichen Fürsorge ist in Deutschland nicht viel vorhanden, höchstens einige Ansähe, über die noch zu reden sein wird. (Sehr gut!) Woran liegt das? Bestehen keine gesetzlichen Versussens zu besürsorgen, oder ist diese Fürsorge in Deutschland immer noch behaftet mit dem Ludergeruch der Armenpslege wie vor dem Kriege, wo man seden, der diese Armensürsorge in Anspruch nahm, deklassierte? Wenn wir diese beiden Fragen im Verlause des Themas beantworten wollen, dann müssen wir einen kleinen Spaziergang machen durch die Fürsorge-Gesetze, die bestehen.

Dieser Spaziergang ist sicherlich nicht interessant, wir werden nicht viel sonnige Ausblicke oder gar Rosengarten finden. Tropdem ist er notwendig.

Bertgeschätzte Versammlung! Die ganze Gesetzebung über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, hilfsbedürstige Minberjährige, die Bochenfürsorge und die Armenfürsorge ist reichsgesetzlich neu geregelt durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, die noch unter dem Ermächtigungsgesetzterlassen worden ist. Sie ist nur ein Rahmengesetz, in das die Länder ihre Ausführungsverordnungen hineingegossen haben. Immer wieder heißt es, "das Land bestimmt"! Das Land bestimmt, wer Träger der Fürsorge ist; das Land bestimmt, wer Fürsorgebehörde ist; das Land bestimmt über Versahren und Beschwerde; das Land beschließt endlich auch über Voraussetung, Art und Maß der Fürsorge.

Allerbings hatte sich bas Reich im § 6 ber Fürsorgepflichtverordnung das Recht vorbehalten, über Boraussetzung, Art und Maß der Fürsorge Reichsgrundsätze aufzustellen. Es bedurfte jedoch erst einer Entschließung, die im vergangenen Reichstag einstimmig angenommen wurde, um die

Reichsregierung zu bewegen, diese Reichsgrundsätze herauszugeben.

Mit diesen Keichsgrundsähen über Voraussehung, Art und Maß der Fürsorge vom 4. Dezember 1924 müssen wir uns befassen, um zu wissen, ob die Familien der Inhaftierten einen rechtlichen Anspruch auf Fürsorge durch Staat und Kommunen haben. Zunächst eine Vorbemerkung. Diese Reichsgrundsähe sind ausgesprochene Klassenzundsähe, sie bringen keine einheitliche Fürsorge. Ich zitiere dafür zwei unverdächtige Zeugen, den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister des Innern. Sie sagen in einem gemeinssamen Erlaß vom 13. Dezember 1924:

"Die Grundfäße lehnen eine Einheitsfürsorge ab, die alle Hissebedürftigen ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Not gleichbehandelt. Sie versuchen vielmehr den Sedanken zu verwirklichen, daß für Hilfsbedürftige, die durch die besonderen Dienste, die sie oder ihre Ernährer der Allgemeinheit geleistet haben, oder die auf Grund einer Vorsorge, die Recht oder Sitte verlangt oder anerkennt, einen Anspruch auf Fürsorge erd worden haben, Rechte und Richtmaße der Fürsorge in der Regel höher bemessen werden sollen, als bei denjenigen, denen die Fürsorge lediglich kraft ihres Daseins zugestanden wird."

Das sind wunderbare Erläuterungen, die die beiden Reichsminister ihren Reichsgrundsähen geben. Also gehodene Fürsorge allen denen, die Vorsorge getrieben haben, wie es Recht oder Sitte verlangt. Recht und Sitte verlangt also von jedem Staatsbürger, daß er ein Vermögen erwirdt, wie spielt keine Rolle, dann hat er Anrecht auf gehodene Fürsorge. Arme Proleten, zu ihnen gehören auch die Angehörigen unserer politischen Gefangenen, sie waren nicht in der Lage, vorzusorgen, wie es Recht und Sitte verlangt, deshalb müssen sie mit der allgemeinen Kürsorge, der Armenfürsorgen

forge vorliebnehmen.

Bei der Untersuchung der Frage, inwieweit die Familien der Gefangenen Anspruch auf Fürsorge haben, dürsen wir nur den ersten Abschnitt der Reichsgrundssäte zugrunde legen, denn die beiden folgenden Abschnitte

bringen die Bestimmungen über die gehobene Fürsorge.

Für die Delegierten der "Roten Hilfe" ist außerordentlich wichtig, daß sie sich mit den Bestimmungen der Reichsgrundsähe vertraut machen, damit sie die Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Schutzbesohlenen durchseben.

§ 1 sagt klar und beutlich:

"Die Fürsorge hat die Aufgabe, den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren."

Den Hilfsbedürftigen — wer ist aber nun hilfsbedürftig? Das be-

antwortet § 5 der Reichsgrundsätze. Er lautet:

"Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält."

Niemand wird bestreiten wollen, daß der Inhaftierte in dem Augenblick, wo er verhaftet wird, nicht mehr für seine Angehörigen sorgen kann. Für sich selber muß er allerdings sorgen, denn er untersteht im Gesängnis der Arbeitspslicht. Aber für seine Angehörigen kann er nicht mehr sorgen, denn ihm wird ja der Ertrag seiner Arbeit vorenthalten.

Den Nuten seiner Arbeit nimmt der Staat. Im Preußischen Etat finden wir als Ertrag der Arbeit der Gesangenen eine Summe von 13 Millionen Mark jährlich. Der Preußische Justizminister hat im neuen Etat diesen Betrag um sast 3 Millionen Mark erhöht, er will also jährlich 15,9 Millionen Mark auß der Arbeit der Gesangenen herauswirtschaften. Der klare Wortlaut des Gesetz und die eben angesührten Tatsachen sprechen klar und deutlich dasür, daß die Familienangehörigen der politischen Gesangenen ein Anrecht haben auf die Hilfe des Staates und der Kommunen, daß sie gesetzlichen Anspruch auf die allgemeine Fürsorge haben, wie sie im Abschnitt 1 der Reichsgrundssätze vorgeschrieben ist. Fürsorgebehörden, die ihnen den Anspruch auf Fürsorge vorenthalten, setzen sich Vorenthaltung der Fürsorgemaßnahmen die politische Gesinnung der Inhaftierten strasen an ihren Frauen und Kindern.

Nach § 5 haben also die Familien Anspruch auf den notwendigen Lebensbedarf. Was ist notwendiger Lebensbedarf? Das beantwortet § 6 der Reichsgrundsätze:

"Zum notwendigen Lebensbedarf gehören

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

h) Rrankenhilfe, sowie Silfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,

c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, außerdem

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,

bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung, nötigenfalls ist der Bestattungsauswand zu bestreiten."

Hier werden sehr viele Dinge aufgezählt, aber mit keinem Wort ist die Rebe davon, in welchem Umfange der Lebensunterhalt, Nahrung, Kleidung usw. gegeben werden soll. Bis heute bestehen darüber keine einheitlichen Richtsätze des Reiches.

In der schon einmal zitierten Entschließung des Reichstags heißt es: "Das Reich hat die Länder zu verpflichten, Mindestfätze für die Unter-

stützung zu bestimmen stellen die Länder solche Mindestsätze nicht innerhalb einer bestimmten Frist sest, so erläßt das Reich entsprechende

Bestimmungen."

Diese Entschließung wartet noch bis heute auf ihre Erfüllung burch bie Reichsregierung. Weber das Reich noch die Länder haben Richtsätze herausgegeben. Es liegen solche vor von einer Anzahl Kommunen. Der Kat der Stadt Dresden ist äußerst gewissenhaft bei der Aufstellung solcher Richtsätze vorgegangen. Er hat ein Gutachten seines Vertrauensarztes Dr. Dienemann angesordert. Dieser gewissenhafte Wissenschaftler hat den Kahrungsbedarf eines Erwachsenen, der keiner Arbeit nachgeht, wöchentlich wie folgt berechnet:

"6 Boll	Sküchenmahlzeiten à 0,13 0,78
2000 g	Brot 0.46
5000 g	Gemüfe 0,30
3000 g	Kartoffeln pro Pfd. 4 Pfg 0,24
250 g	Speisefett oder Margarine pro Pfd. 0,74 0,37
150 g	Marmelade oder Strup pro Pfd. 0,48 0,15
125 g	Wurst oder Fleisch pro Pfd. 1,00 0,25
	Hering 1 Pfd. 0,36 0,12
160 g	Bucker 1 Pfd. 0,36 0,16
	Haferfloden pro Pfd 0,22 0,11
125 g	Kaffeeersat 1 Pfd. 0,35 0,09
	M. 3,03

Nach dem "Borwärts", dem ich diese Notiz entnehme, fast dieser famoje Arzt das Ergebnis seiner wissenschaftlichen Untersuchung in folgenden Säben zusammen:

"Hiernach würde der Ernährungsaufwand für einen Erwachsenen mit rund 3 Mark wöchentlich anzunehmen und zum Ausaleich für wahrscheinliche Breissteigerungen 20 Bfg. mehr anzuseben sein. Insgesamt wurde also ber Rahrungsbedarf für einen Erwachsenen 3,20 Mart betragen. Dazu tritt noch ein Gaszuschlag für Familien für 60 Bfg. und für Alleinstehende von 40 Bfg. In ben Commermonaten, wo ein Gasberbrauch nur gum Rochen notwendig ift, find die Berbrauchsmengen als ausreichend anzusehen." (Starke Entruftung, Zwischenrufe.) Die Zwischenrufer haben Recht, auch ich wünsche diesem Arzt einmal, ein Jahr nach feiner Aufstellung leben gu muffen, bann wird ihm ficher die Luft vergangen fein, weiterhin folche Rezepte aufzustellen. Ich habe bieses Beispiel nur gitiert, um baran zu zeigen, mas in ben Gemeinden alles als notwendiger Lebensbedarf in ber Fürsorge betrachtet wird.

Bor mir liegen die Richtfate ber Stadt Berlin, veröffentlicht in ber Aprilnummer bes "Berliner Bohlfahrtsblattes". Danach foll gegeben werben an einzelne Personen 36 Mark, an Chepaare 54 Mark, an jebes Rind 12 Mark. Diese Unterftützungerichtfabe find aber teine Mindest- ober Sochstfabe, fo heißt es in ben Erläuterungen, fonbern lediglich "Richtfabe". Die Feftsetung im Einzelfalle erfolgt auf Grund einer genauen individuellen Nachprüfung ber wirtschaftlichen Lage.

Tritt man nun in eine Nachprüfung ber tatfächlich gezahlten Beträge ein, fo ergibt fich nach bem vorliegenben Bahlenmaterial in berfelben Beit-Schrift, bag man ben Rleinrentnern, bie man zu ben Berfonen rechnet, bie nach Recht und Sitte vorgeforgt haben, durchweg um ein Drittel mehr gibt. als den übrigen Kürsprgeberechtigten.

Ich habe versucht, mir Unterstützungsrichtsätze aus anderen Städten zu verschaffen, und das Material ergibt, daß überall ber notwendige Lebensbedarf, ben § 6 ber Reichsgrundfage vorschreibt, burchaus verschieben ausgelegt wirb. Deshalb muß bie "Rote Sitfe" forbern, daß einheitliche Gage in ber Fürsorge für alle Fürsorgeberechtigten festgesett werben. Als Anhaltspuntt fonnten uns bie Unterftugungsfate ber Ermerbelojenfürjorge bienen. 150 Brogent biefer Unterftützungsfabe follte überall in ben Rommunen von ben Bertretern im Gemeinbeparlament geforbert werben. Die über diese Frage vorliegende Resolution enthält einen Drudfehler, es werden bort die Beträge der Erwerbslosenunterstützung als Mindestfate gefordert, gemeint find 150 Prozent biefer Betrage.

Einige Gemeinden gahlen bereits erheblich höhere Unterftugungsbetrage als die Erwerbslofenfürforge gewährt. 3. B. die Stadt Leipzig. Interessant ift, wenn wir einmal bie tatfachlich gezahlten Beträge beiber Fürsorgeeinrichtungen in Bergleich stellen. Leipzig zahlt wöchentlich

an Fürsorgeunterstützung für einen Erwachsenen	M.	7,65
an Erwerbslosenunterstützung	"	8,10
an Fürsorgeunterstützung für ein Chepaar	"	12,60
an Erwerbslosenunterstützung	11	11,10
an Fürsorgeunterstühung an ein Chepaar m. 3 Kd.	"	22,90
an Erwerbslosenunterstützung	"	17,40.

Bu biefen Unterftützungsfätzen in der Fürforge werden noch Buschläge für Licht, Beizung und Miete gezahlt. Wie mir berichtet wird, werben biefe Beträge auch an fämtliche Angehörige ber politischen Gefangenen in Leipzig gezahlt. Die "Rote Silfe" follte überall ihren Ginflug bahin geltend machen, baf bie Bertreter in ben Gemeinden, Rreifen und Provingen fich bafür einfeten, daß überall in ben Richtlinien der Fürforge 150 Prozent der Erwerbs. lofenunterftützungsfäte als Mindeftfate festgelegt und auch wirklich gezahlt merben.

Die Fürsorge wird nach ben gesetzlichen Bestimmungen erganzt durch Die fogenannte freie Bohlfahrt. Sie werben gleich feben, wie wichtig für und auch die Kenntnis diefer Bestimmungen ift. Nach § 5 ber Fürsorgeperpflichtung kann ber Fürforgeverband einzelne feiner Aufgaben folchen Berbanben ober Ginrichtungen ber freien Bohlfahrt übertragen. Die Fürforgeverbande follen eigene Wohlfahrtseinrichtungen nicht neu schaffen, soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden find.

Der Reichstag hat fürglich 20 Millionen Mark an die Berbanbe ber freien Bohlfahrt bewilligt. Dazu tommen die Bewilligungen ber Lander. Einzelne Rommunen 3. B. die Stadt Berlin gablen 70 Prozent ber Gehalter ber Angestellten, die in Ginrichtungen ber freien Wohlfahrt tätig find. Im Rheinland haben einzelne Kommunen die gesamten Aufgaben der allgemeinen Fürforge an die freie Wohlfahrt übertragen und gahlen die gefamten Aus-

aaben bafür.

Ber find nun Diefe freien Bohlfahrtsverbande, die im Gefet mit weitgehenden Rechten ausgestattet find, und burch Gelbbewilligungen bes Reiches, ber Länder und ber Rommunen einen fo großen Ginflug auf bem Fürsorgegebiet ausüben? Die bedeutenbsten Berbande find ber tatholische Charitasverband und die evangelische "Innere Mission". Ich nenne zwei Bahlen, aus benen Sie fich einen Begriff machen tonnen, wie ftart ber Ginflug biefer beiben Berbanbe auf bie Fürsorgeberechtigten ift. Es gibt beute in Deutschland etwa 60 000 fatholische Orbensschwestern und 25 000 evangelische Diakonissinnen, die zum allergrößten Teil berufsmäßig in ber Fürforgetätigfeit find.

In jüngster Beit hat auch die von der sozialdemokratischen Bartei ins Leben gerufene "Arbeiterwohlfahrt" einen verhaltnismäßig großen Ginfluß gewonnen. Sie ift als Wohlfahrtsverband anerkannt und erhalt ihren

Anteil von ben aus öffentlichen Mitteln bewilligten Gelbern, mahrend man Die "Internationale Arbeiterhilfe" und "Rote Silfe" nicht anerkennen will. Much an biefem Beifpiel erkennt man, wie bie Demokratie in Deutschland ausfieht. Auf ber einen Seite bie anerkannten Bohlfahrtsverbanbe, bie mit Reichsmitteln unterftut werben, beren Angestellte fich entweder burch bie jahraus jahrein laufenben Sammlungen felbit erhalten ober bon fommunalen Bufchuffen leben, auf ber anberen Geite bie "Rote Silfe", ber man feine Sammlungen gestattet ober gar wegen ihrer Tätigkeit verfolgt. Rach einer Pressenotiz hat fürglich ein fachsischer Minister Die Sammlungen ber "Roten Silfe" für bie Familien politischer Gefangener verboten, mit dem Sinweis barauf, daß fie burch ben Staat ausreichend unterftutt werben. (Zwischenruf: "Bird in Bürttemberg als Hochverrat bestraft!") Ueber die unerhörten Berhältnisse in Bürttemberg wird sicherlich noch in einem weiteren Referat gesprochen werben. Ich werfe die Frage auf, ift die "Rote Silfe" vom Standpunkt bes bemokratischen Staates aus nicht ein freier Wohlfahrtsverband wie die anderen anerkannten Berbande? Ihre Sauptaufgabe ift boch Die Unterftützung ber Familien und Gewährung von Rechtsschut an die politischen Gefangenen. Der Ertrag ihrer Sammlungen fommt restlos für bie Unterstützung in Frage, mahrend in ben beiben Sauptverbanden ber anerkannten freien Wohlfahrt 85 000 Menfchen von ber Sammeltätigkeit leben wollen. Rach bemofratischen Gesichtspunkten hatte die "Rote Silfe" also nicht nur Anspruch auf ungehinderte Sammeltätigkeit, sondern auch auf Buerkennung ihres Anteiles aus den vom Reich, den Ländern und Kommunen bewilligten Mitteln. Statt beffen verbietet man die Sammeltätigkeit und erhebt Anklage gegen ihre Mitglieber.

Das Verbot des sächsischen Ministers ist von keinerlei Sachkenntnis beschwert; er müßte wissen, daß in der Fürsorgegesetzgebung immer wieder der Gedanke der Ergänzung der allgemeinen Fürsorge durch die freie Wohlfahrt zum Durchbruch kommt. So sagt z. B. der Preußische Minister für Volksprohlfahrt in einem Erlaß vom 14. Februar dieses Jahres:

"Die öffentliche Wohlfahrtspflege soll infolge freiwilliger Saben, die zu ihrer Ergänzung gegeben werden, nicht Ersparnisse machen, die die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege beeinträchtigen und die Gebefreudigs keit Dritter hemmen könnte."

Ich könnte dieses Zitat beliebig vermehren. Ueberall derselbe Grundsatz: keine Behinderung, vielmehr Unterstützung den Berbänden der freien Bohlfahrt. Will man die "Rote Hilfe" nicht unter ein Ausnahmerecht stellen, dann muß dieser Grundsatz auch für sie gelten.

Auch in anderer Hinsicht scheint für die durch die "Rote Hilfe" unterstützen Familien Ausnahmerecht geschaffen zu sein. Mir sind bereits einige Fürsorgebehörden gemeldet, die den Familien der politischen Gesangenen verfängliche Fragen stellen über die Höhe der Beträge, die sie durch die "Note Hilfe" erhalten. Diese Fragen werden gestellt, um die Unterstützungsbeträge der "Noten Hilfe" bei der Auszahlung der kommunalen Fürsorge in Anrechnung zu bringen. Fürsorgebehörden, die so handeln, verlassen auch hierbei den gesetlichen Boden. Absat 4 des § 8 der Reichsgrundsätze sagt klar und beutlich:

"Bei Prüfung der Hilfsbedürstigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansah, die die freie Wohlsahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstühren so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtsertigt wäre."

Bei der großen Zahl der politischen Gesangenen wird die Unterstützung der "Roten Hilfe" immer nur eine Ergänzung der öffentlichen Fürsorge sein können. Es besteht keine "Gesahr", daß die wirtschaftliche Lage der Unterstützten derart günstig beeinslußt wird, daß öffentliche Fürsorge ungerechtsertigt wäre. Auch an diesem Beispiel sieht man, wie notwendig für die Bertreter der "Roten Hilfe" die Kenntnis der gesehlichen Bestimmungen auf dem Fürsorgegebiet ist. Auf Grund dieser Kenntnis können sie sofort allen Bersuchen auf Kürzung der Unterstützungsbeträge entgegentreten und diese durch die Körperschaften der Gemeinden und durch die Presse kritisieren.

Wichtig sind auch die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung über die Arbeitspflicht, denn vielsach wird man sie benuhen, um Anträge auf Unterstühung abzulehnen mit dem Hinweis, daß der Betreffende arbeitssähig ist, oder man wird die Unterstühung abhängig machen von der Leistung sogenannter gemeinnühiger Arbeit. Die Bestimmungen über die Arbeitspschicht wird man aber auch nur in den seltensten Fällen gegen die Angehörigen der politischen Gesangenen ausspielen können. § 7 der Reichsgrundsähe sagt nämlich im lehten Absah:

"Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Angehörigen auferlegt."

Noch ein Wort über die Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten. Die Reichsverordnung sagt, daß die Länder darüber bestimmen. In der Brazis kennen wir nur ein bescheidenes Mitwirkungsrecht der Verbande der Kriegsbeschädigten. Sie wirken mit bei der Aufstellung von Richtlinien und auch im Beschwerdeverfahren. Dieses Mitwirkungsrecht muß auf alle Fürsorgeberechtigten, auch auf die Familien der Inhaftierten, ausgedehnt werden. Der Fürsorgeberechtigte wird sich nie wohl fühlen und es als eine Deklassierung empfinden, wenn ein Angehöriger einer anderen Gefellschaftsschicht zu ihm kommt, um sich nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erkundigen und ihm vielleicht noch eine gewisse Mißachtung wegen seiner schwierigen. Lage mehr oder minder beutlich fühlen läßt. Sang anders, wenn ein Gesinnungsgenosse zu ihm kommt, der gleich ihm zu den Fürforgeberechtigten gehört. Zu dieser Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge sind die Frauen ber politischen Gefangenen gang besonders gut qualifiziert, denn sie werden auf Grund ihrer eigenen Erlebnisse sich am besten in die Lage der ihnen Gleichstehenden hineinfühlen und die erforderlichen Borschläge an die Fürforge machen können.

Gern hätte ich noch gesprochen über den Aufbau der Fürsorgebehörden in Deutschland, über die Träger der Fürsorge, über Versahren und Beschwerde. Leider ist es mir in Anbetracht der mir zur Versügung stehenden Redezeit nicht möglich, benn alle diese Dinge sind landesrechtlich geordnet und ergeben ein so buntes Bild, daß ich ein paar Stunden sprechen müßte, um nur ein einigermaßen anschauliches Bild der Verhältnisse in Preußen, Bahern, Württemberg und all der anderen großen und kleinen Länder innerhalb Deutschlands zu geben.

Ich fasse zusammen. Fest steht das gesetzliche Anrecht der Familien aller Inhaftierten auf öffentliche Fürsorge, soweit sie nicht im Besitz von Vermögen sind und keine unterhaltspflichtige Verwandten haben, die im-

ftande find, ausreichend für fie gut forgen.

Die Fürsorgebehörden sollen nicht einmal warten, bis von dem Hissbedürftigen selbst Anträge gestellt werden, sondern sollen von sich aus alles unternehmen, was notwendig ist um der Not vorzubengen und sie abzuwenden.

Der gegenwärtige Stand der öffentlichen Fürsorge ist zurzeit in Deutschland noch außerordentlich tief. Zu den am schlechtesten gestellten Schichten gehören die Familienangehörigen der politischen Gefangenen, deshalb ist eine Ergänzung dieser öffentlichen Fürsorge durch die "Kote Hilfe" eine dringende Notwendigkeit.

Gefordert werden muß ein Ausbau der Fürsorge nach einheitlichen Richtlinien für das ganze Reich, vor allem in der Höhe der Unterstützungsmindestsätze. Alle Bersuche der Fürsorgebehörden, die durch die "Rote Hilfe" gewährten Unterstützungen auf die öffentliche Fürsorge anzurechnen, sind mit

allen Mitteln zu befämpfen.

Da kein Grund vorhanden ist, die "Rote Hilse" unter ein Ausnahmerecht zu stellen, ist die Gleichstellung der "Roten Hilse" mit den Berbänden der freien Bohlfahrt zu fordern und ihr alle gesehlichen Rechte dieser Berbände zuzuerkennen.

Ich komme zum Schluß. Die öffentliche Fürsorge, das glaube ich, habe ich mit den kurzen Bemerkungen, die ich dazu machen konnte, klargelegt, befindet sich in Deutschland auf einem außerordtentlich tiesen Niveau. Darum hat die "Rote Hilfe" auch noch für die Zukunst große Aufgaben zu erfüllen. Wie andere Kreise über die Lage der Familien politischer Gesangener in Deutschland denken, davon zeugt der Beschluß auf dem Bundestag des Internationalen Bundes der Kriegsopfer, der einmütig gesaßt wurde, den Familien der politischen Gesangenen einen Betrag von 300 Mark zu überweisen. Sine Schicht der Fürsorgeberechtigten, die Kriegsopfer, denen es doch wahrhaftig in Deutschland nicht gut geht, bewilligt also für eine andere Schicht aus ihren kärglichen Mitteln einen Unterstützungsbetrag, um so zu demonstrieren gegen die ungerechte Klassenschland der Fürsorge ist sürsorge ist sür die Angehörigen der Inshaftierten, sür die politischen Gefangenen.

Ich möchte schließen mit einem Appell an die Familienangehörigen der Inhaftierten. Ihre Ernährer, Bäter oder Gatten sigen im Gefängnis sür ihre politische Ueberzeugung, als Strase für den Kampf, den sie gesührt haben, um eine bessere Gesellschaftsform. Ihre Angehörigen handeln sicher in ihrem Sinne, wenn sie sich nicht abschreden lassen durch die Fürsorgebehörben um ihr Anrecht auf Fürsorge zu kämpfen. Sie sollten miteintreten in das Millionenheer der Fürsorgeberechtigten, die sür einen Ausbau der Fürsorge in Deutschland arbeiten. Sie sollten es tun, nicht nur in eigenem

Interesse, sondern im gesamten Interesse der notleidenden Unterdrückten. Es wäre Feigheit, wenn sie sich durch die bürgerliche Moral, durch die bürgerlichen Begriffe über die sogenannte Armenpflege abschrecken lassen würden, ihr Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein von den Organen der öffentlichen Fürsorge in Deutschland zu fordern. Wir alle wollen daran denken, daß das, was heute noch als Versehmung, als Aechtung in der Gesellschaft gilt, morgen vielleicht schon als ehrende Auszeichnung für alle diejenigen gelten kann, die sich trozig und kampsesstroh dieser Aechtung ausgesetzt haben.

Brenzlow (Borfigender): Bum Bunkt 6 der Tagesordnung:

Die politischen Flüchtlinge und das Usplrecht.

hat der Schriftsteller Felix Halle aus Berlin das Wort:

Referent Felix Salle: Wir haben von den Borrednern mit aller Deutlichkeit gehört, mit welcher Schärfe, mit welcher Brutalität die herrschende Rlasse gegen das Broletariat die Waffe ihrer Klassenjustig zur Anwendung bringt. Darum ift es notwendig, daß bas Broletariat jedes rechtliche Mittel, bas es gibt, gebraucht, um Strafansprüche, die fich die bestehenden favitaliftischen Staaten burch ihre Gerichte zuerkennen laffen, zu vernichten und Strafverfolgungen zu hemmen. Um aber eine folche Bernichtung von Strafansbrüchen ober boch zunächst eine hemmung ber Strafverfolgungen gu erzielen, genügt nicht allein die Renntnis bes inländischen Strafrechts und bes inländischen Strafprozegrechts - woran es ja leiber im Proletariat noch so vielfach mangelt -, sondern wir benötigen hierfür das Bekanntsein auf einem weiteren Rechtsgebiet, bem Bolterrecht, ober. wie es im ausländischen Sprachgebrauch zumeist genannt wird, bem Internationalen Recht (international law). Die Renntnis des Bölkerrechts ist aber bis in die Gegenwart hinein ausschließlich ben allerobersten Rreisen der feudalen und bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten gewesen; das Proletariat und seine Vertreter waren fast völlig von irgendwelchen Kenntnissen auf diesem Rechtsgebiete ausgeschlossen. Um so bringender ist die Aufgabe, daß wir uns nunmehr mit diesen Broblemen befassen. Das Thema, das wir zu erörtern haben, betrifft das völkerrechtliche Afhl für politische Flüchtlinge und die Aufenthaltserlaubnis für folche Emigranten im Auslande. das Gaftrecht. Beide Einrichtungen, Afhl und Gaftrecht, find wefentliche Bestandteile bes Frembenrechts.

Das Wort Aspl, das aus dem Griechischen stammt, bedeutet Freistätte. In älteren Aulturperioden, bevor es ein geregeltes staatliches Strafzecht gab, bestand bei allen Völkern die Blutrache, die von dem Verletzen bzw. von den hinterbliebenen Blutsverwandten eines Getöteten geübt wurde. So grausam war die Rache des Verletzen, daß sich schon frühzeitig das Bedürsnis heraußstellte, dieser Blutrache irgendwelche Grenzen zu ziehen und Ausnahmen von ihr zu schaffen. Die Rache und Feindschaft nahm wenig oder gar keine Kücksicht auf die Art einer Tötung. Die Kächer waren wenig geneigt, Entschuldigungen des Täters dei Fahrlässisseit oder ähnliche Gründe entgegenzunehmen. Um nun in solchen Ausnahmefällen den Täter, der durch besonders unglückliche Verhältnisse sich schuldig geworden war, vor der Rache seiner Versolger zu schützen, bildete sich schon im Altertum die Einrichtung der Freistätten, der Asple, aus. Es waren zumeist die religiösen

Rultstätten, Die Tempel und Beiligtumer, beren Briefter für fich bas Recht in Anspruch nahmen, ben Flüchtling, ber bas Beiligtum betreten und fich jum Altar geflüchtet hatte, bor ber Gewalt feiner Berfolger, ber Blutracher, zu schützen. Die Motive biefes Schutes tann man auf folgenbe Grundlagen zurückführen:

1. ber schutgewährende Schirmherr erlangte burch die Gewährung bes Ainls Spenden, Opfergaben, materielle Borteile,

2. ideelles Ansehen in der Bevolkerung burch die Macht, einen Ber-

folgten seinen Rächern zu entziehen,

3. sprachen dann psychologische Momente, wie Mitleid und andere Gefühle, im Einzelfalle mit.

Das Afhlrecht finden wir in verschiedenen Ausprägungen bei allen Boltern bes heibnischen Altertums. Mit bem Siege bes Chriftentums geht bas Afnirecht auf Die Kirche über. Schon frühzeitig bilbeten fich für bas Afpl Regeln, in bem bestimmte Berbrechen vom Afpl als ausgeschlossen galten. Aber gewiffe Billfürlichfeiten blieben immer beftehen. Gefchichtlich betrachtet, waren es immer bie Dachtverhaltniffe ber Berfolger und bes Schirmherrn, Die Die Grengen bes Afulrechts beftimmten.

Mit ber Staatenbildung, sowohl im Altertum wie im Mittelalter, bilbete fich eine öffentliche Gerichtsbarkeit bes hoheitlichen Berbandes, ber Stadt, die oft mit bem Staat ibentisch war, ober bes Territorialherrn heraus. Die Berbrechensverfolgung wurde bamit eine öffentliche. Aber Die Macht bes Gerichtsherrn war an sein Territorium gebunden. Gelang es bem Gesehesverleber, die Grenzen jener zumeist kleinen Staaten zu überschreiten und auf bas Gebiet eines fremben Gerichtsherrn zu gelangen, so war er ber Berfolgung bes Staates, auf bessen Territorium die Straftat vor sich gegangen war, in ber Regel entrudt. Rur mit Silfe bes Gebietsherrn, in beffen Land der Flüchtling gelangt war, konnte der verfolgende Staat feinen Strafanspruch verwirklichen. Uebereinstimmende Intereffen bestimmten die Staaten, sich auf bem Gebiete ber Justig gegenseitig gu unterftüten. Go entftand die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Rechtshilfe. Die Rechtshilfe war bis in das 18. Jahrhundert ein Alt der Bolitik, bes willfürlichen Ermeffens, rechtliche Schranken waren bem Berichtsberrn bes Zufluchtsortes noch nicht gezogen. Die Auslieferung eines Flüchtigen war baber ein Entgegenkommen, ein Freundschaftsatt gegenüber bem Staate, ber bie Auslieferung begehrte. Das Recht bes Bufluchtflaates, Die Muslieferung gu verweigern und bem Flüchtigen Schutz zu gemahren, ift bas fogenannte Ufplrecht. Das Ufpl ber Kirche, bas innerstaatliche Afplrecht, verliert an Bedeutung, um in der neueren Zeit völlig zu verschwinden. Das völkerrechtliche Afpl tritt in den Vordergrund und beginnt seine Entwidlung. Bei bem völkerrechtlichen Afhl handelt es fich von Anbeginn an um ein Soheitsrecht bes Bufluchtstaates, nicht um ein perfonliches Recht bes Flüchtigen. Bezeichnend ift es nun, bag bie Auslieferungsersuchen ber alteren Beit zumeift Flüchtlinge betrafen, Die fich in ber Heimat ober im Aufenthaltsftaate eines politischen ober auch religiöfen Bergehens schuldig gemacht hatten. Bei ben Berkehrsverhältniffen bes Mittelalters und bem unentwickelten Rachrichtenwesen auch mahrend ber späteren Jahrhunderte, beschränkte fich die Berfolgung von anderen Deliften

gewöhnlicher Art zumeist nur auf die nächsten Rachbarstagten, während bei Aufrührern ober gar Hochverratern ber Berfuch gemacht wurde, fie auch aus ferner gelegenen Staaten gurudgeliefert gu erhalten. Dies bebingte soweit kein unmittelbarer Seeweg offen ftand - noch die Genehmigung ber bazwischenliegenben Staaten zum Durchtransport bes ausgelieferten Klüchtlings.

In ber Beit ber Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert fam es in ber neueren Geschichte zum erstenmal zu Massenverfolgungen und zur Mucht einer größeren Anzahl Berfonen aus gleichem Anlag, einer fogenannten Emigration. Die Berfolgungen aus religiösem Anlag -Die natürlich tiefere wirtschaftliche Ursachen hatten — und die Aufnahme folder religios Berfolgter in Staaten, welche die Gefinnung ber Emigranten teilten, führte nun allmählich zu bestimmten Regeln hinsichtlich ber Auslieferung. Die Schutherren verweigerten grundfatlich bie Auslieferung ber zu ihnen geflüchteten Glaubensgenoffen, wie immer auch die Anschuldigung bes verfolgenden Staates gegen fie lauten mochte. Die Staatsummalzungen im 16. und 17. Sahrhundert, insbesondere die große englische Revolution, gaben aber nun auch zur Flucht gablreicher prominenter Berfonlichkeiten aus politischen Grunden Anlag. Go flüchteten bie als Ronigsmorber berfolgten Mitglieder bes Gerichts, bas Rarl I. verurteilt hatte, teils nach Norwegen, teils nach Solland, teils nach ber Schweiz. Bahrend Solland und Danemark-Rorwegen einen Teil biefer Flüchtlinge auslieferten, lebte ber Oberft Lublow und feine Gefährten in Laufanne am Genfer Gee "unter bem Schute ber gnabigen Berren von Bern," allerbings auch bort bebrobt von Mordagenten, welche die englische monarchistische Konterrevolution unter Rarl II. Diefen politischen Emigranten nachgefandt hatte. Dies ift einer ber berühmteften geschichtlichen Falle, in benen bie Schweis als Afylland auftaucht. Welche Bedeutung ber Afplichut für die betroffenen Flüchtlinge hatte, wird an bem Schicffal ihrer unglücklichen von Holland ausgelieferten Gefährten gekennzeichnet. Die Ausgelieferten wurden in graufamfter Beife hingerichtet. Berg und Gebarme wurden ihnen bei lebendigem Leibe herausgeriffen, und anschließend wurden fie gevierteilt.

Auch noch mahrend bes 18. Jahrhunderts lieferten fich bie Staaten gegenseitig Sochverrater aus, aber es find auch die Falle nicht felten, in benen eine folche Auslieferung verweigert wird.

Die große frangöfische Revolution von 1789 führte nun zu einer Emigration eines Teils bes französischen Abels. Ein großer Teil biefer Emigranten erwarb auch die Untertanenschaft ber Schutstaaten. Sie wurden von ihren neuen Souveranen als ein besonders ber Dynastie ergebenes Glement im heeres. und hofdienst bevorzugt. Die junge frangofische bürgerliche Republik fagte in ihrer Konstitution politischen Flüchtlingen Uspl auf frangöfischm Boben gu.

Bir kommen nunmehr zu bem 19. Jahrhundert, in bem fich bas Mint - bas Recht bes Zufluchtsftaates bei politischen Delikten nicht ausguliefern - gur allgemeinen anerkannten Regel bes Bolkerrechts entwidelt hat. Der zunehmende Berkehr und bas Räherruden ber Staaten führt einerseits zu bem Rechtsgrundsat, daß fich die Staaten bei schweren Gesetzes. verletzungen gemeinen Charafters, fei es auf Grund von Bertragen, ober

sei es auch nur auf der Basis der Gegenseitigkeit Recht is hilfe leisten, d. h. den flüchtigen Täter ausliefern oder bestrafen. Dieser allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht zur Nechtshilse tritt aber als anderer Nechtsgrundsah entgegen, daß politischen Delikten Asplichutz zu gewähren sei. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gewinnt das völkerrechtliche Aspl auch Bedeutung für den proletarischen Klassenkampf.

Die Restauration am Schluß ber napoleonischen Kriege schuf auf bem Wiener Rongreg und mit bem Wiener Frieden eine Gebietsverteilung in Europa, die ben nationalen Interessen ber verschiedenen Bolter ftart guwiderlief. Daber ereignen fich in ber erften Salfte bes 19. Jahrhunderts in ben betroffenen Gebieten, fo in Oberitalien und in Ungarn, die unter öfterreichischem Druck leiben, in Bolen, bas an bas ruffische Zarentum gefallen ift, und in bem Königreich ber beiben Sigilien, bas unter ber Dynastie ber Bourbonen schmachtet, revolutionare Bortommniffe auf nationalistischer Grundlage, die, ba bie reaktionaren Dynaftien fiegen, zu einer gablreichen Emigration aus allen brei Gebieten Anlag gaben. In Europa find es nun bor allem zwei Staaten, die den Flüchtigen Aufnahme und Schutz gemahren. die Schweiz und England. Aber auch Frankreich und das neugegründete Belgien, sowie in ber neuen Welt bie Bereinigten Staaten von Nord-Amerika, werben Bufluchtsländer. Indem mahrend ber Bormarggeit bie Regierungen bes Deutschen Bunbes an ber reaktionaren Staatsverfaffung ber absoluten Monarchie in ihren Länbern festzuhalten wünschen und auch in ben fubbeutschen Staaten, in benen vereinzelt Berfaffungen bestanben, ein reaktionares Beamtentum die Macht in Sanden hatte, kam es auch in Deutschland 1830 und im verftartten Mage 1848 zu Revolutionen, weil bie politischen Zustände von der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands völlig überholt waren. So stellt auch Deutschland einen ftarken Anteil an Flüchtlingen, die jene Afplitaaten aufgesucht haben. Unter ben Emigranten ber fünfziger Jahre befinden fich bann auch Rarl Mary und Friedrich Engels, die schlieglich in England bauernde Buflucht finden.

Infolge dieser starken Emigration während des 19. Jahrhunderts gewann die Frage nach dem politischen Aspl ungemein praktische Bedeutung. So schreibt 1853 der bekannte Staatsrechtslehrer R. von Mohl, damals Prosessor in Heidelberg in seiner Abhandlung "Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asple":

"So ist benn aber jett im Bölkerrechte bie Frage über bas Asus 1 plrecht und seine etwaigen Bedingungen und Beschränkungen in die erste Reihe getreten. Sie beschäftigt alle Kadinette, sett die Parlamente und die Presse in Bewegung, ist Gegenstand vielsachster Besprechung unter Kundigen und Unkundigen, ihre praktische Behandlung kann zu ernstesten Berwicklungen unter den mächtigsten Staaten Beranlassung geben. Allerdings ist diese Frage nichts weniger als eine neue. Zu allen Zeiten haben Flüchtlinge in einem fremden Staate Schutz gegen die Sewalten in ihrem Baterlande gesucht. Auch waren von jeher die verschiedensten Beranlassungen zur Entsernung aus der Heimat, bald allgemeine Verhältnisse, bald Handlungen einzelner. Religion und Staatsversassung sind der Grund der Zerwürfnisse gewesen; Königlichgesinnte, Aristokraten, Demokraten haben sich ins Ausland flüchten müssen. Her

waren es die Edelsten ihres Volkes, dort hassenswerte Verbrecher. Auch hat es an Berhandlungen und Streitigkeiten unter ben Staaten über ben ben Flüchtlingen gewährten Aufenthalt und Schut schon früher ebensowenig gefehlt, als die Lehrer des Völkerrechts und des Strafrechts unterlassen haben, theoretische Sätze aufzustellen. Dennoch ist zu behaupten, daß der ganze Gegenstand in neuerer und neuester Zeit in eine ganz andere Stellung getreten ift, und zwar burch Ausammenwirkung mehrerer äußerer Gründe. Einmal waren Gärungen und Umwälzungen kaum noch je in so vielen Staaten zugleich gewesen, als jett, und waren beshalb auch noch niemals politische Flüchtlinge in so massenhafter Anzahl vorgekommen. Wo es sich aber von der Möglichkeit einer Heerbildung handelt, treten andere Erwägungen und Forderungen ein, als wenn nur einzelne zu Handlungen entschlossen sein können. Dieser Umstand ist aber um so mehr von Bedeutung, als, zweitens, zwar die Flüchtlinge jedes einzelnen Volkes einen eigentümlichen Wunsch haben und etwa einen besonderen Zwed verfolgen, allein zwischen allen eine größere oder geringere Solidarität der Interessen besteht. Alle können nämlich nur burch bemokratische Umwälzungen zum Siege ihrer Meinungen und zur Rückfehr gelangen; und wo immer ein Umfturz einer bestehenden monarchischen Regierung erfolgte, wäre es wenigstens eine mittelbare Aussicht auf eigenes Gelingen."

Was A. von Mohl 1853 in der angeführten Stelle von den damaligen Zuständen Europas und von der Lage der nationalen und der demokratischen Emigration ausführt, verdient nach dem imperialistischen Weltkrieg besondere Beachtung. Es lassen sich dir die Lage der Emigranten beachtenswerte Vergleiche ziehen, wobei von entschender Bedeutung ist, daß das proletarische Element in der heutigen Emigration — mit alleiniger Ausnahme der Auswanderung aus Außland — überwiegt.

Im 19. Jahrhundert wurde auf dem Gebiete der internationalen Rechtshilse ein ausgedehntes Bertragsspstem geschaffen. Um es kurz zu stizzieren: Zwischen sasten Staaten — es sind kaum noch Staaten ausgeschlossen — bestehen Berträge über die Austieserung von Verdrechern. Die Staaten haben sich durch Vertrag verpslichtet, dei bestimmten Strastaten den auf ihrem Gebiet angetrossenen Flüchtling auf Ersuchen zu verhaften und dem verfolgenden Staat auszuliesern. Wesentlich ist, daß innerhalb dieser Verträge Ausnahmen zu sinden sind: das politische Delikt wird in der Regel von der Auslieserung ausgenommen. Es blied noch die Frage, und um diese ging der große Streit: Was ist unter einem politischen Delikt zu verstehen? Ich muß es mir hier insolge der beschränkten Redezeit versagen, das Problem des politischen Verbrechens irgendwie eingehend zu erörtern, denn es handelt sich um eine Frage, die in großen Werken sür und gegen behandelt worden ist. Ich muß mich beschränken, hier nur das anzuführen, was wesentlich für das Verständnis des Gesamtproblems ist.

Die Völkerrechts- und die Strafrechtswissenschaft unterscheiben: 1. rein politische Delikte, 2. Delikte mit gemischten Tatbeständen, 3. strafbare Handlungen, die im Zusammenhange mit politischen Aktionen begangen sind. Als rein politische Delikte werden Aeußerungsdelikte — gesprochene oder geschriebene Worte — Verabredungen politischen Charakters ohne

5

Gewaltanwendung angesehen. Ein gemischter Tatbestand liegt vor, wenn die Handlung zugleich die Merkmale des politischen wie auch des gemeinen Delikks ausweist, wie z. B. eine Tötung aus politischem Motiv, die beide Elemente: a) ein Bollen mit allgemeinem politischen Ziel, b) individuelle Gewaltanwendung, in sich vereinigt. Unter straßbaren Handlungen, die im Zusammenhange mit politischen Aktionen auch asplsähigen Charakter gewinnen können, sind solche Borgänge zu verstehen, die an sich durchaus die Merkmale der gewaltsamen Handlung haben, wie Requisitionen, Sprengungen und bergleichen, die erst durch den Zusammenhang mit anderen Borgängen (Bürgerkrieg, Ausstand usw.) ein Bollen des Täters mit allgemeinem politischen Ziel erkennen lassen.

Zwei Theorien waren es, mit benen die Wissenschaft dieses Problem zu lösen suchte. Die eine suchte das Merkmal des politischen Deliks in dem Motiv des Täters. Als den hauptsächlichen Bertreter dieser sogenannten relativen Theorie unter den deutschsprachlichen Schriftstellern nenne ich den verstordenen Wiener Rechtslehrer und bekannten bürgerlichen Pazisisten Heinrich Lam masch. Die andere Theorie fand als Merkmal zur Bestimmung des Charakters einer strasbaren Handlung das Objekt, gegen das der Angriff des Täters gerichtet war. Diese Theorie, die als objekt ive Theorie bezeichnet wird, hat als hauptsächlichen Vertreter von den deutschsprachlichen Schriftstellern den verstordenen Berliner Rechtslehrer Ferdinand von Martix.

Es war bas kleine neugegründete Königreich Belgien, bas mit einem Muslieferungsgefet 1830 ben Anfang einer landeegesetlichen Regelung machte und fo feinen Bertragen einen gleichmäßigen Charafter gab. Gine ber umftrittenften Fragen bilbete nun bie Frage, ob bas Attentat auf das Staatsoberhaupt (ber Königsmord) und ber Mord aus politischen Motiven als politische Delikte angesehen werben follten, b. h. ob ben Attentätern Afpl gewährt werben burfte ober ob fie auszuliefern feien. Belgien mußte sich aus Anlag eines Attentats gegen Napoleon III., bessen Urheber fich nach Belgien geflüchtet hatten, bazu verstehen, seine Gesetgebung zu andern und eine fogenannte Attentateflaufel aufzunehmen, die nämlich bie Fiftion schuf, daß bas Attentat auf bas Staatsoberhaupt und auf die Familie bes Souverans nicht als politisches Delikt im Sinne bes belgischen Auslieferungsgesetes und ber Bertrage anzuseben sei. Diese Attentatsklausel ift in zahlreiche Auslieferungsverträge bes 19. Jahrhunderts übergegangen. Die meiften Auslieferungsvertrage, Die bas Deutsche Reich feit feinem Bestehen bis zur Gegenwart, auch nach bem Weltfriege, abgeschloffen hat, enthalten biefe Attentat&flaufel.

Eine Sonderstellung nahm die Schweiz ein. Sie nahm nicht die Attentatöklausel an, sondern sie schuf 1892 ein Auslieferungsgeset, in dem der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts die Kompetenz zugesprochen wurde, zu entscheid einen, ob dei einer Strastat gemischten Charakters — die also neben dem politischen Motiv die Merkmale eines gemeinen Berbrechens, z. B. die des Mordes, zeigt — der politische Charakter den kriminellen Charakter der Handlung überwiege.

Das Bestehen des russischen Kaiserreiches hatte noch während des 19. Jahrhunderts zur Folge gehabt, daß sich Desterreich und Preußen 1833 entschlossen haben, mit diesem reaktionären Staate einen Bertrag zu schließen, nach dem politische Delikte auszuliesern seien (Konvention von Münchengrät). Diese Bereinbarungen waren geheim und sind wahrscheinlich bis 1874 in Geltung geblieben. Auch in Bereinbarungen mit anderen Staaten, z. mit Spanien, hat das zaristische Rußland, solange es bestand, die Auslieserung politischer Delikte vereinbart gehabt.

lleber ben Charafter bes Afglrechts, wie es fich im 19. Sahrhundert entwidelt hat, muß folgendes gesagt werben. Das Afnlrecht ift, wie es von Anbeginn feines Bestehens mar, immer nur ein Recht bes Schutstaates, niemals aber ein Recht bes Flüchtlings gewesen. Das oberfte internationale Gericht, bas die bürgerliche Staatenwelt vor bem Kriege geschaffen hatte, bas Saager Schiedsgericht, hat biefen Rechtsgrundfat im Salle bes indischen Revolutionars Savartar in feiner Entscheidung anerkannt, ein Fall, ber fo eigenartig ift, bag ich ihn gang furz erwähnen mochte. Der indische Revolutionar Savartar war, nachdem ihm die Flucht auf franzöfisches Rolonialgebiet geglückt war, burch höhere Gewalt - Mirbelfturm - auf englisches Gebiet zurudgetragen worben. Das haager Schiebsgericht hat entschieben, es gabe feinen Sat bes internationalen Rechts. wonach ein unter ben Umftanden bes gegenwärtigen Falles ausgelieferter Berbrecher gurudgegeben werben mußte. Da Savarfar nicht burch englische Gewalt zurudgeholt, sondern durch natürliche Gewalt aus bem frangofischen Territorium entfernt worben war, ift bas Ufplrecht bes frangofischen Staates erloschen, ein perfönliches Schutrecht wegen ber porübergehenden Anweienheit auf frangofischem Bebiet besteht nicht.

Stellen wir noch furz feit, welche Organe in ben perichiebenen Staaten über bie Auslieferung entscheiben. Die Auslieferung ift ein Aft ber Bolitit geblieben, die allerdings an bestimmte Rechtsgrundfate gebunden fein foll. Die lette Entscheidung wird von ber Regierung bes Rufluchts. staates vorgenommen. Jebe Auslieferung ift eine Angelegenheit ber aus wartigen Bolitif. Die verantwortliche Behorbe ift bas Minifterium ber Auswärtigen Ungelegenheiten. Bir faben ichon, daß bie Schweizer Gefetgebung eine Mitwirfung bes Oberften Gerichts vorfieht, beffen Spruch ber politischen Behörde die gesetmäßige Unterlage schafft. Auch in England, ben Bereinigten Staaten von Nord-Amerika, Belgien, Desterreich, Tschechoflowatei wirten bie Gerichte mit. In Deutschland bagegen findet eine Mitwirkung von Richtern nur soweit statt, als bies burch die vertragsmäßig vorgesehene Gegenseitigkeit geboten ift. In Deutschland entscheibet über die Auslieferung die Reichsregierung, in Gemeinschaft mit ber Landesregierung; auf beren Territorium die Restnahme erfolat ist. Die Reichsregierung pflegt gu biefem Zwede Gutachten bes Reichsjuftigminifteriums einzuholen, besgleichen auch ein Gutachten bes Juftigminifteriums bes Lanbes, in bem ber Berfolgte festgenommen wurde. Diefer Buftand ift aus ber tonstitutionellen Monarchie übernommen und bisher unverändert in Kraft geblieben.

Ich bringe hier die praktischen Auslieferungsfälle zur knappsten Darstellung, die ich während der letzten Jahre zu bearbeiten hatte. Der erste Fall betrifft die spanischen Syndikalisten Fort und seine Frau Conception. Die spanische Regierung hatte ein Auslieferungsbegehren an die deutsche Regierung gestellt, in dem sie die beiden Flüchtlinge der Mittäterschaft an der Ermordung des spanischen Ministerpräsidenten Dato beschuldigte. Im Auftrage der Reichstags- und der Landtagsfraktion richtete ich eine ausführliche Denkschrift an den damaligen Reichskanzler Dr. Wirth die den grundsählichen Standpunkt der beiden kommunistischen Parlaments fraktionen nicht nur zu diesem Einzelfall, sondern allgemein zu Auslieferungsanträgen wegen politischer Berbrecher zur Darstellung brachte. Trots aller Bemühungen hat ber damalige Reichstuftigminister Dr. Rabbruch in einem Gutachten die rechtliche Zulässigfeit der Auslieferung bejaht, obwohl der deutsch-spanische Auslieferungsvertrag politische Delitte für nichtauslieferungsfähig erklärt und der getötete Ministerpräsident Dato nicht zu der Personen gehörte, die durch die Asplklausel geschützt waren. Die Reichsregierung und die preußische Regierung haben die Auslieferung an Spanien bewilligt. Es war offensichtlich, daß die deutsche Regierung damals durchaus bestrebt war, der spanischen Regierung entgegenzukommen. Die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ber Stagten spielen noch immer eine ausschlaggebende Rolle in Auslieferungsfragen. Man entscheidet sich nach politischen Gesichtspunkten, ob man ausliefern will. und die völkerrechtlichen Sachberständigen der Regierungen haben dann die Aufgabe, mit ihrem Sutachten die Entscheidung zu beden. Die Breisnabe bes Usplrechts im Falle der spanischen Syndikalisten Fort und Conception feitens der deutschen Regierung wird in ein besonders scharfes Licht badurch gerudt, daß das reaktionare Ungarn fein Ufplrecht gegenüber einem Auslieferungsbegehren der deutschen Regierung gegen die Mörder Erzbergers wahrte. So wurden die spanischen Proletarier, die zweifellos aus politischen Motiven gehandelt hatten, burch Deutschland einer Bestrafung zugeführt, während die konterrevolutionären Attentäter als volitische Verbrecher durch Ungarn vor Strafe geschützt wurden.

Den gleichen Standpunkt wie in ber Sache Fort und Conception nahm die Reichsregierung gegenüber bem italienischen Anarchisten Bolb. rini ein. Bolbrini wurde mabrend ber Genuakonfereng ploblich nach Italien ausgeliefert. Es fprachen bestimmte Anzeichen bafür, bag bie italienische Regierung in Genua auf die beutschen Staatsmänner einen Druck ausgenbt hat, um die Auslieferung bewilligt zu erhalten. Während in den vorangegangenen Auslieferungsfällen alle Antrage ber kommuniftischen Parlamentsfraktionen von den Mehrheiten des Deutschen Reichstags und des Preußischen Landtags abgelehnt worden waren, wurde im Rechtsausschuß bes Breußischen Landtags ber Antrag ber Kommunisten gegen bie Auslieferung bes Sheggi - Bitegti, ber bon ber italienischen Regierung beschuldigt war, handgranaten besessen zu haben, angenommen. Für Chezzi-Bitegft, ber die ruffische Staatsangehörigkeit in Moskau erworben batte. hat die Ruffische Botschaft in Berlin, bzw. die Ruffische Vertretung in Rom intervenieren tonnen. Die Auslieferung bes Cheggi-Witegfi an Italien wurde auch von der Reichsregierung und der Preußischen Regierung verweigert.

Der vierte Fall betrifft einen italienischen Staatsangehörigen Romeo Vacci war vom Schwurgericht in Bologna zu 30 Jahren Zuchthaus in contumatiam (in Abwesenheit) verurteilt, weil er bei einem Angriff bes Proletariats auf eine Karabinierikaserne eine Fahne getragen hatte. Es lag ferner ein Auslieferungsbegehren ber Republik San Marino vor, mit der Beschuldigung, daß Bacci einen faschistischen Arzt gelegentlich eines Ausssluges auf dem Boden dieser Republik durch einen Schuß getötet habe. Es gelang in beiden Fällen, die Auslieferung des Bacci an Italien zu verhindern.

Die behandelten Källe zeigten aber, welche rechtliche Unficherkeit in Deutschland hinfichtlich ber Grundfate für eine Auslieferung, trot bec bestehenden Verträge, besteht. Selbst die Regierung konnte sich dieser Tatsache nicht verschließen. Gin Anslieferungsgesetz befindet sich in Borbereitung, ist aber bis jest dem Reichstag noch nicht vorgelegt worden. Welche Forderungen find nun an ein neues Auslieferungsgeset zu ftellen? Bu biefem Amede ist es notwendig, auf die politischen Berhältniffe einzugeben, wie fie fich in Europa nach Beendigung bes Weltfrieges gestaltet haben. Nach bem Weltkriege macht sich eine immer schärfere Beteiligung des Proletariats an ber politischen Emigration bemerkbar. Gewiß waren schon in der zweiten Sälfte bes 19. Nahrhunderts neben den Anarchiften, Sozialisten, auch deutsche Sozialisten während des Sozialistengesetes an der politischen Emigration beteiligt gewesen. Aber eine so große Emigration von Angehörigen der Arbeiterklaffe, wie fie nach dem Weltkrieg aus bestimmten Staaten stattgefunden hat, war der Borkriegszeit unbekannt. Selbst aus bem gariftischen Rufland waren es hauptfächlich Intellektuelle gewesen und nur ein bestimmter Brozentsat von Arbeitern war an der Emigration beteiligt. Dagegen hat nach bem Weltkrieg der proletarische Rlassenkampf in den verschiedenen Ländern eine solche Zuspikung erfahren, daß in den Staaten, in denen das Proletariat bisher unterlegen ift, eine ftarke Emigration eingesetzt hat. 213 Staaten, aus benen eine proletarische Emigration nach bem Beltfriege stattgefunden hat, find in erster Reihe zu nennen: Ungarn nach bem Siege Horthys, Italien nach bem Siege bes Faschismus unter Muffolini, aber auch die Balkanstaaten, Bulgarien, Rumanien mit Ginschluß Besse arabiens, wie auch Jugoflavien und Polen haben eine ftarte proletarische Emigration hervorgerufen. Schließlich hat auch die gerichtliche Verfolgung in den übrigen Staaten Europas, namentlich in Deutschland, zu einer erheblichen Emigration proletarischer Rlassenkämpfer geführt.

Auf der anderen Seite ist die Nachkriegsperiode dadurch gekennzeichnet, daß in dem letzten Jahre des Weltkrieges an die Stelle des rufsischen Barenreiches, das früher einen großen Teil der proletarischen Emigration stellte, nunmehr ein Arbeiter- und Bauernstaat getreten ist, dessen Berfasung das Asplrecht von politischen und religiösen Flüchtlingen ausdrücklich garantiert (Artikel 5 Ziffer 21 der Verfassung der RSFSR. vom 10. Juli 1918). Sine entsprechende Bestimmung ist dann in die Verfassung der U. d. SSR. übergegangen. In Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmungen hat nun das neue Kusland zahlreichen proletarischen Klassenksestimmungen hat nun das neue Kusland zahlreichen proletarischen Klassenksmoßen Asplicicht geboten, ja darüber hinaus hat der neue Arbeiter- und Bauernstaat noch eine dem Völkerrecht die dahin unbekannte Institution geschaffen, nämlich die Auslieserung in guter Absicht (deditio in bona mente). Sowjetrussiand, auf dessen Zerritorium Kriegsgesangene und andere Staatsangehörige

aus Ländern sich befinden, in denen das Proletariat auf das Heftigste verfolgt wurde, war in der Lage, auf dem Wege des Austausches auf Erund völkerrechtlicher Vereindarung, die Auslieserung von proletarischen Klassenstämpsern durchsetzen, die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen und von ungarischen Gerichten teils zum Tode, teils zu langjährigen Kerkerstrasen berurteilt waren.

Außer ben oben erwähnten Emigranten ungarischer Abkunft haben zahlreiche Flüchtlinge aus Finnland, den Ranbstaaten, Bolen, Bessarabien, sowie auch eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus anderen europäischen Lanbern in Sowietrufland eine Beimat gefunden. Der Rlaffentampf ber Nachkriegszeit ist aber in allen europäischen Ländern mit einer solchen Erbitterung entbrannt und die Opfer dieses Rlaffenkampfes find so gablreich, daß es für ben jungen Arbeiter- und Bauernstaat, ber erst selbst mit bem Bieberaufbau ber Schaben begriffen ift, die ihm ber imperialiftische Krieg und ber Bürgerkrieg hinterlaffen haben, eine ötonomifche Unmöglichfeit ift. Die gefamte proletarifche Emigration ber letten Sahre aus allen Landern aufzunehmen. Die geographischen und ethnographischen Bebingungen Ruß. lands unterscheiben fich von ben westeuropäischen bermagen, bag eine Daffenauswanderung nach Rugland gurzeit nicht ftattfinden fann. Es ift baber notwendig, bie politischen Emigranten auf Lander gu berteilen, beren geographifche und wirtschaftliche Berhaltniffe fich möglichft bem Lande anlehnen, aus bem ber Müchtling ftammt. Sier wird es am leichteften fein, fur ben Flüchtling Arbeit zu finden und ihn in die Wirtschaft bes Bufluchts. und Aufenthaltsstaates nugbringend einzuschalten.

Wir kommen hiermit zu ben anderen wichtigen Rechten, über welche die Zufluchtsstaaten gegenüber jedem Fremden verfügen. Gleichviel ob der Einwanderer von einer fremden Regierung strafrechtlich verfolgt wird, oder ob er auch ohne strafrechtliche Verfolgung eines auswärtigen Staates Ausenthalt in einem anderen Staate zu nehmen wünscht, dessen Untertan er nicht ist, steht dem Zusluchtsstaat das Recht der Abweisung an der Grenze, dzw. das Recht der Ausweisung zu, falls der Flüchtling bereits das Staatsgebiet des Zusluchtstaates betreten hat.

Neben bem Asplrecht bes Zufluchtstaates, durch bessen Ausübung der Flüchtling praktisch vor der Auslieserung an seine Verfolger geschützt wird, ist nun für sein Schickal entschebend, wie weit der Staat seine Gastsreundschaft ihm gegenüber ausübt. Das moderne Völkerrecht hat die Staaten bezüglich der Aufnahme von Fremden wenig beschränkt. Die einzige völkerrechtliche Regel verbietet den völligen Abschluß eines Staates vom Fremdenverkehr, wie ihn früher die ostasienschaftlichen Staaten China und Japan durchführten. Im übrigen aber sind die Staaten in der Aufnahme und in der Abweisung und in der Ausweisung fremder Staatsangehöriger durch alsgemeine völkerrechtliche Regeln nicht gebunden, sondern es entscheiden nur die Verträge zwischen den einzelnen Staaten. Aber gerade für den Flüchtling, der sein Hertunstsland verlassen muß und der von seinem Heimatsslaat versolgt wird, kommt das Vertragsrecht dieses Heimatsstaates als schühend nicht in Frage.

Wir finden nun, daß Staaten wie die Bereinigten Staaten von Nord-Umerika, die noch vor einem Jahrhundert es als verfassungsmäßigen Grundsatz aufgestellt hatten, daß sich jedermann auf ihrem Territorium niederlassen konnte, strenge Einwanderungsvorschriften erlassen haben. Die Zuwanderung ist quotenmäßig auf bestimmte Nationen beschränkt. Es werden nicht nur Einwanderungsgebühren, sondern auch der Nachweis des Besitzes einer relativ hohen Geldsumme verlangt, Krankheiten schließen von der Einwanderung aus, und politisch versolgten Proletariern wird in der Regel, salls dieser Tatbestand bei der Einwanderungsdehörde bekannt wird, der Sintritt in die Union bei der Landung rundweg verweigert. Die europäischen kontinentalen Staaten haben sich schon infolge ihrer geographischen Lage nicht so abzuschließen vermocht, wie es jetzt die Bereinigten Staaten von Nord-Amerika tun.

Bezüglich ber Musweisung von Fremben nahm England eine Sonberstellung ein. Das englische Staats- und Berwaltungsrecht ber Borfriegszeit fannte im orbentlichen Recht feine Borichrift, Die eine Ausweifung ber Fremden vorfab. Bei Beschwerben auswärtiger Regierungen über zu große Dulbsamkeit gegenüber in England befindlichen Emigranten bat England stets auf diesen Charafter seiner Gesetzebung hingewiesen. Auch die wiederholten Beschwerden fremder Regierungen gegen Karl Marr und die Rommunisten und den ihnen in England gewährten freien Aufenthalt, hat die englische Regierung stets in dem oben angegebenen Sinne beantwortet. In Rriegszeiten aber hat England regelmäßig besondere Gesete erlaffen, um Frembe ausweisen zu konnen. Go zur Zeit ber naboleonischen Rriege und gur Beit bes Beltfrieges; auch in ber Rachfriegezeit find folche Beschränkungen für Fremde in Rraft geblieben. England hat ferner am 22. Juni 1882 eine Bill angenommen zur Verhütung von Verbrechen, die bie Regierung ermächtigt, jedes Individuum aus Irland oder England wegzuweisen, bessen Gegenwart die öffentliche Rube gefährdet. Aber auch dieses Gefet war nur borübergebend.

Die Schweiz hat von jeher — in Erganzung der Gewährung bes völkerrechtlichen Aspls für politische Flüchtlinge — für sich das Recht in Unspruch genommen, unerwünschte Frembe auszuweisen. Der Flüchtling hat also nur die Wahl, an welche Grenze er gebracht zu werden wünscht. Much bezüglich von Emigranten, beren Auslieferung von fremben Staaten nicht verlangt wird, behält sich die Schweiz vor, die Bedingungen einer vorübergehenden oder längeren Niederlassung festzuseten. Die Schweiz hat seit ungefähr einem Sahrhundert eine politische Fremdenpolizei, deren Aufgabe es ift, alle nicht schweizer Burger zu kontrollieren. Die Schweiz hat bie Einrichtung ihrer politischen Fremdenvolizei gelegentlichen Angriffen gegenüber damit verteidigt, daß sie gezwungen sei, diese Ueberwachung teilweise vorzunehmen, um bem Auftreten von ausländischen Bolizeispionen und Brovotateuren, welche unter ben Emigranten Unruhen anftiften, entgegenautreten. Tatfächlich wurde in Sihlhölgli bei Zürich 1835 ein Stubent Lubwig Leffing aus Breuken ermorbet, ber fich als Spion unter die flichtigen Demokraten gemischt hatte. Auch hatte die Schweiz mit der deutschen Regierung wiederholt Konflitte, ba fie beutsche Polizeibeamte, Die auf Schweizer Gebiet provokatorische Akte begingen, auswies. Go u. a. ben Polizeiinspektor Bohlgemuth von Mühlhausen (1889). Bezüglich ber Ausweifung von Fremben burch ben Bufluchtsftaat ift unfererseits auszuführen,

daß die völkerrechtliche Verantwortung, die der Staat für alle Personen tragen muß, die auf seinem Gebiete weisen, es notwendig macht, ihm ein solches Recht zuzusprechen. Kein Staat darf es dulden, daß auf dem Gebiete seiner Nachbarn Verschwörungen gegen seine Sicherheit angezettelt werden. So hat Sowjetrußland wiederholt gegenüber Polen, aber auch gegenüber anderen Staaten z. B. Deutschland vorstellig werden müssen, daß die russische Konterrevolution sich auf dem Gebiete dieser Staaten politisch und sogar militärisch organisieren und sich noch diplomatische Vorrechte anmaßen konnte. Während aber die jehigen europäischen Staaten sehr leicht gewillt sind, bei ausländischen Proletariern eine Verschwörertätigkeit gegen das Herkunftsland zu vermuten, ist ihre Duldsamkeit und sogar ihre aktive Unterstützung gegenüber der seudalen und bürgerlichen Emigration aus Sowjetrußland sehr weit gegangen, so daß es erst energischer Vorstellungen der Sowjetregierung bedurfte, um den größten Mißständen in dieser Hinsicht Abhilse zu schaffen.

Bor und während bes Krieges gewährte die Schweiz nicht pur ber bürgerlichen, sondern auch der proletarischen, sozialistischen Emigration Aufnahme; bagegen ift ihr Berhaltnis gu ber proletarisch-kommunistischen Emigration ber Nachfriegszeit ein burchaus ablehnendes. Als Beispiel hierfür erwähne ich ben Fall Bam berger, in bem ich ein völkerrechtliches Gutachten für die Berteidigung auszuarbeiten hatte. Bamberger wurde wegen Raubes und Sprengftoffverbrechens, bas er im Busammenhang mit ber Margattion von 1921 in Gevelsberg in Westfalen ausgeübt hatte, von der beutschen Regierung verfolgt. Seine Auslieferung wurde auf Grund bes Bertrages beantragt. Da aber diese Straftaten zugleich in Tateinheit mit Hochverrat und Aufrulz nach beutschem Gesetze begangen waren und ber Nachweis hierfür meinerfeits burch die Urteile gegen die Mittater erbracht werden konnte, und es ferner nachzuweisen war, daß es sich um politische Unruhen größeren Umfanges handelte, tam das Bundesgericht entgegen dem Gutachten bes Bundesanwalts (Oberften Staatsanwalts der Schweiz) zu einer Abweisung bes Auslieferungsbegehrens. Dagegen wurde Bamberger von der Fremdenpolizei sofort ausgewiesen und mußte die Schweiz unverzüglich verlassen, wobei ihm die Grenze, die er zu überschreiten wünschte, freigestellt murbe.

Wenden wir uns nunmehr der Handhabung der Fremdenpolizei in Deutschland zu. Die Kriegszeit hat schon bezüglich des Eintritts in das beutsche Reichsgediet Schwierigkeiten geschaffen. Während nach dem Paßgeset von 1867 ein Paß keine Einreiseerlaubnis mehr bedeutete, sondern lediglich den Charakter der Legitimationsurkunde (des Personalausweises) hatte, ist jetzt auch zum Betreten des Deutschen Reiches sür Ausländer Paßzwang und Sichtvermerk vorgesehen (Paßverordung vom 21. Juni 1916, abgeändert am 10. Juni 1919). Hierzu gilt noch eine Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordung, die am 4. Juni 1924 erlassen worden ist. Die Ausenthaltserlaubnis in Deutschland für längere Zeit wird aber nicht mit dem Sichtvermerk des Passes erworden, sondern es bedarf einer besonderen Ausenthaltsgenehmigung des Landes, in dem der Betressende seinen Wohnsitz ausschlässenehmigung des Landes, in dem der Betressende seinen Wohnsitz ausschlässenehmigung des Landes, in dem der Betressende seinen Wohnsitz ausschlässenehmigung des Landes, in dem der Betressende seinen Wohnsitz ausschlässenehmigungen werden nur befriste erteilt. Besondere Schwierigkeiten macht bei den Emigranten, daß sie sich zumeist

nicht im Besitze regulärer Basse befinden und so gleich bei ihrer Ankunft burch Uebertretung ber Bafvorschriften nach inländischem Recht straffällig geworden find. Es mußte bier von feiten ber parlamentarischen Körperschaften ein Borftog unternommen werden, daß mit Rücksicht auf ben Rotftand, in bem fich ber Emigrant regelmäßig befindet, ihm diefe Strafe nach gesehen wird, damit er nicht von vornherein als ein lästiger Ausländer in den polizeilichen Aften erscheint. Der Emigrant ist sodann badurch bengchteiligt, daß für ihn keine Schutzmacht, keine Gefandtschaft, eintritt. Im Gegenteil, er ist zumeift ber Gefahr ausgesett, daß die Gefandtschaft seines Heimatsstaates, selbst wenn er nicht strafrechtlich verfolgt ift, gegen ihn arbeitet. Eine solche Intervention der Gesandtschaft des Herkunftslandes bei den inländischen Bolizeibehörden zu ungunften des Emigranten erfolgt auch, wenn ein Auslieferungsbegehren an sich aussichtslos ist. Mitunter gennat es, bak ber betreffende Emigrant in feinem Berkunftsland einer ber dortigen Regierung mikliebigen Partei angehört hat ober auch nur im Verbacht stand, mit einer solchen zu sympathisieren, um der diplomatischen Beitretung Anlaß zu geben, die Behörden des Zufluchtslandes vor dem Emigranten zu warnen. Dieser Nachteil fällt bei dem staatenlosen Emigranten fort. Aber gerade ber Staatenlose, aus dessen Babieren jeder untergeordnetc Polizeibeamte erkennt, daß der Betreffende völlig von dem Wohlwollen der inländischen Behörden abhängig ist, ist den größten Willfürlichkeiten und Demütigungen ausgesett.

Besonders schwierig gestaltet sich selbst bei erlangter Ausenihaltserlaubnis die Arbeitsbeschaffung für Emigranten. Gewiß hat der inländische Staat wegen der häufigen Arbeitslosigkeit des eigenen Proletariats diesen Brund bereit, um jeden Anspruch eines Ausländers auf Arbeit abzulehnen. Da sich aber die inländische Arbeitslosigkeit in der Regel durchaus nicht gleichmäßig auf alle Teile eines großen Landes erstreckt und auch in den verschiedenen Arbeitszweigen ganz ungleichmäßig ist, so ist es bei einem verständigen Zusammenarbeiten von Hilfsorganisationen sür Emigranten und den Arbeitsvermtttlungsstellen durchaus denkbar, auch sür solche arbeitswilligen Ausländer Tätigkeit zu finden und sie der inländischen Bolkswirtsschaft zum Nuhen einzufügen.

Ueber jeden Ausländer schwebt als Damoklesschwert nun das Necht des inländischen Staates, ihn aus dem Staatsgediet auszuweisen. Der inländische Staat ist nach deutschem Recht hier an keine bestimmten gesehlichen Schranken gebunden, sondern es liegt im diskretionärem Ermessen der Polizei, einen Ausländer aus dem Landesgediet auszuweisen. Keineswegs ist eine strafbare Handlung des Ausländers im Inlande notwendig, um eine Ausweisung hervorzurusen. Schon unerwünschte politische Betätigung genügt als Ausweisungsgrund und bisweilen tritt insolge einer Denunziation der Berdacht einer solchen Betätigung an die Stelle eines wirklichen Vorkommnisses. Wie rigoros die preußische Fremdenpolizei disweilen vorgeht, zeigt der Fall der 35 bulgarischen Studenten, die im Verdacht kommunistischer Gesinnung standen. Sie wurden aus Anlaß des Attentats in der Kathedrale zu Sosia, auf Vorstellung der bulgarischen Gesandtschaft, der sie irgendn ie denunziert waren, von der preußischen Fremdenpolizei sessenden und zunächst untersucht, ob die Vorbedingungen sür eine Auslieserung vorhanden

wären. Als sich herausstellte, daß dies nicht der Fall war, wurde ihre Ausweisung verfügt. Diese Ausweisungen wurden disher auch von der Ministerialinstanz nicht in allen Fällen rückgängig gemacht. Dabei war die Behandlung der Studenten eine durchaus unwürdige, so daß sie in den Hungerstreit getreten sind. Eine solche Handhabung der Fremdenpolizei ist durchaus geeignet, dem deutschen Staate die Sympathien dersenigen Ausländer zu necscherzen, die einer solchen brutalen Behandlung unterworfen werden.

Eine Ausweisung aus dem Neichsgebiet bei bestimmten politischen Delikten sieht das Republikschutzgeset vor. Diese Strase muß dei einer Verurteilung als Nebenstrase sür den Ausländer erkannt werden. Wie ungleich aber nachher die Ausweisung in der Prazis gehandhabt wird, beweist der Amstand, daß hitler nach seiner Verurteilung wegen Hochverrats — obwohl österreichischer Staatsangehöriger und rechtskräftig dauernd aus dem Neichsgebiet ausgewiesen — Genehmigung zum Ausenthalt in Bahern erhalten hat, während kommunistische Ausländer, deren politische Betätigung dem Umfang und der Bedeutung nach in gar keinem Vergleich zu der Tätigkeit Hitlers stand, regelmäßig per Schub über die Grenze gedracht worden sind. So u. a. ein kommunistischer Buchhändler Ullrich aus Stuttgart, der lediglich für ein paar Druckschiesen, die sich unter seinen zahlreichen Dücherbeständen besanden, vom Staatsgerichtshof mit einem Jahr Gesängnis bestraft und anschließend als tschechossowakischer Vürger ausgewiesen wurde.

Fragen wir nun, welche Forderungen wir stellen follen sowohl bezüglich bes Asplrechts für politische Flüchtlinge, als auch für die Aufenthaltserlaubnis von politischen Emigranten, so muß grundsätlich gefordert werden, bag an bie Stelle bes bisherigen rein bisfretionaren Ermeffens der Berwaltungsbehörden eine Gerichtsbarkeit ober boch eine Berwaltungsgerichtsbarteit mit tontradiftorischem Berfahren tritt. Gewiß miffen wir, bag bas heutige Gerichtsverfahren burchaus Klaffenmäßig eingestellt ift. Dennoch bietet es bessere Garantien als das rein bürofratische Verwaltungsverfahren. Bor allem ift die Ausweifung an bestimmte Boraussehungen zu fnübfen, ohne beren Berwirklichung eine Ausweisung nicht willfürlich verfügt werden barf. Bei ber Einseitigkeit aber, mit ber heute bie klassenmäßig eingestellte Ruftig arbeitet, mußte es Sache ber Gewerkichaften fein, durchzuseben, bag bei allen Auslieferungs, ober Ausweifungsfachen, in benen über bas Schi-tfal proletarischer Emigranten entschieben wird, Mitglieber ber Gewertschaften als Schöffen mitwirken. Freilich burfen dieselben nicht nur Anhangsel eines burgerlichen Gerichts fein, wie 3. B. beim Staatsgerichtshof jum Schube ber Republit, sondern die proletarischen Schöffen muffen ber Rahl nach fo vertreten fein, bag ihre Stimme mitentscheibend ift.

Wir wissen sehr wohl, daß für die Art, wie ein Staat die Angehörigen einer bestimmten Alasse als Emigranten ausnimmt, der Einfluß der betreffenden Klasse auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des betreffenden Staates entscheidend ist. Wir haben in der Nachkriegszeit sowohl in Deutschland wie in allen übrigen europäischen Staaten erlebt, daß die Emigration der russtischen Konterrevolution, gleichviel ob es sich um Monarchisten, Demostraten oder Sozialisten handelte, mit größtem Entgegenkommen ausgenommen wurde, während gleichzeitig die prosetarischen Emigranten aus anderen Ländern von den Behörden in der Regel als unerwünschte lästige

Ausländer angesehen und behandelt wurden. Je mehr in den einzelnen Staaten der Einfluß des Proletariats steigt, um so eher wird es möglich sein, auch die politischen Emigranten zu schützen. Aber auch in den Zeiten, in denen der Einfluß des Proletariats in den einzelnen Staaten wiederum zurückgedrängt ist, muß es seine Stimme in der Dessentlichkeit erheben für die politisch Verfolgten, die aus ihren Herkunftsländern flüchtig oder vertrieben sind.

Auch unsere Tagung muß dazu beitragen, daß jene Worte, die der englische Staatsmann Lord Palmerston am 6. Oktober 1849 in der Angelegenheit betreffend die ungarischen Flüchtlinge an Lord Bloomfield schrieb, für alle proletarischen Emigranten praktische Geltung erlangen:

"Wenn es irgend eine Regel gibt, welche in neuerer Zeit von ellen gesittigten Staaten, groß oder klein, vorzugsweise besolgt wird, so ist es die, daß kein Staat einen politischen Flüchtling ausliesert, es müßte denn eine ganz bestimmte vertragsmäßige Verbindlichkeit dazu bestehen; und Ihrer Majestät Regierung glaubt, daß nur wenige, wenn überhaupt nur welche, Verträge dieser Art bestehen. Die Gesehe der Gastfreundschaft, die Forderungen der Menschichkeit, das allgemeine Gesühl verdieten solche Auslieserungen gleichmäßig; und ein unabhängiger Staat, welcher mit freiem Willen eine Handlung dieser Art vornähme, wäre verdientermaßen und ganz allgemein gebrandmarkt als herabgewürdigt und entehrt."

Das Asplrecht, das den politischen Flüchtling vor Versolgung schützt, bedarf zu seiner Ergänzung einer großzügigen Aussibung des Gastrechts, damit der politische Emigrant Ausenthaltsbesugnisse und Erwerdsmöglichkeit erhalten kann. Wir müssen daher fordern, daß in der beutschen Gesetzgebung neben dem Asplrecht das Gastrecht für politische Emigranten, die für die Vesreiung des Proletariats gekämpst haben, sichergestellt wird.

(Bravo! Lebhafter Beifall.)

Prenzlow (Vorsithender): Das Wort hat zum 7. Punkt ber Tagesordnung:

"Die Aufgaben der Roten Bilfe"

in Verbindung mit bem 8. Punkt:

Bericht des Zentralkomitees "Rote Hilfe"

ber Borfitsende des Zentralkomitees, Genoffe Pied:

W. Pied: Genossen und Genossinnen! Wegen der vorgerückten Zeit halte ich es für zweckmäßig, die beiden letzten Reserate miteinander zu verdinden, um überhaupt noch in der Zeit, für die uns der Saal zur Verstigung steht, sertig zu werden. Die disher gehaltenen Vorträge haben eine Art Zustandsschilderung über den weißen Terror, die Klassenjustiz, den Strasvollzug, die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen und über die politische Emigration und das Asplrecht gegeben. So kurz die Vorträge insolge der zur Versügung stehenden Zeit nur sein konnten, so werden wir nichts unversucht lassen, auf allen diesen Gebieten eine sehr gründliche Aufklärung zu verbreiten und über jeden Punkt der hier behandelten Tages-

ordnung Aufklärungsmaterial an die breitesten Arbeitermassen zu bringen. Denn gerade das Gebiet, über das die Vorträge gehalten wurden, ist ein bedeutendes Gebiet des Klassenkampses und auch die Arbeit, die die "Kote Hilse" zu leisten hat, ist ein Teil dieses Klassenkampses. Was in den Vorträgen zum Ausdruck gekommen ist, das ist das ungeheure Elend, das durch die besondere Art der deutschen Justizpslege über den größten Teil

bes deutschen Bolfes, über die werktätigen Massen gebracht wird.

Die "Rote Hilfe" hat nun die Aufgabe, gegemüber diesem Elend helsend einzugreisen. Die Notwendigkeit dieser Hilfe liegt so kraß zutage, daß sie nicht bestritten werden kann. Umstritten ist nur die Frage, wie geholsen werden soll. Und da haben nun einzelne Behörden sehr eigenartige Auffassungen über die Tätigkeit zur Beseitigung dieses Notstandes. Besonders tut sich dabei die württem bergische Tageszeitung allein deshalb verboten, weil sie einen Artikel brachte, der den Titel trug: "Schafft "Rote Hilfe" Drganisationen". Und in der Begründung des Amtsgerichtsrats sür dieses Berbot wurde gesagt: "Durch die Zusicherung einer solchen Unterstützung (gemeint ist die "Rote Hilfe"-Unterstützung an die Angehörigen politischer Gesangener) wird erreicht, daß die Mitglieder der K. B. D. in ihrem Entschluß, sich für die Ziele des gewaltsamen Umsturzes einzusezen, dadurch gesördert und gestärkt werden, daß ihnen die materielle Sorge für sich und ihre Angehörigen abgenommen wird."

Und die Schlußfolgerung daraus ist noch ungeheuerlicher: "Die Organisation der "Roten Hilfe" stellt sich demnach als eine Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des Strafgesehbuches § 86 dar."

Wir müssen gestehen: Höher geht's nimmer in der Verrenkung der Gesehe, um Hilfsorganisationen, die einen anerkannten Notstand beseitigen wollen, zu schikanieren und sie in ihrer Arbeit zu behindern. Und darin leistet sich die Regierung in Württemberg das Tollste, die sogar die "Rote Hilfe" der Vorbereitung des Hochverrats bezichtigt. Diese Schlußsolgerung der württembergischen Regierung geht auf die gleiche Weisheit hinaus, mit der die reaktionären Kreise gegen die Erwerbslosenunterstützung losziehen, indem sie behaupten, sie sei eine Prämie auf die Faulheit.

Die "Note Hilfe" ist aus der Not entstanden, die durch die große Justizkampagne im Frühjahr und Sommer 1921 aus Anlaß des sogenannten mitteldeutschen Aufstandes hervorgerusen wurde. Große Massenverhaftungen wurden vorgenommen, eine Riesenzahl von Familien der Verhafteten wurde in die schlimmste Not getrieben. Die Gemeinden kümmerten sich nicht um diese Not, sie erklärten, es sei selbstwerschuldete Not und aus diesem Grunde sähen sich die Gemeinden nicht veranlaßt, die Familien zu unterkützen.

Die "Note Hilfe" sah ihre Aufgabe einmal in der Beschaffung einer materiellen Hilfe, um den Frauen und Kindern eine laufende Unterstützung monatlich geben zu können. Sie sah ihre Aufgabe serner in der Beschaffung von Kleidung und Lebensmitteln und in der Einrichtung von Kinderheimen, um den Kindern vorübergehend die Gelegenheit zur körperlichen Erholung zu schaffen. Sie sah ihre Aufgabe in der juristischen Hilfeleistung, um den durch Untersuchungsversahren und Prozesse versolgten Arbeitern einen Rechtsbeistand zu beschaffen. Sie sah ihre Aufgabe auch in der moralischen

Hilfe durch die Pflege der Verbindung der Gefangenen mit den Arbeitermassen und mit ihren Familien, der Patenschaften, der Versorgung mit Literatur und kleinen Liebesgaben, durch die die Gefangenen in den Gefängnissen vor der Verzweiflung bewahrt werden sollen. Darüber hinaus sah die "Rote Hilfe" ihre Aufgabe darin, durch Verhandlungen mit den Behörden die Abstellungen von Mißständen im Strasvollzug, Vegnadigungen und Strasmilberungen herbeizusühren.

Aber die "Rote Hilfe" ist nicht etwa ein rein philantropische, charitative Organisation, wie sie auch ihre Unterstützungen nicht als Wohltätigkeit auffakt. sondern fie ist eine Solibaritätsorganisation der Werktätigen gur Behebung des Elends, das durch die deutsche Klasseniustis berporgerufen ist. Und deshalb kann sich die "Rote Hilfe" auch nicht auf die Beschaffung der Gelbmittel beschränken, sondern muß versuchen, die Quellen dieses Elends zu verstopfen. Dazu dient die politische Aufklärung über Wesen und Zweck der Klassenjustiz und des weißen Terrors, sowie über die Notlage, die dadurch unter den werktätigen Massen hervorgerufen ist. Die "Rote Silfe" will mit dieser Aufklärung die Massen gewinnen für die Forderung auf Beseitigung ber Quellen dieses Elends, zum Kampf für die Amnestie, gegen die Rlassenjustig, gegen den weißen Terror. Sie will dadurch Einfluß ausüben auf die Regierungen und auf die Fraktionen der politischen Varteien, damit sie verpflichtet werden, durch die Gesetgebung - soweit das im heutigen Klassenstaat überhaupt möglich ist - für Abhilfe zu sorgen. Dafür gilt es. breite Schichten zu interessieren, sie zusammenzufassen in einer großen Organisation. Das ist der politische Zweck der "Roten Hilfe" ,das soll erreicht werden durch dauernde breite Kampagnen zur Aufrüttelung der Massen, durch Serausgabe von Literatur, durch Eingabe an die Behörden und Interessierung der breiten Deffentlichkeit an diesen Notständen. Aber das ift alles nur möglich, wenn hinter diesen Bestrebungen eine straffe, zentrale Dragnisation mit einem ständigen Funktionarkörper und mit finanzieller Leiftungsfähigkeit stebt.

Das war auch der Grund für die organisatorische Umstellung der "Noten Hilfe", wie sie im letzten Sommer erfolgt ist, die aber eigentlich einer völligen Neugründung gleichkommt. Bis dahin bestand die "Rote Hilfe" seit dem Sommer 1921 in losen, lokalen Komitees, ohne sesten Zusammenhang, ohne jede gegenseitige Verpstichtung, ohne sesten Funktionärkörper, mit schwacher sinanzieller Leistungsfähigkeit. Wohl bestand ein Zentralkomitee "Note Hilfe", aber es war mehr ein Propagandakomitee und keine organisatorische Leitung. Es gab wohl Anweisungen heraus, wie gearbeitet werden sollte, aber es sehlte die organisatorische Vindung, daß sich die lokalen Komitees daran hielten. Die meisten blieben hinter diesen Anweisungen weit zurück, manche überschritten sie und übernahmen Aufgaben, die von den Behörden zum Anlaß der Versolgung der "Roten Hilfe" genommen wurden.

Auch war die "Note Hilfe" bei dieser Organisationsform der losen lokalen Komitees genötigt, sich mehr an eine Partei anzulehnen, als es bei der Ausmerksamkeit, die die Behörden diesem Umstande schenkten, der "Roten Hilfe" nühlich war. Daß diese Partei, an die sich die "Note Hilfe" zunächst anlehnte, die Kommunistische Partei war, ergab sich allein schon daraus,

daß die Mitglieder der Kommunistischen Partei am schlimmsten verfolgt werden und deshalb auch die K. B. D. besonders an dem Zustandekommen der "Roten Silse" interessiert war. Aber wenn daraus die Behörden den Schluß ziehen, die "Rote Hilse" sein Teil der Kommunistischen Partei, so ist das nur dann zu verstehen, wenn bei den Behörden der Bille vorhanden ist, unter allen Umständen der "Roten Silse" den Strick zu drehen. Um den Behörden aber diesen Vorwand zu nehmen, war es ebenfalls nötig, die "Rote Hilse" als Organisation so auszubauen, daß sie diese völlige Ansehnung an eine Partei nicht mehr nötig hat. Das ist geschehen durch Gründung der Mitgliederorganisation, die in einer Reichskonserenz von Vertretern der "Koten Hilse" am 8. und 9. September vorigen Jahres beschlossen wurde und die nach diesem Beschlossen Statut enthält alle wesentlichen Bestimmungen über Zweck und Arbeit der "Koten Hilse".

Run war natürlich die Rückficht auf die Behörben, auf ihre Auslegung über das Verhältnis zwischen der "Roten Hilfe" und der Kommunistischen Partet nur ein nebensächlicher Grund für die Umbildung. Der Hauptgrund waren die riesig gesteigerten Ansprüche an die "Rote Hilfe", wie sie durch die polizeisiche und gerichtliche Verfolgungskampagne im Anschluß an den Oktober 1923 hervorgerusen wurden. Ende 1923 und Ansang 1924 wurde nahezu jeder Arbeiter verhaftet, der auch nur in losem Zusammenhange mit der Oktoberbewegung gestanden hat, die auf die Abwehr der saschischen Staatsstreichpläne und auf die Sicherung der Arbeiterschaft vor diesen Uebersällen gerichtet war. Zu Tausenden erfolgten die Verhaftungen, und ungeheuer groß war das Elend, das über die davon betrossenen Familien hereindrach. Riesengroß waren die Ansprüche auf Unterstützung und Rechtsschuß. Diesen Ansprüchen zu genügen, war die disherige "Kote Hilfe" nicht in der Lage. So ergab sich besonders aus diesem Grunde die Notwendigkeit der Schaffung der Mitaliederoraanisation.

Dazu tam, daß die Behörden immer mehr bagu übergingen, die

Gelber, die für politische Gesangene gesammelt wurden, zu beschlagnahmen, die Sammler zu verhaften und zu bestrafen, wobei sich die Polizeibehörden in Preußen auf eine alte Polizeiverordnung vom Jahre 1867 stüßten, wonach das unerlaubte Kollektieren verboten ist. Wo aber die "Rote Hissen, wonach das unerlaubte Kollektieren verboten ist. Wo aber die "Rote Hissen möge, da waren es wieder dieselben Behörden, die der "Roten Hissen Pollektieren die Genehmigung versagten. Und da ist nicht uninteressant, daß die "Rote Hisse" in Halle, als sie sich um Genehmigung der Sammlung an den sozialdemokratischen Oberpräsidenten Grühner wandte, von diesem einen ablehnenden Bescheid erhielt mit der Begründung, es gingen so viele Anträge auf Kollektieren ein, daß dabei nur die Sammlungen berückschtigt werden könnten, die außschließlich gemeinmüßigen oder mildtätigen Zweden dienen und das träse auf die "Kote Hisse" nicht zu. In einem anderen Falle begründete der sozialdemokratische sächsische Innenminister die Ablehnung zu Sammlungen für die "Kote Hilse" damit, daß durch die öffentliche Kür-

bargelegt wurde. Aus diesen Gründen mußte sich die "Rote Hilfe" auf die Aufbringung der Mittel durch Mitgliedsbeiträge umstellen. Und das war nur möglich durch die Schaffung einer straffen zentralen Mitglieder-Organisation und die Bindung jeder Ortsgruppe an die Weisungen der Zentral-leitung.

Ich habe die Umstellung der "Roten Hilfe" auf die Mitgliederorganisation deshalb etwas aussührlicher behandelt, weil diese Tatsache
ofsenbar noch nicht genügend zur Kenntnis der Behörden gelangt ist.. Denn
sie machen diese Mitglieder-Organisationen noch immer verantwortlich für Handlungen, die von Funktionären der früheren "Rote-Hilfe"-Organisation
begangen wurden, die also in der Zeit begangen wurden, wo die jetige
Organisation noch nicht bestand. Wir müssen das mit aller Entschiedenheit
ablehnen.

Noch ein Bort zu ben Begiehungen, die die "Rote Silfe" Deutschlands mit anderen gleichartigen Organisationen unterhält. Aus ber Tatfache, daß ber weiße Terror und die Rlaffenjustig eine internationale Erscheinung ift, in allen kapitaliftischen Ländern herrscht, und baf fich beibe in erster Linie gegen bie revolutionare Arbeiterschaft und beren Barteien richten, ergibt fich auf Grund ber internationalen Rlaffenfolibaritat, Die gegenseitige Unterftützung und Berbindung aller "Rote-Silfe"-Drganisationen in allen Landern, die ihre Spige in ber "Internationalen Roten Silfe" finden, beren Eretutivtomitee feinen Sit in Mostau hat. Dhne biefe Berbindung und gegenseitige Unterstützung mare bie "Rote Silfe" Deutschlands niemals in der Lage gewesen, die politischen Gefangenen und ihre Angehörigen so zu unterstüten, wie es in ber Tat geschehen ift. Denn riesengroß find die Summen, die die Deutsche "Rote-Silfe" von den "Rote-Silfe"-Organisationen ber anderen Länder, insbesondere von den ruffischen Arbeitern und Bauern, durch die "Internationale Rote Silfe" erhalten hat. Mit biefer Unterftugung find aber irgendwelche Bindungen für die "Rote Silfe" nicht verbunden gewesen, es sei benn, die Berpflichtung, alle Anstrengungen für die Erfüllung der Aufgaben zu machen, für die die "Rote Silfe" geschaffen ift, und bas liegt ja in ihrem eigenen Interesse. Dabei möchte ich noch an die Abresse aller Behörden die Versicherung richten: Sollten fie auf ein Berbot ober auf eine weitere Behinderung ber Tätigkeit ber "Roten Silfe" hinaus wollen, bann wird die internationale Solidarität ber Arbeiterschaft es nicht zulassen, daß die politischen Gefangenen und ihre Familien ohne "Rote Silfe" bleiben. Denn fürchterliche Arbeit leisten Die deutschen Rlassenrichter. Allein in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis Ende April 1925, alfo in ben letten 16 Monaten, fanden 981 Brogeffe mit 7000 Angeklagten ftatt, von benen 5768 zu 4184 Jahren 1 Monat Rerfer und 23 261 Mark Geloftrafe verurteilt wurden. Dazu kommen die vielen Tausende von Arbeitern, die vor dieser Zeit verurteilt wurden, die in Untersuchungshaft saken und sitzen, die Tausende von Arbeitern, die im Rampfe oder durch Meuchelmord von den Weiken Garden erschlagen wurden. Was ware aus den politischen Gefangenen und ihren Familien, was aus den Witwen und Waisen geworden, wenn sich die "Rote Hilfe" nicht ihrer angenommen hätte? Der Klassenkampf wäre darum nicht weniger scharf geführt worden, der Kampfeswille der Arbeiterschaft wäre nicht gebrochen.

forge genügend für die Familien ber politischen Gefangenen gesorgt werbe.

Das ift aber nicht ber Fall, wie in bem Referat über bie staatliche und

gemeindliche Fürforge für die Familien politischer Gefangenen ausbrudlich

wohl aber wären noch mehr Berzweiflungsatte, noch mehr Hungerstreits, erfolgt, noch größer wäre Not und Elend der Familien geworden. Sollen wir annehmen, daß die Behörden, die die "Rote Hilfe" verfolgen oder verbieten wollen, das wollen? Die Antwort liegt bei ihnen.

Run zum Bericht bes Bentralkomitees für bie Beit vom 1. Oftober 1924 bis 31. Mars 1925, alfo über 6 Monate. Der Ausbau ber Organisation ging nicht so voran, wie es wünschenswert gewesen mare. Es mußte versucht werben, in allen Orten eine Ortsgruppe ber "Roten Silfe" gu fchaffen, aber bafur fehlten meiftens die Berfonen, die diefe Arbeit in die Sand nahmen. Wir haben uns beshalb besonders an die Kommunistische Bartei gewandt, uns barin behilflich zu fein, und fie hat bies auch getan. Aber bann kam die Auflösung der Parlamente im Reiche und in verschiedenen Ländern und die Wahlen im Dezember, die alle Kräfte in Anfpruch nahmen, fo dag leiber für die Aufbauarbeit ber "Roten Silfe" wenia Beit und Rrafte übrig blieben. Wir unternahmen in der Boche vom 1. bis 7. Dezember eine Agitationswoche im gangen Reich, die aber wegen ber Wahl nicht ben gewünschten Erfolg hatte. Dann haben wir Unweifung gegeben, daß im Januar und Februar eine intenfive Agitation gur Gewinnung von Ginzelmitgliebern und in ben Betrieben und Organisationen für ben korporativen Beitritt betrieben werden follte. Der Erfolg war ein verhaltnismäßig guter. Dann hatten wir für bie Beit vom 22. bis 29. März eine neue Agitationswoche angesett, als ber Tob bes Reichspräsibenten und die Neuwahl erfolgte. Dadurch wurden wir gezwungen, die Agitationswoche wieder abzuseben und fie auf fpater zu vertagen. Die fortgesette Bahlagitation war also fehr hinderlich für den Ausbau der "Roten Silfe". Tropbem haben wir in organisatorischer Sinsicht immerbin einen guten Erfolg zu verzeichnen. Leiber funktioniert die Berichterstattung aus den Bezirken noch fehr mangelhaft, so daß wir eine genaue Uebersicht über die Höhe ber Mitgliedschaft nicht haben. Auch in ber Registratur und ber Raffierung ber Mitglieber hapert es fehr, fo bag viele gewonnenen Mitglieber wieber ver-Loren gegangen find. Erft in letter Beit ift es etwas beffer geworben.

Rach bem letten Bericht, ber und aus bem Monat Marg porliegt, haben wir von ben 26 Bezirken, in die bas Reich eingeteilt ift, aus 20 Begirten zuverläffige Berichte. Es fehlen einige große Begirte, wie Rubrgebiet, Rieberrhein, Nordweft, Dberfchlefien, Schlefien, Bommern. In Diefen 20 Begirten find 992 Ortsgruppen mit 174 089 Gingelmitgliebern. In ben 6 fehlenden Begirten find mindeftens 40 000 Mitglieber vorhanden, fo daß wir 214 000 Einzelmitglieder haben. Bon ben 174 089 Mitgliedern haben 104 497 Angaben über ihre Parteizugehörigkeit gemacht und es ergibt sich folgendes Bilb: es waren von den 104 497 Mitgliedern 62 988 Mitglieder ber R. B. D., 39 510 gehören feiner Bartei an, 1718 waren Mitglieber ber S. B. D., 281 Angehörige burgerlicher Parteien. Es fällt babei bie geringe Bahl ber sozialbemokratischen Arbeiter auf. Aber bas ift nicht verwunderlich bei ber Gegenagitation, die die fozialbemokratische Führerschaft gegen bie überparteilichen Silfsorganisationen treibt, wie es die J. A. H. und R. S. D. find. Der lette Reichsparteitag ber S. B. D., ber in Berlin ftattfand, hat einen Beschluß gefaßt, wonach ben Mitgliedern ber G. B. D. verboten ist, innerhalb der J. A. H. irgendwelche Funktionen zu übernehmen. Ich weiß nicht, ob man ihnen nicht sogar verboten hat, Mitglied zu sein. (Zwischenrus: Jawohl!) Es wird also den sozialdemokratischen Arbeitern verboten, sich den Hilfsorganisationen der Arbeiterschaft anzuschließen. Es ist klar, daß das, was die S. B. D.-Führerschaft gegen die J. A. H. deschlossen hat, sie auch gegen die "Rote Hilfe" anwendet. Wir sind aber überzeugt, daß der Zwang, den die S. P. D. nach dieser Richtung hin auf die Arbeiter der S. P. D. ausübt, nicht mehr sehr lange seine Wirkung ausüben wird. Wir haben das dei den letzten Reichspräsidentenwahlen in Sachsen gesehen, wo man trotz größter Anstrengungen nicht die Unterwerfung der S. P. Arbeiter erreichen konnte. Und so wird auch die ganze Gegenaktion der S. P. D.-Führer gegen die "Rote Hilfe" nichts fruchten.

Außer den 992 Ortsgruppen, die nach den Berichten in den 20 Bezirken bestehen, bestehen noch in 810 Orten Ortskomitees, also Komitees von 4—5 Genossen, die Propaganda machen zur Gründung einer Ortsgruppe und in 554 Orten ist ein Vertrauensmann der "Roten hilse" vorhanden.

Neben der Einzelmitgliedschaft besteht noch die korporative Mitgliedschaft, das heißt, daß Organisationen und Betriebe fich als Gefamtheit ber "Roten Silfe" anschließen konnen. Sie liefern bafür monatlich einen Beitrag an die "Rote Hilfe" und nehmen die Berpflichtung auf fich, innerhalb ber Organisation ober bes Betriebes eine ständige Agitation für die Aufgaben der "Roten Silfe" zu betreiben. Wir haben da noch keine großen Erfolge. Bis jest haben fich 84 Lokalorganisationen mit 55 000 Mitaliebern angeschloffen. Davon find 27 Gewerkschaftsorganisationen, 24 Betriebe, 27 Rultur- und Sportorganisationen und 6 andere Organisationen. In 40 Organisationen haben wir ein "Rote - Hilfe" - Romitee und in 190 kleinen Organisationen je einen Bertrauensmann. Außerdem sind in 91 Betrieben Betriebskomitees und in 399 kleinen Betrieben je ein Bertrauensmann tätig. Soweit also die korporative Mitgliedschaft in Frage kommt, ist noch viel zu tun. Immerhin, der Anfang ist gemacht. Die Genoffen muffen in allen Orten die größten Anstrengungen machen und auf die Organisationen und Betriebe einwirken, daß fie fich jum torporativen Anschluß entschließen. Die Bedeutung dieses Anschlusses liegt mehr in feiner agitatorischen als in seiner finanziellen Auswirkung. Bir brauchen Die ftartfte Beranterung ber "Roten Silfe" in den Betrieben und Organifationen besonders in Sinsicht auf die Bestrebungen der Behörben, die "Rote Hilfe" in ihrer Tätigkeit zu behindern.

Run zu den Einnahmen. In den sechs Monaten wurden in den Bezirken 398 571,56 Mark aufgebracht und an Spenden von anderen Organisationen wurden der "Roten Hilfe" übergeben 445 903,80 Mark, so daß die Gesamteinnahmen 844 474,74 Mark beträgt. Die Spenden von anderen Organisationen, das ist die Hilfe, die der Arbeiterschaft Deutschlands von den "Rote-Hilfe""Organisationen der anderen Länder, im besonderen, um es noch einmal hervorzuheben, sast ausschließlich von den russischen Arbeitern und Bauern (Bravo!) durch die "Internationale Rote Hilfe" erhalten hat. Es sind auch Spenden anderer Organisationen dabei, aber die Hauptsumme kam aus Rußland.

Bir haben vom Zentralkomitee an die schwachen Bezirke nur einen Zuschuß von 141 310 Mark gegeben. Das ist ein ersreulicher Fortschritt. Früher sind die gesamten Spenden durch die Zuschüsse aufgebraucht worden, die wir an die Bezirke geben mußten. Heute haben wir den ersreulichen Zustand zu verzeichnen, daß die Bezirke schon aus eigenen Mitteln die Anforderungen, die an sie gestellt werden, erfüllen können. Darüber hinaus sind eine Mengen von Bezirken vorhanden, die bereits Gelder an das Zentralkomitee abzuliesern imstande sind. Wir hossen, daß wir durch die Modilisserung unserer Organisation in die Lage kommen, die Summen, die wir disher von der "Internationalen Koten Hilse" in Anspruch nehmen mußten, zu vermindern und sogar Geld abzuliesern an die "Internationale Kote Hilse", um denen zu helsen, die in anderen Ländern vom weißen Terror bedrängt und versolgt werden.

Die Ausgaben für laufende Familienunterstützung 326 602,10 Mark. Dafür sind ausgegeben für laufende Familienunterstützung 326 602,10 Mark, für besondere Notstandsunterstützung 47 741,45 Mark, für Rechtsschutz 233 803,76 Mark, für Kinderheime 26 858,86 Mark, für Propaganda 37 383,61 Mark, für Verwaltung 38 813,78 Mark, für sonstige Ausgaben 58 481,56 Mark. Das sind die Ausgaben, die wir in den letzten sechs Monaten gehabt haben. Wir hatten erwartet, daß die Behörden, die von uns eingeladen worden sind, hier sein würden, damit sie sich diese Zahlen notieren und nicht fortgesetzt in unsere Büroräume eindringen, um die Kassenbücher zu beschlagnahmen oder um sonst herumzuschnüffeln. (Heiterkeit.)

Bu den Ausgaben noch einige Bemerkungen. So hoch die Unterftütungssumme ift, ift doch die Unterftütung im Ginzelfalle fehr klein. Wir zahlen jest an eine Familie, beren Ernährer im Gefängnis fitzt, an die Frau 16 Mark, an bas Rind 8 Mark und für den Gefangenen monatlich 6 Mark für ein Laket. Wir haben die Unterstützung erst im Dezember erhöhen können. Vorher betrug fie für die Frau 12 Mark und für das Rind 6 Mark monatlich. Das ist natürlich eine fehr kleine Summe, die vielfach nicht einmal ausreicht, die Miete zu zahlen, geschweige benn für die Ernährung und Bekleidung. Im Dezember wurde eine besondere Weihnachtshilfe organisiert. Dadurch ist es und möglich gewesen, für diesen Monat die Unterstützung in doppelter Höhe auszuzahlen und außerbem Lebensmittel und Kleidungsftude an ben Weihnachtstagen ben Familien zu übermitteln. Außerdem wurde im Serbst mit einer besonderen Sammlung für Winterhilfe begonnen, wodurch es möglich war, ben Familien Kartoffeln, Heizungsmaterial und Rleidungsstücke für den Winter geben zu können. Bei dieser Sammeltätigkeit war natürlich auch die Wahlbewegung sehr hinderlich. Tropdem war aber doch das Ergebnis in den meiften Bezirken ein erfreuliches.

In dem Kinderheim Worpswede, bessen Einrichtung uns durch die Bereitstellung eines Grundstücks des Malers Heinrich Vogeler ermöglicht und das im Juli 1923 von der früheren Organisation der "Roten Hilfe" eröffnet wurde, sind in der gesamten Zeit von Juli 1923 bis heute Kindertransporte mit 204 Kindern verpslegt worden, die durchweg acht, teilweise zwöls Wochen sich im Kinderheim aufgehalten haben. Die Kinder

haben insgesamt an Körpergewicht 1720 Kilogramm zugenommen. Wenn auch die Körpergewichtszunahme nicht allein maßgebend ist, sondern der Gesundheitszustand der Kinder, so zeigt aber diese Gewichtszunahme doch, in welchem Ausmaß die Kinder unterernährt gewesen sind. In der Berüchtszeit vom Oktober dis März, also sür die Zeit, in der die jetze Organisation die Verwaltung hat, wurden zwei Transporte mit 73 Kindern dort untergebracht. Es werden dort nur Kinder ausgenommen, deren Väter politische Gesangene oder in den revolutionären Kämpsen gesallen sind. Dann ist im April d. J. ein K in der heim in Elgers burg von der "Internationalen Koten Hilse" eröffnet worden, wohin wir den ersten Transport von 35 Kindern zu bringen die Möglichkeit hatten. Die Grundstück in Worpswede und in Elgersburg gehören einer Gesellschaft "Duieta", von der die "Rote Hilse" durch Pachtvertrag das Recht auf den Betrieb des Kinderheims erworben hat. Die Leitung siegt in den Händen eines Kuratoriums.

Leider find wir auch wegen der Kinderheime von den Behörden nicht unbehelligt geblieben. In Worps webe war es ber Landrat, ber wegen angeblicher Berfehlungen bes Lehrers bas Rinderheim schließen wollte. Die Berfehlungen bes Lehrers follten barin bestehen, bag er die Rinber zum Klassenhaß erzöge und mit ihnen politische Demonstrationen gemacht habe. Diese Behauptungen sind natürlich Uebertreibungen. Aber schlieklich haben wir durch eine Rudsprache mit dem preußischen Ministerium des Innern, dem Regierungspräsidenten und dem Landrat erreicht, daß die angeordnete Schliegung wieder rudgangig gemacht wurde. Der Lehrer mußte entlaffen werden, er blieb als Opfer. In Elgersburg unternahm es der thuringische Kreisdirektor in Arnstadt noch in letter Stunde, als die Rinber bereits bort waren, die Eröffnung bes heims zu verhindern. Diesmal mußte eine Wohnungsmangel - Berordnung bagu berhalten. Das Grundflud follte für Bohnungen hergegeben werben, obgleich es feit Sahren leergestanden hat und in der nächsten Rabe noch brei ehemalige Benfionshäuser leer stehen. Auch hier gelang es, burch eine Rudsprache mit bem thuringischen Ministerium bie Magnahme bes Rreisbireftors rudgangig gu machen.

Einen sehr großen Anteil an ben Ausgaben nimmt ber Rechts. schutz ein. Die Juristische Zentralstelle ber kommunistischen Landtagsund Reichstagsfraktion leistet uns dabei sehr große Dienste, indem sie die einlaufenden Anträge auf Rechtsschutz prüft und uns die in Frage kommenden Anwälte zuweist. Insgesamt sind, wie die Statistik ausweist, in den sechs Monaten vom Oktober dis März 3609 Anträge um Rechtsschutz an uns gestellt und mehr als 200 Anwälte sind mit dem Rechtsschutz in den sechs Monaten betraut worden. Und daher sind auch die großen Summen zu verstehen, die für den Rechtsschutz ausgegeben werden mußten.

Der Gefangenen-Fürsorge widmet die "Rote Hilfe" ihre besondere Ausmerksamkeit, sowohl durch die Versorgung mit Literatur und mit Paketen, als insbesondere durch Verhandlungen mit den Behörden, um Straferleichterungen, Abstellung von Mißständen im Strafvollzug und Straferlaß zu erwirken. Das ist für eine große Anzahl von Gesangenen erreicht worden. Aber immerhin ist die Zahl der Gesangenen noch riesengroß. Es ift babei besonders bemerkenswert, daß feit dem Jahre 1919 von ben uns bekannten Gefangenen noch 5 in den Buchthäufern fiten, bavon einer mit 8 Jahren, einer mit 12 Jahren, einer mit 131/2 Jahren, ber bierte mit 15 Jahren Buchthaus und der fünfte lebenslänglich. Der lebenslänglich mit Buchthaus bestrafte ift ber Arbeiter Bauer der fich in der Frrenabteilung in Halle befindet und der im Rlüber-Brogeg im Jahre 1919 in Salle verurteilt worden ift, weil er an bem bamaligen Aufruhr beteiligt gewesen ift. Seit bem Jahre 1920 fiben noch pier Gefangene, einer mit 10 Nahren, zwei mit 12 Jahren und einer mit 13 Nahren Buchthaus. Seit bem Jahre 1921 figen noch 12 Gefangene zwei mit 7 Jahren, einer mit 8 Jahren, zwei mit 12 Jahren, einer mit 13 Jahren und zwei mit 15 Jahren Buchthaus und Mar Solz, ber zu lebens. länglichem Auchthaus verurteilt wurde. (Zuruf: Bfui!) Das find 19 Befangene mit zusammen 2061/2 Sahren Buchthaus und zwei, die lebenslänglich Ruchthaus bekommen haben. Alfo trot ber bisherigen Amnestie haben biefe Kämpfer die Freiheit noch nicht erlangt. Um so bringlicher ist die Forberung, die wir als "Rote Silfe" mit aller Rraft vertreten, die Forderung nach einer General-Amnestie. Die "Rote Silfe" wird nicht erlahmen, auch für diese Rampfer die Freilassung zu erwirken. Dafür ift die Silfe aller rechtlich denkenden Menschen vonnöten und wir begrüßen, daß die unerhörten Rechtsbrüche und das Bluturteil im sogenannten Leipziger Tscheka-Prozen diese Kreise dazu veranlaft hat, und im Rampfe um eine General. Amnestie zu unterstüten.

Dann hat die "Rote Hilfe" in Erkenntnis der Bedeutung der Propagand and a eine besondere Pressessellestelle eingerichtet, die täglich die Meldungen über Versolgungen, Verhaftungen, Presserbote, Mißhandlungen usw. zusammenstellt und der Presse zugänglich macht. Leider ist es disher nur die kommunistische Presse, die davon Gebrauch macht. Wir appellieren an die Presse, die sich bürgerlich-demokratisch nennt, mitzuhelsen durch Uebernahme der Meldungen an der Bekämpfung und Beseitigung des bestehenden Notstandes auf dem Gediete der Rechtspflege und des Strasvollzuges. Wir sind der Kommunistischen Partei dankbar, daß sie es wenigstens ist, die uns in diesem Kampse unterstätzt. Und insbesondere sind wir ihr dasür dankbar, daß eine Anzahl ihrer Zeitungen besondere Zeitungsbeilagen für den Ausbau der "Roten Hilfe" und zum Kamps gegen die Klassenjustiz beilegen. Wir haben auch in der Amnestie-Kampagne fast nur die Unterstützung der Kommunistischen Partei gehabt.

Zur Propaganda haben wir verschiedene Postkarten, Broschüren, Plakate und Referentenmaterial herausgegeben. Die anwesenden Vertreter der Bezirke werden ersucht, für eine gute Verbreitung der Literatur Sorge zu tragen.

Wir haben verschiedene Ausruse herausgegeben, die die Arbeitersschaft zu Protestkundgebungen aufforderten, so gegen den weißen Terror in Estland, in Polen und in Bulgarien. Wir haben auf Grund der Todessurteile in Sosia ein Telegramm an die bulgarische Regierung gerichtet, in dem wir Einspruch erhoben haben gegen die Vollstreckung der Todesurteile. Wir haben uns auch in einem besonderen Ausrus gegen die Todesurteile in dem Leipziger Spißelprozeß gewandt. Wir haben uns ferner in einer

Eingabe an den Deutschen Reichstag um gesetzliche Regelung des Asplrechts gewandt. Die mir für den Bericht zur Verfügung stehende Zeit ist abgelausen. Ich konnte nur einen flüchtigen Ueberblick über die geleistete Arbeit der "Roten Silse" geben. Vieles ist unerwähnt geblieben.

Die "Rote Hilfe" als Mitgliederorganisation hat in den 6 Monaten ihres Bestehens ein großes Stud Silfearbeit für die politischen Gefangenen und ihre Angehörigen geleistet. Wir danken am Schlusse nochmals ber "Internationalen Roten Silfe", insbesondere den russischen Arbeitern und Bauern, die seit vorgestern, seit dem 15. Mai auch ihren Reichskonaren der "Roten Silfe" in Mostau abhalten. Bir banten ihnen für bie große Unterstützung, die sie ben politischen Gefangenen und ihren Angehörigen in Deutschland bisher gewährt haben. Wir wollen uns aber nicht auf diese Unterstützung verlassen, sondern fraftig an dem Ausbau der "Roten Silfe" mitarbeiten, damit Mittel frei werden für die Opfer, die der weiße Terror in allen Ländern erforbert. Deshalb forbere ich die Genoffinnen und Genoffen auf, alle Rrafte für die Organisation ber "Roten Silfe" und ihren Ausbau anzustrengen, bamit wir in turger Zeit in ber Lage find, in ben Betrieben, Gewerkschaften, Sport- und Rulturorganisationen einen solchen Rudhalt zu haben, daß kein Berbot ber "Roten Silfe" burch die Bolizeis ober Gerichts. behörden in der Lage ift, das Rote-Hilfe-Werk lahmzulegen. Darum: Genoffen und Genoffinnen, tampft für Amnestie! Schafft "Rote Silfe"! llebt proletarische Rlaffenfolibarität. (Bravo! Lebhafter Beifall.)

Prenzlow (Borsitzender): Wir nehmen nunmehr kurz ben

Bericht der Mandatsprufungskommission

entgegen und erteile ich hierzu dem Berichterstatter der Mandats-Prüfungskommission das Wort.

Schlör: Die Mandats-Prüfungskommission hat festgestellt, daß an dieser Tagung außer den Referenten und den Mitgliedern des Zentral-Romitees "Rote Silfe Deutschlands" 269 Bersonen teilnehmen. Bon Dieser Bahl find 25 Gafte und 244 Delegierte. Nach einer eingehenden Brufung der Mandate der 244 Delegierten, hat die Kommission einstimmig beschlossen, die Mandate von 242 Delegierten als gultig zu erklären und die Mandate von 2 anwesenden Delegierten für nicht vollgültig zu bezeichnen, aber bie Benoffen mit beratenber Stimme zu belaffen. 242 mit ordnungsmäßigen Mandaten ausgerüsteten Delegierten vertreten insgesamt 370 481 Mitglieder und Arbeiter. Die 242 Delegierten verteilen fich wie folgt: 175 Delegierte find entfandt worden von Organisationen ber "Roten Silfe" aus bem gesamten Reich und vertreten eine Mitgliederzahl von 231 033. Dazu kommen aus 30 Betrieben 30 Delegierte, die 31 311 Arbeiter vertreten. Aus 13 Bewerkschaften find 15 Delegierte, die 32 205 Mitglieder vertreten und auf 26 Arbeiterorganisationen, Sportorganisationen usw. find 22 Delegierte, bie insgefamt 75 912 Mitglieder vertreten. Die parteipolitische Ginftellung ber erschienenen Delegierten ift folgende: von ben 242 Delegierten gehören 129 der Rommunistischen Partei Deutschlands an (Bravo!), 92 ber Delegierten find parteilos. 15 ber Delegierten gehören ber GBD. an (Bravol), 4 ber USP. und 2 bürgerlichen Organisationen (Hört, hört!) Die Gewerkschaften, die sich an biesem Kongreß durch eigene selbständige Delegationen beteiligt haben, sind folgende: 6 Ortsvereine des Bauarbeiterverbandes, 1 Buchbinderverband, 2 Hands und Kopfarbeiter, 1 Bekleidungsarbeiterverband und Töpferverband. (Zuruf: Sehr gut!) Die Betriebe, die sich durch Delegationen beteiligt haben sind auß folgenden Industrieen: Metallindustrie 17, Brauereien 1, Gasanstalten 3, Wasservere 1, Schlachthof 1, Druckerei 1, Schuhfabrik 1, Sanatorium 1, Konsumvereine 3 und 1 Handelssirma. Wir haben weiterhin sestgestellt, daß die anwesenden Delegierten sich in ihrer wirtschaftlichen Organisationszugehörigkeit auf 35 Organisationen verteilen, und zwar sind 48 der anwesenden Delegierten Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes, 10 gehören dem Verkehrsbund an, 12 dem Zeutschenderband der Angestellten, 12 dem Holzarbeiterverband, 14 dem Bauarbeiterverband, 10 dem Staatse und Gemeindearbeiterverband, 9 der Union der Hands und Kopfarbeiter, 4 dem Buchbinderverband, 4 dem Textisarbeiterverband, 7 dem Bekleidungsarbeiterverband und dann noch eine ganze Keihe von 1 oder 2 Genossen den verschiedenssten Organisationen.

Bied: (Borfibender): Wir kommen jest zu ben

Abstimmungen

Ich bitte, die Delegiertenkarten zur Hand zu nehmen. Ich schlage folgende Methode vor, um Beit zu gewinnen. Für die Resolutionen 1—6 wird insgesamt abgestimmt, über das Manifest gesondert und dann der Antrag auf Statutenänderung auch gesondert. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ift nicht der Fall.

Wer mit den Resolutionen von 1—6 einverstanden ist, ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben (Geschieht). Ich danke, ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über das Manifest der ersten Reichstagung der "Roten Hilse" an die deutsche Arbeiterschaft. Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben (Geschieht). Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch das ist einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Statutenänderung. Sine Begründung ist dazu nicht notwendig. Der Antrag ist ja in sich mottviert. Wer sür den Antrag ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Es ift dann noch eine Resolution zum Ashlrecht eingegangen. Wer für diese Resolution ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch das ist einstimmig angenommen.

Dann möchte ich noch eine Mitteilung machen. Es wird für die Genossen, die heute abend hierbleiben oder die später fahren, von Interesse sein, zu erfahren, daß im Mozartsaal am Nollendorsplatz ein Film aufgeführt wird: "Palast und Festung", der den Scnossen einen guten Einblick verschafft in die Verfolgungen, die unter dem Zarismus gegen die Revolutionäre unternommen wurden.

Genoffen, dann haben wir noch

die Wahl des Zentralvorstandes

der "Roten Hilfe" vorzunehmen. Wir machen dafür folgenden Gesamtvorschlag von 15 Mitgliebern:

Wilhelm Pied; Justizrat Viktor Fraenkl; Frau Dr. Sophie Alexander; Rechtsanwalt Gerhard Obuch; Landtagsabgeordneter Gustav Menzel; August Prenzlow-Berlin; Otto Gäbel-Berlin; Rarl Tiedt, Borsisender des Bundes der Opfer des Ariegs und der Arbeit; Bruno Liedke, Kotes Sportkartell; Artur Burkert, Gewerkschaften; Eugen Menger, Jugend; Fritz Boigtländer, Kindergruppen; Friedrich Ederkunst, Betriebsräte; Erna Halbe, Frauen; Hans Kichter, Internationale Arbeiterhisse.

Werden noch andere Vorschläge gemacht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir wohl insgesamt abstimmen. (Geschieht.) Die vorgeschlagenen Mitglieder sind einstimmig gewählt.

Schlußansprache.

Pied (Vorsitzender): Genossen und Genossinnen! Dann sind wir am Schluß unserer Reichstagung angelangt. Ich danke im Namen des Zentralvorstandes für die große Aufmerksamkeit, die Sie während der vielen Stunden den Vorträgen geschenkt haben. Wir bedauern, daß die Regierungsbank in paradiesischer Unschuld geblieben ist. Es ist anzunehmen, daß sich die Behörden in der Versolgung der "Roten Hilse" von Sachkenntnis nicht trüben lassen wollen. Wir werden aber das, was die Regierungsvertreter hier nicht anhören wollten, Ihnen in gedruckter Form übermitteln (Zustimmung), sowohl unsere Resolutionen als auch ein Protokoll der Ausführungen, die hier gemacht wurden.

Genossen und Genossinnen! In den Vorträgen ist der Deffentlichkeit ein großes Stud des Elends der Arbeiterklasse por Augen geführt worden. Db Elend in Gestalt des weißen Terrors, der Rechtsnot, der Rlasseniustig. des Justizterrors, der Foltern und Torturen an wehrlosen Gefangenen, ob als Elend der verfolgten und gehetzten Opfer der Polizei und Justiz oder als Elend von Hunger und Verzweiflung von Frauen und Kindern der Gefangenen, alles ist nur ein Ausschnitt aus dem großen Massenelend der Arbeiterklasse, aber doch ein Ausschnitt, der die schlimmste Schande eines Staates offenbart, der sich demokratische Republik nennt. Wir wollen als "Rote Hilfe" unseren Namen alle Ehre machen, wir wollen helfen, nicht durch Almosen oder Trostworte, sondern durch die Tat der Klassensolidarität. Wir wollen das rote Band der Solidarität um immer weitere Kreise der Werktätigen ziehen, und damit die "Rote Silfe" zu einem leiftungsfähigen Organ ber Selbsthilfe bes Broletariats zu machen. In diefem weiten Sinne die "Rote Silfe" zur Tat zu machen, ift unfer hochstes Biel. Daneben gilt es zu fampfen um die volle Amnestie für alle proletarischen Gefangenen, nicht zu hoffen auf Inabenerweifungen ober Amnestien, die ber Arbeiterschaft geschenkt werden. Wir mussen die Amnestie erzwingen als unser Recht auf Freiheit. Es gilt auch zu helfen den hungernden Frauen und Kindern der Gefangenen und ihnen den Glauben und Zuversicht zur Rlassensolidarität zu

erhalten. Das find Aufgaben, die wie wir erfüllen muffen.

Geht hinaus und macht unsere Tagung zu einem mächtigen Anstoß unserer Bewegung. Tragt in alle Hütten und Werkstätten den Ruf nach "Roter Hilse". Macht den Gedanken der "Roten Hilse" zur werbenden Tat. Dann mag die Bourgeoisse das Schwert erheben, um uns niederzuschlagen. Wir werden ihr das Schwert aus der Hand schlagen. In diesem Geiste auf zur weiteren Arbeit! Schafft "Rote Hilse!" Alles, was uns verbindet mit den Proletariern der ganzen Welt, mit der "Internationalen Roten Hilse" und mit der "Internationalen Arbeiterhilse, mit der Kommunistischen Internationale — das alles wollen wir ausdrücken in dem gemeinsamen Gesang unseres Kampsliedes:

Wacht auf, Verdammte dieser Erde! (Die Delegierten fingen stehend die Internationale.)

Die Tagung ist geschlossen. Schluß der Tagung 5,40 Uhr.

Beschlusse der Reichstagung

1. Protest gegen den weißen Terror.

In surchtbarer Beise wittet der weiße Terror in den kapitalistischen Ländern, mit dem die kapitalistischen und militaristischen Cliquen zur Erhaltung ihrer Herrschaft den Bürgerkrieg gegen die außgebeuteten, hungernden und unterdrückten Arbeiter und Bauern führen. Alle erdenklichen Graussamkeiten, Billkürakte und blutigen Morde werden von vertierten weißen Horden und mit Unterstützung der Regierungsgewalten an wehrlosen Männern, Frauen und Kindern verübt.

In **Bulgarien** hat die faschistische Militärregierung Zankoff ein Blutregiment gegen die Arbeiter und Bauern errichtet, das in der bluttriefenden Geschichte des weißen Terrors bisher sein Beispiel nur in Horthy-Ungarn hat. Zu zehntausenden werden Frauen und Männer verhaftet, auf offener Straße erschossen, und in den Gefängnissen in grausamster Beise zu Tode gemartert. Ganze Dörfer und Ortschaften werden von diesen weißen Banditen dem Erdboden gleich gemacht und die Bauernbevölkerung ausgerottet.

In Italien hält sich das blutige, faschistische Regime der Mussolinidiktatur nur durch das Shstem des weißen Terrors. Die Arbeiterschaft ist vollkommen rechtlos. Die revolutionären Führer werden im Lande herumgehetzt, in den Gefängnissen gesoltert oder auf offener Straße abgeschossen.

In **Polen** und in **Eftland** feiert der weiße Terror blutige Orgien. Die revolutionäre Arbeiterschaft steht unter Ausnahmerecht. Die nationale Freiheitsbewegung wird blutig unterdrückt. Die Gefängnisse und Zuchthäuser sind mit politischen Gefangenen überfüllt. Das Shstem der zaristischen Ochrana hat dort seine Auserstehung gefeiert. Mit den fürchterlichsten

Inquisitionsmethoden werden die helbenhaften Freiheitskämpfer zu Tode gequält, Frauen werden geschändet. Kirchhofsruhe und Zuchthausordnung.

find die Wahrzeichen dieser weißen Hölle.

In Deutschland herrscht ebenfalls ber politische Mord und ber weiße Terror. Die Ermordung Rosa Luzemburgs, Karl Lieb-knechts, Leo Jogisches, Eisners, Erzbergers und Kathenaus, die weißgardistischen Blutbäder nach der Riederschlagung der Münchener Käterepublik, des Kapp-Kutsches, des mitteldeutschen Aufstandes, die blutigen Ereignisse während der Militärdiktatur und des Reichswehreinmarsches in Sachsen und Thüringen im Herbst 1923 und zuleht das Blutbad, welches die Schupo im Frühjahr 1925 in einer kommunistischen Wählerversammlung in Halle anrichtete, sind grauenhaste Akte des weißen Terrors. 15 000 Arbeiter sind ihm in Deutschland bereits zum Opfer gefallen.

Der weiße Terror ist in allen kapitalistischen Ländern im Anwachsen. Ueberall macht das blutige Beispiel Horthy-Ungarns zur Niederschlagung der Arbeiterbewegung Schule.

Während der Alassenstaat durch seine Justiz mit grausamer Härte gegen die revolutionäre Arbeiterschaft vorgeht, versagt die Justiz bei der Berfolgung der rechtsradikalen und faschistischen Meuchelmörder vollständig. Im Bewußtsein der Arbeiterschaft ist dadurch die Justiz des kapitalistischen Klassenstaates zu einem Teil des weißen Terrors geworden.

Die I. Reichstagung ber "Noten Silfe" Deutschlands erhebt schärsten Protest gegen ben weißen Terror in ben kapitalistischen Ländern. Die Bertreter der "Noten Silfe"-Organisation geloben, alles daran zu seben, um die deutsche Arbeiterklasse über den weißen Terror aufzuklären und eine entschlossene Massenfront gegen dieses System zu errichten. Die Reichstagung der "Noten Silse" versichert den Opsern des weißen Terrors ihre vollste Sympathie und gelobt seierlichst, ihnen jede erdenkliche und mögliche Hilfe zu bringen. Die Reichstagung appelliert an die Werktätigen in Stadt und Land:

Kämpft gegen den weißen Terror! Helft den Opfern dieses gransamen Systems! Schafft "Rote Hilfe"!

2. Protest gegen die Todesurteile des Staatsgerichtshofes.

Die I. Neichstagung "Kote Hilfe Deutschlands" erhebt schärssten Protest gegen das ungeheuerliche Bluturteil, welches der Staatsgerichtshof zum Schuze der Republik am 22. April 1925 in dem sogenannten Tschekaprozeß gefällt hat und fordert die gesamte deutsche Arbeiterschaft und alle rechtlich denkenden Menschen auf, sich diesem Protest anzuschließen. Mit besonderer Genugtuung stellt die Reichstagung sest, daß die Todesurteile im sogenannten Tschekaprozeß auch namhaste bürgerliche Gelehrte, Juristen und Schriftseller, zu schärssten Protestkundgebungen gegen das Urteil veranlaßt hat.

Die Prozefführung, die diesem Bluturteil vorangegangen ist, war erfüllt von einer Neihe ärgster Verstöße gegen die Vorschriften der Strafprozehordnung. Das Gericht unter Führung des Präsidenten Niedner hat den Angeklagten jede Möglichkeit einer wirklichen Verteidigung dadurch genommen, daß es grundsätlich abgelehnt hat, die von der Verteidigung genannten Entlastungszeugen zu vernehmen. Selbst von den Angeklagten ordnungsgemäß geladene Entlastungszeugen sind entgegen der klaren Bestimmungen der Strasprozeßordnung nicht vernommen worden. Während so den Angeklagten das Recht zur Entlastung gesetwidrig verwehrt wurde, stützen sich der größte Teil der Beweisaunahme auf Aussagen von Polizeispitzeln, was durch Zeugen zu beweisen wiederum vom Gericht den Angeklagten und ihren Verteidigern verweigert wurde.

Die Prozefführung war in ihrer Gefamtheit eine birefte Berletung der bestehenden, geschriebenen Rechtsordnung! Bahrend bas Gericht ben Ungaben bes Sauptangeklagten Reumann blindlings gefolgt und in keiner Beife ben berechtigten Zweifeln ber Berteibigung an ber Glaubwürdigkeit Dieses Angeklagten nachgegangen ift, hat fie ihm bort ben Glauben versagt, wo er über seine eigenen Sandlungen Angaben machte. Trot ber bestimmten Erklärung Neumanns, er habe ben Spigel Raufch nicht toten, sonbern ihm nur einen Denkzettel geben wollen, hat bas Gericht tropbem in biefer entscheibenben Frage Neumann bes Morbes für schuldig erklärt, um fo bie Tobesurteile gegen zwei weitere Angeklagte verhängen zu können. Dabei flütte fich bas Gericht bei ber angezweifelten Glaubwürdigkeit bes schwer bufterischen Angeklagten Neumann auf ein ärztliches Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Thiele, von dem in dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren aus Anlag bes Tobes bes ehemaligen Ministers Sofle festgestellt worben ift, daß er fich bei seinen Gutachten nicht von ärztlichen Befunden, fondern von den, vom preußischen Wohlfahrtsministerium gegebenen Anweisungen zur Unterftutung ber "Juftigpflege" leiten läßt. Gein arztliches Gutachten über Neumann ift zweifellos eine bewußte Arreführung bes Berichts.

Jeder rechtlich denkende Mensch muß deshalb diese Todesurteile für einen unerwiesenen Mord als Fehlurteile schlimmster Art und eine etwaige

Bollftredung als Juftizmorbe anfeben.

Aber auch die ungeheuren Zuchthausurteile gegen die übrigen Angeklagten sind durch ebensolche markante Rechtsverstöße zustande gekommen. Entgegen der vom Reichsgericht anerkannten Rechtsauffassung hat der Staatsgerichtshof, dieses politische Sondergericht, vermeintliche "Mordverabredung" mit hohen Zuchthausstrasen belegt, obwohl es sich nur um straflose Vorbesprechungen und Sedankenäußerungen zwischen Polizeispisch handelte und keiner der Angeklagten ernstlich an einen Mordgedacht hat.

Dieses Bluturteil wirkt um so aufreizenber, weil bekannt ist, daß der Staatsgerichtshof in den wenigen Fällen, in denen er faschistische Meuchelmörder unter Anklage stellte, keinen einzigen mit nur annähernd so grausamen Strafen, wie im sogenannten Tschekaprozeß bedacht hat. Trot der vielen bekannten faschistischen Fememorde und trot der Tatsache, daß sich die Mörder nachweisbar in Deutschland aufhalten, blieben fast alle diese Morde ungesühnt.

In dem faschistischen Mordprozeß Tormann-Grandel (Versuchte Ermordung des Generals Seekt) hat das Reichsgericht das freisprechende Urteil gegen die Mordgesellen bestätigt. Derselbe Staatsgerichtshof, der im

sogenannten Tschekaprozeß unter Beugung des Rechts 16 Angeklagte zu Kerkerstrasen in der Höhe von 81 Jahren 3 Monaten und zu drei Todessstrasen verurteilte, hat die Führer der Fehmes und Mordorganisation "Consul" trot ihrer verbrecherischen Taten zu lächerlichen Gefängniss und Geldstrasen, die sogar dis heute noch nicht vollstrast sind, verurteilt.

Bu gleicher Zeit aber, in der das Leipziger Ausnahmegericht die Todesurteile fällte, wurden vom Münchener Schwurgericht die ehemaligen Reichswehroffiziere Reunzert und Bally, Angehörige des Bundes "Oberland", trop eines vom Staatsanwalt nachgewiesenen Mordes an dem Kellner Hartung freigesprochen.

Die Bertreter ber "Roten hilfe"-Organisation, die die Wahrung ber Rechte ber politischen Gesangenen zu ihrer Pflicht erhoben hat, appellieren beshalb auf ihrer Reichstagung an die gesamte beutsche Arbeiterschaft und alle rechtlich benkenden Menschen, sofort entschlossenen Protest gegen die Blutjustiz des Staatsgerichtshofes einzulegen.

Wir forbern:

die Nichtvollstredung der Todesurteile,

bie fofortige Revision bes Fehlurteils im fogenannten Tichekaprozeß,

die Aufhebung bes Staatsgerichtshofes und

die Generalamneftie aller politischen proletarischen Gefangenen!

3. Für die Generalamnestie.

In der deutschen Republik wird die Justiz als eine den politischen Zweden der Bourgeoisie untergeordnete Tätigkeit gehandhabt, indem sie einseitig gegen alle wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse um bessere Lebensbedingungen vorgeht. Während Faschisten und Reaktionäre den Staat, das schaffende Bolk und Angehörige linksgerichteter Parteien sast strasso bekämpfen können, ja selbst viele Morde ungesühnt begehen konnten, werden Arbeiter und linke Politiker schon beim geringsten Anlaß zu jahrelangen Kerkerstrassen verurteilt.

Für die deutsche Justiz gilt nicht der Erundsatz der "Gerechtigkeit", sondern der Grundsatz der Bernichtung der politischen Interesenvertretung der Arbeiterklasse. Nicht nur die Urteilsfällung geschieht nach diesem letzteren Grundsatz, sondern alle Organe der Justiz sind in dieser Richtung tätig, wie besonders der große Leipziger Spitzelprozeß enthüllt hat. Die Polizei nimmt Untersuchungshandlungen vor, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im krassen Widerspruch stehen. Im Untersuchungsversahren werden Methoden angewandt — Drohung mit der Hinrichtung, Versprechung milden Urteils, bezahlte Spitzel — die im schreienden Gegensatz zur Strafprozeßordnung stehen. In der Hauptverhandlung werden Beweisanträge mit gesetzwidriger Begründung abgelehnt, Verteidiger durch Polizei entsernt. Das sind Borzgänge, die keinen Zweisel mehr lassen, daß die Justiz nur den Zwei verzsolgt, die politischen Gegner der Bourgeoisse zu vernichten.

Angesichts dieser Tatsachen ist die Amnestie der politischen Gefangenen zu einer selbstwerftändlichen und berechtigten Forderung für alle werktätigen Schichten der Bebölkerung bis hinein ins Bürgertum geworden.

Die Reichstagung "Rote Silfe Deutschlands" fordert beshalb bie Generalamnestie nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Es wird Straffreiheit gewährt:

1. allen strafrechtlich Berfolgten und Berurteilten, die teilgenommen

haben

a) im Jahre 1918 und 1919 an der Staatsumwälzung und den sich daran anschließenden Kämpfen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Charakters bis zur Errichtung der neuen Staatsform, der demokratischen Republik:

b) im Jahre 1919 an den Bewegungen und Kämpfen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Charakters, die sich gewendet haben gegen

Die neu errichtete Staatsform ber bemofratischen Republit;

c) im Jahre 1920 an der Abwehr des Rapp-Butsches und den sich daran anschließenden politischen, militärischen und wirtschaftlichen Kämpfen, sowie an den Vorbereitungen in Erwartung eines solchen Butsches;

d) im Jahre 1921 an ber sogenannten Margattion, ihrer Borbereitung und ihren nachwirkenden Bewegungen und Kampfen politischen,

militärischen und wirtschaftlichen Charafters;

e) im Jahre 1923 an Bewegungen, Ausständen, Unruhen und Kämpsen, wirtschaftlicher, militärischer und politischer Art auläßlich der Ruhrbesetzung und der sich aus dem plötlichen Abbruch des passiven Widerstandes ergebenden wirtschaftlichen und politischen Folgen;

f) im Herbst 1923 an der Abwehr des von München aus für das ganze Reich geplanten Umsturzes und der sich im Winter 1923/24 daran anschließenden hochverräterischen Unternehmungen mit ihren wirtschaftlichen,

militärischen und politischen Auswirkungen;

g) vom Jahre 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesehes an Bewegungen und Unruhen, die verursacht wurden durch Teuerung, Hungersnot, Inflation, Stillegung der Produktion, Arbeitslosigkeit und gleichartige

foziale Erscheinungen;

- 2. allen Vernrteilten und noch strafrechtlich Versolgten auf Erund des Gesetzes zum Schutze der Kepublik sowie während des Ausnahmezustandes auf Erund von Verordnungen des Keiches und der Länder sowie ihrer beauftragten Organe (Wehrkreiskommandos, Oberpräsidenten, Keichspräsidenten), die Verbote erließen gegen die Kommunistische Partei, gegen die Kommunistische Jugend, gegen die Vildung von Hundertschaften, gegen die Kontrollausschissse der Produktion und des Handels, gegen die Betriebstäte, gegen Acrsammlungen, Konserenzen, Kongresse, Arbeitertage, Plakate, Flugdlätter, Zeitungen und Zeitschriften sowie alle diesenigen, die wegen Beteiligung an Kämpfen, Demonstrationen, Umzügen gegen ihre politischen Gegner verurteilt sind;
- 3. alle Verurteilten und noch strafrechtlich Verfolgten, die zu den unter 1 und 2 aufgeführten Handlungen aufgefordert, angereizt oder im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung sich eines Pressevergehens schuldig gemacht haben.

II. Ferner find zu amnestieren:

a) die von Militärgerichten, Kriegsgerichten und Sondergerichten wegen politischer Vergeben verurteilten Versonen;

b) alle, die wegen militärischer Bergehen in und nach dem Kriege Berurteilten oder noch strafrechtlich Verfolgten.

Schwebende Berfahren find niederzuschlagen, verhängte Strafen, rud-

ständige Geldbugen und Roften find zu erlaffen.

Bermerke, auch über bereits verbüßte Strafen, die unter die Straffreiheit fallen würden, find im Strafregister ju loschen.

4. Gegen den barbarischen Strafvollzug.

Der Strasvollzug hat in Deutschland grausame Formen angenommen. Die Gefängnisse sind übersüllt. Sanitäre Berhältnisse und Ernährung sind unsagbar schlecht. Die ärztliche Fürsorge der Gesangenen ist katastrophal, wie durch unzählige Fälle in vielen Gefängnissen, zuleht durch den Fall Ho e fle, bewiesen ist. Durch die Gefangenenarbeit und ihre kaum nennenswerte Bezahlung wird Raubbau an der Kraft und der Gesundheit der Inhaftierten getrieben. Erziehung und Fortbildung der Gesangenen wird aufs gröblichste unterbunden. Ein mittelalterliches Strasshstem, angeblich zur Aufrechterhaltung der Disziplin, liesert die Gesangenen der Willkür der Strasanstaltsbeamten aus.

In vielfach höherem Maße werben die politischen Gesangenen durch den Strasvollzug gesoltert. Bei den kriminellen Gesangenen soll der Strasvollzug "bessern" wirken Politische Gesangene will man offensichtlich mürbe machen und sie von ihrer politischen Ueberzeugung abbringen oder sie im Kerker umkommen lassen. Darum wird ihnen das Lesen politischen Zeitungen oder Bücher nicht gestattet. Das aber ist sür einen politischen Gesangenen die schlimmste Folter. Oft genug werden die politischen Gesangenen von reaktionär denkenden Anstaltsbeamten beschimpft und verhöhnt. Jede abwehrende Aeußerung der Gesangenen wird aber mit unerhörten Strasen belegt. Gerade gegen die politischen Gesangenen werden die sogenannten Disziplinarstrasen am häufigsten und schwersten angewandt.

Angesichts dieser grausamen Tatsachen fordert die Reichstagung "Rote Hilfe Deutschlands" eine Umgestaltung bes Strafvollzugs nach modernen, humanen Grundsäten. Dabei müssen folgende Grundsäte als Richtschnur dienen:

- 1. Die Strafanstalten dürfen nicht über ein bestimmtes Maß hinaus, das jedem Gesangenen genügend Luft und Licht gewährt, belegt werden. Der Ausenthaltsraum am Tage darf nicht zugleich Schlafraum sein, besonders dann nicht, wenn der Gesangene sich in Einzelhaft besindet. Sogenannte Schlafkojen sind zu beseitigen.
- 2. In eine Strafanstalt burfen nicht aufgenommen, resp. muffen sofort entlaffen werden:

a) schwangere ober stillende Frauen,

b) Jugendliche unter 20 Jahren (Bahlmundigkeit).

c) mit anstedenben Krankheiten Behaftete,

d) Geistestrante,

e) geistig Minderwertige.

Krankenhausbehandlung wird auf die Strafe angerechnet.

3. Die Ernährung ber Gefangenen ist mit Rüdsicht auf die Erhaltung ihrer Arbeitätraft ber ber Reichswehr gleichzustellen.

4. Kleidung und Basche ift wöchentlich im fauberen Zustande zu liefern. Jeber Gefangene muß wöchentlich minbestens einmal Gelegenheit

gum Baben erhalten.

5. Zu Zweden der Körperkultur mussen geeignetes Gelände und entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden. Die Bewegung im Freien muß mindestens täglich 4 Stunden betragen. Die Reglementierung des Aufenthalts im Freien ist aufzuheben.

- 6. In jeder Strafanstalt ist mindestens ein Arzt, in größeren Sefängnissen auf 250 Sesangene ein Arzt hauptamtlich anzustellen. Jeder Gesangene ist berechtigt, jeden anderen Arzt in Anspruch zu nehmen. Ueber die Haftsähigkeit entscheidet nur der ärztliche Befund.
- 7. Die gewerbliche Arbeit der Gefangenen darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die Arbeitsräume müssen den gewerbepolizeilichen Borschriften entsprechen. Die Löhne sind die örtlichen Taxissohne. Die Gewerkschaften haben uneingeschränktes Kontrollrecht. Jeder Gesangene darf nur in seinem Beruse oder nach seinem eigenen Wunsch beschäftigt werden.

Den Gefangenen ist weitgehende Selbstverwaltung einzuräumen. Besuche sind täglich zuzulassen. Schriftlicher Berkehr mindestens wöchentlich, mit Behörden, Aerzten, Anwälten und Abgeordneten uneingeschränkt zu ermöglichen. Besuch von Chegatten ist regelmäßig

ohne Aufficht zu gestatten.

9. Die geistige Fortbildung der Gefangenen ist nachdrücklichst zu fördern. Die Selbstbeschäftigung mit wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Studien entbindet von der gewerblichen Arbeit. Die Gefängnisdückereien sind mit literarisch und wissenschaftlich wertvollen Büchern auszugestalten. Sie müssen jedem Gefangenen täglich zur Bücherentnahme zugänglich sein. Das Halten und Lesen politischer Zeitungen und Bücher ist unbeschränktes Recht jedes Gefangenen.

- 10. 218 fogenannte Difziplinarftrafen durfen nicht verhängt werden:
 - a) Einzelhaft,
 - b) Entzug der Rost,
 - c) Entzug des üblichen Bettlagers,
 - d) Entzug der Literatur und Zeitungen,
 - Derbot des schriftlichen Verkehrs und des Empfangs von Besuchen.
- 11. Politische Gefangene dürfen nur auf ihren Bunsch mit gewerbelicher Arbeit beschäftigt werden. Jebe Art politischer Literatur, jede Zeitung und uneingeschränkter Briesverkehr ist ihnen gestattet. Sie dürfen nur auf besonderen Bunsch in Einzelzellen gelegt werden. Tagsüber dürfen ihre Zellentüren nicht geschlossen werden. Bährend dieser Zeit ist ihnen der gegenseitige Berkehr und gemeinsamer Spaziergang zu gestatten. Sie können sich Vertrauensmänner wählen zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Strasvollzugse

behörde und der Deffentlichkeit. Politische Gefangene dürfen weber in der Anstalt noch auf dem Transbort gefesselt werden.

12. Für jebe Strafanstalt sind Beiräte aus ber Bevölkerung bes Ortes in freier Wahl zu wählen, die jederzeit die Strafanstalt betreten, jede einzelne Einrichtung kontrollieren und jeden Gefangenen jederzeit ohne Anwesenheit eines Gefängnisbeamten befragen können. Me Organe und Beamten der Anstalt haben den Gefängnisbeiräten sofort jede gewünschte Auskunft zu geben und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die Reichstagung "Rote Hilfe Deutschlands" fordert alle Arbeiter, Angestellten und Beamten, die politischen Parteien und die gewerkschaftsichen Berbände auf, eine gründliche Umgestaltung des Strasvollzugs im Sinne dieser Resolution, besonders im Interesse der politischen Gefangenen, durchzusehen.

5. Fürsorge der Angehörigen politischer Gefangener.

Die Reichstagung "Note Hilfe Deutschlands" konstatiert, daß die Mehrzahl der Fürsorgebehörden in Deutschland den Familien der politischen Gesangenen die so dringend benötigte Fürsorgeunterstützung vorentbält. Dieses Berhalten amtlicher Fürsorgeorgane verstößt gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepslicht vom 13. 2. 24 (Reichsegeschl. I S. 100) und den dazu ergangenen "Reichsgrundsähen über Voraussehung, Art und Maß der Fürsorge" vom 4. 12. 24 (Reichsgeschl. I S. 765) und den Ausssührungsbestimmungen der Länder. Die Reichstagung erblicht in der Nichtanwendung der gesehlichen Bestimmungen auf die Familien der politischen Gesangenen einen Akt der Rache gegen die Inhastierten und die Absicht, Frauen und Kinder für die politische Ueberzeugung ihrer Gatten und Bäter durch Entzug der Fürsorgeunterstützung zu bestrafen.

Die Reichstagung forbert:

- a) Gewährung der Fürsorgeleistungen nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 24 an alle unterhaltungsberechtigten Angehörigen der Untersuchungs- und Strafgesangenen, deren Sinkommen nicht zumindest die Sätze der Erwerbslosenunterstützung erreichen;
- b) Festsetzung der Fürsorgeunterstühungssätze in Höhe der Erwerbstosenunterstützung durch reichsgesetzliche Bestimmungen;
- c) Mitwirkung von Vertretern der fürsorgeberechtigten Angehörigen der politischen Gesangenen in den Beiräten und Ausschüssen der Wohlfahrtspflege;
- d) Gleichstellung ber "Roten Hilfe" mit den Berbänden der freien Wohlfahrt und Zuerkennung aller gesetzlichen Rechte, die den Berbänden der freien Wohlfahrt in der Fürsorgepflichtverodnung und den Aussührungsverordnungen der Länder gegeben wurden.

Die Reichstagung fordert die Vertreter aller Arbeiterorganisationen in den Fürsorgekörperschaften der Länder, Provinzen, Areise und Kommu-

nen auf, nach ben bier niedergelegten Forderungen bie Sabungen und Richtlinien ber Fürforgebehörden zu beeinfluffen und die Tätigkeit ber Rurforgeorgane, insbesondere auf dem Gebiet ber Fürforge für die Ramilien politischer Gefangener, zu überwachen.

6. Gegen die Verfolgung der "Noten Silfe" Dragnisation.

Richt genug damit, daß die Rlassenjustig tausende und abertausende Proletarier wegen ihres Kampfes gegen wirtschaftliche Ausbeutung und politische Unterdrückung zu den unerhörtesten Kerkerstrafen verurteilt, gehen die Regierungen, die Polizei- und Justizbehörden auch noch bazu über, die Hilfsorganisation für die proletarischen politischen Gefangenen und ihre Angehörigen zu verfolgen, um damit die Tätigkeit der "Roten Silfe" zu unterbinden. Sie unterstellen dabei der "Roten Hilfe", daß sie ein Teil ber Kommunistischen Partei sei und in gesetwidriger Weise politische Berfolgte der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen versuche. Das ut aber eine Unterstellung, für die nicht die geringsten Beweise erbracht werden fann und die auch nur gemacht wird, um einen Anlag zur Berfolgung ber

"Roten Silfe" zu haben.

Die "Rote Hilfe Deutschlands", die als Mitgliederorganisation am 1. Oftober 1924 gegründet wurde, ift eine vollkommen felbständige, von keiner Partei abhängige Organisation. Ihre Ziele und Aufgaben sind burch Statut geregelt und sie verfolgt diese Ziele und Aufgaben im Rahmen des verfassungsmäßig gewährleisteten Roalitionsrechts. Die Aufgaben der "Roten Hilfe" bestehen in der materiellen und moralischen Unterstützung der politischen Gefangenen und ihrer Familienangehörigen, sowie der Opfer des weißen Terrord. Ferner gewährt die "Rote Hilfe" Rechtsbeiftand allen von der Polizei und der Ruftiz durch Untersuchungsverfahren und Prozessen verfolgten Arbeitern. Darüber hinaus hat es fich die "Rote Hilfe" zum Riel gesett, für alle proletarischen Gefangenen Straffreiheit (Amnestie) ober Strafminderung zu erwirken und durch Aufklärung die Einheitsfront aller Werktätigen zum Rampf gegen den weißen Terror und die Rlasseniustig herbeizuführen.

In dieser Tätigkeit wird die "Rote Hilfe" in steigendem Maße von den Behörden behindert, indem fie Berhaftungen von Funktionären der "Roten Hilfe" vornehmen, das gesamte Verwaltungsmaterial und die gesammelten Gelber beschlagnahmen, Berbote gegen Geldsammlungen ber "Roten Hilfe" erlassen, Funktionare wegen dieser Tätigkeit bestrafen oder in Tange Untersuchungshaft nehmen und im übrigen durch diese Magnahmen versuchen, die Arbeiter von der Tätigkeit für die "Rote Hilfe" abzuschrecken.

Mit diesen rigorosen Maknahmen tut sich besonders die württembergische Regierung hervor, die, obgleich sie kein direktes Verbot der "Roten Hilfe" erlassen hat, doch jede Tätigkeit der "Roten Hilfe" in Württemberg zu unterbinden versucht. Für ein Verbot der Stuttgarter Kommunistischen Beitung wegen eines Artikels: "Schafft Rote Hilfe-Organisationen" gab die Regierung folgende Begründung:

"Durch die Zusicherung einer solchen Unterstützung (gemeint ist die Unterstützung der Angehörigen politischer Gefangener) wird erreicht, daß die Mitglieder der RPD. in ihrem Entschluß, sich für die Ziele des gewaltsamen Umsturzes einzusehen, dadurch gefördert und gestärkt werden, daß ihnen die materielle Sorge für sich und ihre Angehörigen abgenommen wird.

Die Organisierung der "Roten Hilfe" stellt sich demnach als eine Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des Strafgesethuches

§ 86 bar."

Höher geht es faum noch in ber Verrentung der Gefete zum Kampf gegen die Arbeiter. Das ist mahrscheinlich auch ber Grund, warum die staatlichen Fürforgestellen sich fast durchweg ihrer Fürforgepflicht für die Frauen und

Rinder politischer Gefangener entziehen.

Wenn von dem Rampfe für die Amnestie und gegen ben weißen Terror, ben zu führen die "Rote Silfe" fich als Aufgabe gefett bat, abgefeben wirb, fo tann die "Rote Silfe" für ben übrigen Teil ihrer Aufgaben Diefelben Rechte in Unspruch nehmen, Die vom Staate ben Bobltätigfeits. vereinigungen ober Beranftaltungen eingeräumt werben. Die Berbote, die gegen die Gelbsammlungen ber "Roten Silfe" erlaffen worben find. flüten sich zudem in Preußen auf eine alte Bolizeiverordnung vom 19. Februar 1867 (!), wonach das öffentliche Kollektieren ohne Genehmigung ber Oberpräfibenten verboten ift.. Wo aber von ber "Roten Silfe" biefer Antrag auf Genehmigung gestellt worden ift, wurde er abgelehnt, fo von bem fogialbemofratischen Oberprafibenten Grübner in Merfeburg, bem fachfifchen Bohlfahrtsminifterium und gwar mit ber Begrundung, bag bie "Rote Silfe" nicht zu gemeinnütigen Zweden bie Sammlungen mache ober wie ber sozialbemofratische Innenminister Elsner erklarte, bag von ber öffentlichen Fürsorge für die Familien der Gefangenen gesorgt werbe. Dabei ift bekannt, daß dieses eben nicht geschieht.

Die Reichstagung "Rote Silfe Deutschlands" protestiert beshalb auf bas allerentichiedenfte gegen bie Berfolgungen, bie von ben Behörben gegen Die "Rote Silfe" unternommen werben. Gie ruft Die gefamten werftatigen Daffen gur Unterftubung ber "Roten Silfe", gum Gintritt in ihre Dragnifation, fei es, als Gingelmitglieb, fei es burch Rorporativmitgliebichaft und gur ftanbigen Bropaganda und attiber Mitarbeit auf.

Schafft "Rote Silfe"!

7. Für das Usplrecht.

Die Reichstagung "Rote Silfe", Deutschlands lenkt die Aufmerkfamkeit der gesetzgebenden Körperschaften bes Reiches barauf, bag der Erlag eines Auslieferungsgesetes bringend geboten ift. Dieses Auslieferungsgeset muß die Auslieferung politischer Flüchtlinge unbedingt veremtorisch verbieten. Es muß ferner ben politischen Flüchtling durch ein wenig kontrabiktatorisches Berfahren vor willfürlicher Auslieferung schützen. Die Aufenthaltserlaubnis für politische Emigranten ift gesetlich ficher zu ftellen und darf nur bei schweren Gesetzeberletzungen im Inland auf Grund richterlicher Erkenntnis entzogen werben. Die Arbeitsbeschaffung für politische Emigranten ift im Bufammenwirken mit proletarischen Silfsorganisationen zu organifieren. Die Aufnahme politischer Emigranten, insbesondere Staatenlofer in den Staatsverband bes Zufluchtsstaates ift bei der Absicht bauernder Riederlassung zu erleichtern.

8. Manifest der I. Reichstagung der "Roten Hilfe" an die deutsche Arbeiterschaft.

Für die volle Amnestie für alle proletarischen politischen Gefangenen! Für die Klassensolidarität — das höchste Gut der Arbeiterklasse! Hinein in die "Rote Hilse"=Organisation!

Die "Note Hilfe" ist eine überparteiliche Organisation der deutschen Arbeiterschaft zur Unterstützung der Opfer der bürgerlichen Klassenjustiz, des weißen Terrors und der saschistischen Morde, sie führt den politischen Kampf gegen die Klassenjustiz und will deren ungezählte Opfer durch die Erkämpfung einer restlosen Generalamnestie befreien.

Das furchtbare Buten ber Rlaffenjustiz ift ein Ausbrud ber zugespitzten Rlaffengegenfase ber Nachtriegszeit.

Die herrschende Gesellschaft und ihre Regierungen versuchen mit allen Mitteln ihre Besitzvorrechte zu sichern und zu sestigen. Sie scheuen vor keiner Gewalt zurück, um die große Mehrheit des Bolkes, die werktätige Bevölkerung, und ihre wirtschaftliche und politische Führung, zu unterdrücken. Der kapitalistische Staatsapparat ist das Werkzeug zur politischen Knebelung des Proletariats und zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ausbeutung und Prositwirtschaft.

Mit der Zuspitzung der Klassengegensätze enthüllt auch die Justizimmer offener ihren Charakter als politische Zweckjustiz. Die bürgerlichen Gerichte als Vollstrecker des Willens der kapitalistischen Gewalt verteidigen mit ihren Urteilssprüchen gegen revolutionäre Arbeiter die Herrschafts-

positionen ber bürgerlichen Gesellschaft.

Selbst die eigenen Gesetze des bürgerlichen Staates werden von den Richtern bedenkenlos beiseite geschoben, um den politischen Gegner sühlbar zu treffen und unschällich zu machen. Zu gleicher Zeit rusen aber die Andeter des Gesetzes, berauscht von den Allusionen der Scheindemokratie: Gleichheit eines Jeden vor dem Gesetz! Sind schon die Gesetze keine demokratischen, sondern Klassengetze des kapitalistischen Ausbeuterstaates, so sind die Vollstrecker dieser Gesetze, als Angehörige der bürgerlichen Klasse und als die schärssten Klassenseinde der werktätigen Masse außerstande, "gleiches Recht" zu sprechen. Die unerhörten Bluturteile gegen revolutionäre Arbeiter und die milden Urteile gegen Angeklagte aus dem bürgerlichen Lager sprechen eine zu beutliche Sprache.

Seit 1918 wittet in Deutschland ein Justizterror, dem zehntausende von Proletariern zum Opfer gefallen sind. Ausnahmegesetze und Sondersgerichte vollendeten das, was mit dem gewöhnlichen Necht im Kampfe gegen das um seine Freiheit ringende Broletariat nicht erreicht werden konnte.

Furchtbar ift die Bilang ber Rlaffenjuftig!

Alle Kämpfe, die die Arbeiterschaft gegen die Diktatur der Bourgeoisse gesührt hat, erwiderte diese mit einem Feldzug schlimmster Vergeltung und Rache. Bom blutigen weißen Terror, der seine Krönung im seigen Meuchelmord sindet, dis zum Büten der Klassenjustiz und eines erbarmungslosen Strasvollzuges, der oft an die Inquisitionsmethoden des dunklen Mittelalters grenzt, ist der Leidensweg der Arbeiterklasse gekennzeichnet. Bei jedem

wirtschaftlichen oder politischen Kampf gegen die monarchistische und faschistische Reaktion wandte sich die Justiz gegen die kämpfende Arbeiterschaft und füllte die Zuchthäuser und Gefängnisse mit ehrlichen Broletariern.

Wegen Beteiligung an der Münchener Käterepublik wurden 2 209 Personen zu 4 844 Jahren 3 Monaten Freiheitsstrasen verurteilt. Ueber 2 500 Jahre Zuchthaus verhängten die mittelbeutschen Sondergerichte über die Märzkämpfer vom Jahre 1921. Nach den Abwehrkämpfen gegen die Kapp-Putschisten stand die Justiz ebenfalls dei der Konterrevolution. Die Standgerichte und Sondergerichte leisteten eine surchtbare Arbeit gegen die

revolutionären Rämpfer.

Als im Oktober 1923 bie faschistisch-monarchistische Reaktion zum entscheidenden Schlage ausholen wollte, und die deutsche Arbeiterschaft diese surchtbare Sesahr durch ihren Massenausmarsch und durch ihr entschlossenes Handeln zu bannen versuchte, da wütete die Militärdiktatur in der furchtbarsten Weise. Recht und Seseh wurden außer Araft geseht, die militaristische Willfür seierte Orgien! Tausende und abertausende von revolutionären Arbeitern, ja sogar Demokraten und Pazissisken, wurden das Opser der Schuthaftschande. Die Rache der herrschenden Clique kannte keine Grenzen mehr. Sine Flutwelle des Justizterrors ging über die gesamte Arbeiterschaft. Haussuchungen und Verhaftungen sind seit jener Zeit an der Tagesordnung. Erbarmungslos wurden von den Terrorurteilen der Klassengerichte die gesangenen Proletarier getroffen. Roch heute sitzen hunderte von Arbeitern, die 1923 verhaftet wurden, in Untersuchungshaft. Dhne jeden Richterspruch haben sie zum Teil schon über 20 Monate Kerker abgesessen.

Frauen, die der Hunger während der Inflationszeit zum "Aufruhr" trieb; Männer, die ihr Leben vor dem faschistischen Mordterror verteidigten, sie alle wanderten im Namen der "Gerechtigkeit" in die Zuchthäuser

und Gefänanisse!

Ohne die von der Militärgewalt verhängten Schuthaftstrasen mitzurechnen, sind dis heute wegen der Abwehrkämpse gegen die saschische Reaktion 5 768 Bersonen zu 4 184 Jahren 1 Monat Kerker und 233 261 Mark Geldstrasen verurteilt worden. Gin Urteil ist furchtbarer als das andere.

In dem größten politischen Tendenz= und Spipelprozeß wurden sogar vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik drei Todesurteile gefällt!

Der Staatsgerichtshof, der eine Waffe gegen die monarchiftischen Feinde der Republik, gegen die faschiftischen Mörder- und Fehmeorganisation sein sollte, wurde zum brutalen Standgericht gegen die revolutionäre Arbeiterschaft!

Wo find die Urteile gegen die monarchiftischen Staatsstreichler?

Wo sind die Zuchthausurteile gegen die Kapp-Verbrecher, die Rathenau- und Erzbergermörder, die Teilnehmer an dem Küstriner Monarchisten-Putsch und jenem blutigen Hitler-Putsch im Oktober 1923 in München? Wo sind die Zuchthausurteile und Todesstrasen gegen die sachistischen Mörder- und Fehmeorganisationen?

Die Juftiz gibt auf diese Fragen feine Antwort!

Ungezählte politische Morde, die Rechtsvadikale an Führern der Republik, Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten begangen haben, sind ungesühnt. Birkliche Republikaner und Revolutionäre können ungestraft ermordet werden. Graf Arco, der Mörder Sisners, ist frei. Jagow, der einzig verurteilte Führer des Kapp-Butsches, wurde begnadigt. Ludend der ff, der Inspirator aller konterrevolutionären Aktionen, des Kapp-Butsches und des Münchener Sitler-Butsches, wurde von den Gerichten freigesprochen. Die Führer der Fehmeorganisation "Consul" wurden zu ganz geringen Geld- und Haftstrafen verurteilt; sie brauchten aber ihre Strafen nicht abzusischen. Küch en meister, einer der Mörder Rathenaus, besindet sich in Freiheit, ist vom Staatsgerichtshof bis heute noch nicht abgeurteilt worden, ja, hat von diesem sogar freies Geleit erhalten!

Die deutsche Justiz hat vor den Faschisten und den monarchistischen Konterrevolutionären vollständig kapituliert!

Heite geht die Terrorjustiz sogar noch weiter. Nicht nur, daß revolutionäre Arbeiter in die Zwingburgen der Justizbarbarei eingekerkert werden; nicht nur, daß sich die offenen Feinde und Mordgesellen an der Arbeiterklasse und die rechtsradikalen Verbrecher an der Republik in Freiheit befinden; nein, die Justiz wütet auch gegen sozialbemokratische Arbeiter, gegen Angehörige des Reichsbanners Schwarz-rot-gold, gegen Demokraten und Pazisissen. Die monarchistische Reaktion hat ihre sesses etwize im sogenannten unabhängigen Justizapparat des Staates. Die Auswirkungen dieses Justizterrors sind surchtbar. In der Prozesssührung der Gerichte bei politischen Prozessen wird das freie Recht der Verteidigung außer Kraft gesett.

Der Strafvollzug grenzt an bas Suftem ber mittelalterlichen Inquifition.

Die politischen Gesangenen greifen in ihrer Verzweiflung zu der Wasse des Hungerstreits und sühren so den Kampf gegen ihre Rechtlosmachung. In erschreckender Weise mehren sich die Fälle, wo infolge eines darbarischen Strasvollzuges und ärztlicher Gewissenlösigkeit politische Gesangene in den Tod getrieben werden. Der Tod des Reichspostministers Ho e fle, der ein Opfer dieses Shstems während seiner Untersuchungshaft wurde, hat die Dessenlichseit in Erregung gebracht. Und doch ist dieser Fall kein einzelner. Bisher haben es die politischen Parteien und die dürgerliche Dessenlichseit verschwiegen, obgleich in sehr vielen Fällen proletarische politische Gesangene diese Mordmethoden des Strasvollzuges mit ihrem Leben bezahlen mußten.

Die Gefängnisse und Zuchthäuser der deutschen Republik sind mit tausenden und abertausenden proletarischen politischen Gefangenen überfüllt. Furchtbar ist die Not ihrer Familien, der Frauen und Kinder, die infolge des Justizterrors ihres Vaters und Ernährers beraubt sind. Tausende von Frauen und Kindern haben überhaupt ihren Gatten, Vater und Ernährer verloren. In den blutigen Kämpfen gegen die Reaktion sielen sie als Opfer weißgardistischen Blutrausches.

Tropbem der Staat nach dem Fürsorgegeset allen diesen Opfern unverschuldeter Not hilfreich zur Seite stehen müßte, erhalten die vom Schwerte der Klassenjustiz doppelt und dreifach getroffenen Familienangehörigen keine staatliche Unterkühung. Die Klaffensolidarität der Werktätigen in Stadt und Land muß deshalb den politischen Gefangenen und ihren Angehörigen praktische Hilfe bringen! Das ift

das Ziel ber "Roten Silfe"=Organisation Deutschlands.

Die "Kote Hilfe"-Drganisation ist das Band, das die Opfer der Klassenjustiz mit der gesamten Arbeiterklasse bindet. Sie ist eine überparteiliche Massenrganisation, die bereits 200 000 Einzelmitglieder in ihren Reihen zählt. Durch den korporativen Anschluß der verschiedensten Arbeiterorganisationen und Betriedsdelegschaften sind ihr außerdem über 100 000 Arbeiter angeschlossen. Die "Rote Hilfe" gewährt allen politischen Sesangenen, ihren Frauen und Kindern, materielle und moralische Unterstühung. Allen Klassenossen, die wegen ihres wirtschaftlichen und politischen Kampses sür die Arbeiterschaft von der Justiz versolgt werden, erhalten Rechtsschut. Die "Kote Hilfe"-Drganisation erstrebt die Einheitsfront aller Werktätigen für den Kamps gegen die Klassenjustiz und für die Freilassung aller proletarischen, politischen Gesangenen durch die Verwirkslichung einer Seneralamnestie.

"Rote Silfe" bringen und für die Generalamnestie kämpfen, ist die vornehmste Aufgabe aller Proletarier!

Wer will in diesem Kampfe abseits stehen?

Ihr kommunistischen Arbeiter, die ihr in politischer Erkenntnis der heutigen Machtverhältnisse die Aufgaben der Arbeiterschaft am klarsten erkennt, ihr müßt in erster Linie die Ziele und Aufgaben der "Roten Holfe"-Organisation unterstützen und erfüllen. An euch liegt es, daß sich um das stolze Banier der "Noten Silse" die Millionen der Ausgebeuteten und Unterdrückten sammeln und so ihren gefangenen Klassensossen in brüderlicher Solidarität hilfreich und kampsentschlossen zur Seite stehen.

Ihr sozialdemokratischen Arbeiter, die ihr genau so leidet, unterbrückt und außgebeutet werdet wie eure kommunistischen Genossen; ihr, die ihr ebenfalls vom Schwerte der Klassenjustiz getrossen werdet, dürft es nicht zulassen, daß eure Klassengenossen unter dem Terror der Justizgewalt zusammendrechen und jahre- und jahrzehntelang den unsagdaren Wartern eines blindwütigen Strasvollzuges außgeliesert bleiben. Erkennt, daß der Kampf war, erkennt, daß der Kampf für die Generalamnestie die heilige Pflicht der gesamten Arbeiterschaft ist. Erkennt, daß ihr nicht abseits stehen dürft, wenn sich eure Klassenossen und ihre Frauen und Kinder infolge des Justizeterrors in Not und Slend befinden. Das höchste Sut der Arbeiterklasse, die Klassenslidarität, muß auch euch hoch und heilig sein! Uebt Solidarität mit denen, die sür euch kämpsten und jeht leiden, bringt "Note Hilse" und organisert euch in der überparteilichen Massenorganisation des Proletariats, in der "Roten Hilse"!

Gewerkschaftsgenoffen und ihr parteilosen Arbeiter, wollt ihr gleichgültig zusehen, wie die herrschende Gesellschaft mit den Mitteln des Justizterrors den besten und ausopferungssreudigsten Teil der Arbeiterschaft kalt erledigt? Hört ihr nicht den Ruf ber politischen Gefangenen, der durch die dicken Kerker nach "Roter Hilfe" zu euch dringt?

Männer und Frauen bes werktätigen Bolkes! Ihr alle, in benen nur ein einziger Funke von Rechtsgefühl noch wach ift, empört euch gegen bie Rechtlosmachung der Arbeiterschaft!

Rämpft gegen die Rlaffenjuftig, befämpft die furchtbaren Methoden

bes barbarifden Strafvollzugs!

Schließt euch alle zusammen zu einer einheitlichen Kampffront, in ben Betrieben, Gewerkschaften, in Stadt und Land!

Erfüllt bie Bflicht ber Rlaffenfolidarität: Werbet Mitglieber ber

"Roten Silfe"=Drganisation Deutschlanb8!

Erfämpft im unbeugsamen Willen bas große Ziel bes beutschen Broletariats, die Generalamnestie für alle proletarischen politischen Gefangenen!

Berlin, ben 17. Mai 1925.

Die Reichstagung "Rote Silfe Deutschlands".

9. Antrag auf Statutenanderung.

Die erste Reichstagung "Note Silse Deutschlands" bestätigt das von einer Reichskonsernz der "Roten Silse" am 8. und 9. September 1924 beschlossene Statut der "Roten Hilse Deutschlands", das die Grundlage der am 1. Oktober 1924 gegründeten Mitgliederorganisation "voote Hilse Deutschlands" ist.

Die Reichstagung nimmt nur insofern eine Aenberung vor, daß die leitenden Körperschaften nicht mehr als Komitees, sondern als Borstände bezeichnet werden, um auch dadurch den Charakter der "Roten Hilfe" als zentrale Mitgliederorganisation gegenüber der früher bestandenen losen lokalen Komiteesorm der "Roten Hilfe" hervorzuheben.

10. Statut der Mitgliederorganisation "Rote Hilfe Deutschlands". Gegrundet am 1. Oftober 1924.

3wed.

§ 1.

Die Mitgliederorganisation "Rote Hilse Deutschlands" ist eine überparteiliche Hilfsorganisation zur Unterstützung

a) der proletarischen Alassenkämpfer, die wegen einer aus politischen Gründen begangenen Handlung oder wegen ihrer politischen Gestinnung in Saft genommen sind;

b) der Frauen und Kinder von inhaftierten, gefallenen oder invaliden Klassenkämpfern des Broletariats.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied der "Roten Silfe" kann jeder werden, der den Zweck der "Roten Hilfe" anerkennt und regelmäßig Mitgliedsbeiträge zahlt. Prole-

_ 102 __

tarische Partei-, Gewerkschafts-, Genossenschafts- und Sportorganisationen sowie die Belegschaften von Betrieben können die Mitgliedschaft gegen Zahlung eines regelmäßigen Beitrages korporativ erwerben.

Organisation.

§ 3.

Ortsgruppen.

Die "Note Hilfe" baut ihre Organisation nach Wirtschaftsbezirken auf. Die Erindlage der Organisation bilden die Ortsgruppen, die ihre Hauftstüße in den Betrieben haben sollen. Zur Erledigung der propagandistischen und organisatorischen Aufgaben wird in jeder Ortsgruppe ein Ortsvorstand gewöhlt, der sich aus den Vertretern der Einzelmitglieder und den angeschlossen Betrieben, Bartei- und Gewertschaftsorganisationen, Internationale Arbeiterhilse usw. dusammenseht. Die Wahl, die in der Witgliederversammlung ersolgt, unterliegt der Bestätigung des Bezirksvorstandes.

§ 4. Bezirke.

Die Ortsgruppen der "Roten Hilfe" eines Bezirkes bilden den Bezirksberband und unterstehen dem Bezirksvorstand, der auf einer Bezirkskonstenz aus den Vertretern der Ortsgruppen einschließlich der angeschlossenn Betriebe und Organisationen gewählt wird. Die Bahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand, dem das Recht zusteht, einzelne Mitalieder des Bezirksvorstandes ihres Bostens zu entheben.

§ 5. Zentralvorstand.

Die Leitung der gesamten propagandistischen und organisatorischen Arbeit der "Roten Hilfe" liegt in den Händen des Zentralvorstandes, der auf der Reichstagung gewählt wird, die mindestens alljährlich vom Zentralvorstand einberufen wird.

Der Zentralvorstand bestimmt allein die Art und den Umfang der Unterstützungen. Alle Einnahmen und Ausgaben in den Ortsgruppen sind durch die Bezirksvorstände mit dem Zentralvorstand zu verrechnen.

§ 6.

Revisionskommissionen.

Zur Kontrolle der Kassensührung der Orts- und Bezirksvorstände, sowie des Zentralvorstandes sind für den Ort und Bezirk und für den Zentralvorstand Revisionskommissionen zu wählen, die die Kassen mindestens monatlich einmal zu prüsen und über das Ergebnis zu berichten haben. Die Revisionen haben sich auch auf die organisatorische Arbeit (Mitgliederstatistik, Unterstützungsfälle) zu erstrecken.

Beiträge.

\$ 7.

Der wöchentliche Mindestbeitrag für vollbeschäftigte Mitglieder beträgt 10 Pfennig, für nicht vollbeschäftigte Mitglieder 10 Pfennig im Monat.

Wirtschaftlich besser gestellte Mitglieder haben höhere Beiträge zu leisten. Der Beitrag der korporativ angeschlossenen Organisationen und Belegschaften unterliegt besonderen Bereindatungen. Er soll jedoch mindestens im Monat 5 Mark für das erste Tausend Mitglieder oder Arbeiter und für jedes weitere Tausend je 1 Mark betragen. Der Beitrag der Organisation entbindet deren Mitglieder aber nicht von der Berpflichtung, als Einzelmitglieder der "Koten Hilfe" Beiträge zu leisten.

Unterftützungen.

§ 8.

Die Unterstüßung besteht in der Gewährung von Rechtsschuß, barem Gelbe, Lebensmitteln, Kleidungsstüden, Unterbringung der Kinder in Kinderheimen. Ferner in der Pflege der geistigen Berbindung der Arbeiterschaft mit den Gesangenen und ihren Angehörigen (Patenschaften), in der Bersorgung mit Literatur, außerdem in dem ständigen öffentlichen Wirken um Erleichterung, Einschränkung und Erlaß der Strase (Amnestie). Ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstüßung steht den Unterstüßungsempfängern nicht zu.

Unhang

Die Klassenjustig in der Statistik.

Ueber die Zahl der politischen Prozesse, der angeklagten und verurteilten Arbeiter und über die Höhe der Strasen in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. April 1925 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Ausschluß, wobei zu bemerken ist, daß diese Zusammenstellung keineswegs vollständig ist. Besonders trifft dies für die Zeit vom 1. Januar die September 1924 zu. Trohdem zeigt die Statissik, in welch ungeheuerem Maße die Alassenzistiz gegen die linksgerichtete Arbeiterschaft gewütet hat. Daß diese infolge der fürchterlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Inslationssommers 1923 es wagte, im Oktober 1923 den Versuch zu einem ernsten Kampse gegen diese Auswirkungen und gegen die saschistischen Küstungen zu unternehmen, war für die Bourgeoisse der Anlaß, mit den Mitteln der Justizsich an der Arbeiterschaft zu rächen und durch barbarische Strasen diese von der Wiederholung eines solchen Versuches abzuschrecken. Die nachfolgenden Zissern sprechen basür eine deutliche Sprache.

Delitt	Bahl der	Bahl ber	Bahl der	Strafen				
	Prozesse	Angeklagt.	Berurteilt.	Festung	Buchthaus	Gefängnis	Geldstrafen	
Jahre Jahre Bahre Mt. 1. Fanuar bis 30. Funi 1924								
	125		893	150	210	437,11	33 195,—	
1. Juli bis 30.	Sontomh	or 1994			100			
	287	1 1024	2101	566,9	274,7	802,8	48 755, -	
DW Y 1001	Loi	-	2101	300,5	211,1	002,0	10 (00)	
Oktober 1924	60	1 405	247		04.7	1505	1.110	
Landfriedensbruch Berbot der Partei	62	495 44	347 39		24,7 12,3	152,5 10,4	1 110,-	
Hochverrat	-	4	-				-	
Sprengstoff	6 45	24 587	24 570		38,9	,10 22,3	54 985,—	
Diverse Unklagen Staatsgerichtshof	10	19	19		12,6	23,11	2 430,—	
3-1-7-1	132	1,169	999		88,1	209,9	59 025,	
November 1924								
Landfriedensbruch	28	323	242	1	2,6	92,7	1 050,—	
Berbot der Partei	7	31	26		<u> </u>	7,7		
Hochverrat	3	15	15 18	10,1	1,8	-,7 8,2	280,-	
Sprengstoff Diverfe Unklagen	10 27	103	88	(55,6	11,2	4 150,-	
Staategerichtehof	6	16	15	1,—	=	28,—	2 350,-	
	81	509	404	11,1	59,8	148,1	7 830,—	
Dezember 1924					201 //		1 100 00	
Landfriedensbrnch	38	339	253	1 -	9,—	129,7	1 640,-	
Verbot der Partei	10	34	23	26	_	10,7	300,-	
Sprengstoff	2 5	10	6	3,6	1,9	-,3 1,6	100,-	
Diverfe Unflagen	24	58	45	-	10,-	10,9	2 965,-	
Staatsgerichtshof	6	47	41		84,11	13,8	7 150,—	
	85	490	370	3,6	105,8	166,4	12 155,-	
Januar 1925								
Landfriedensbruch)	23	148	107		73,10	56,5	240,-	
Berbot der Partei	5	15	12 8	246		1,6	160,- 3 170,-	
Sprengftoff	2 3	14	14	34,6	2,6	5,11	126,-	
Diverfe Untlagen		126	83		18,—	12,3	3 530,-	
Staatsgerichtshof	9	57	53		21,6	63,3	8 820,-	
	70	369	277	34,6	55,10	139,4	16 046,-	
Februar 1925		with a		20 -	1 45	VI FOR		
Landfriedensbruch	16	238	183	We in	1,	72,10	30,-	
Berbot der Partei Hochverrat.	2	7 6	5	6,6	4.—	,10	850,-	
Sprengstoff	11	47	40	0,0	37,11	15,9	350,-	
Diverfe Unblagen	30	60	47			16,8	17 180,-	
Staatsgerichtshof		26	25	1,-	4,-	28,9	2 800,-	
5.7	71	384	303	7,6	46,11	134,6	21 210,-	

Delikt	Baht ber	Bahl ber	Bahl der	Strafen				
Denit	Prozesse	Ungeklagt.	Berurteilt.	Seftung Buchthaus		Gefängnis.	Gelbftrafen	
				Jahre	Jahre	Jahre	Mt.	
März 1925								
Landfriedensbruch	22	275	166	1 1		102,3	180,	
Berbot der Partei	22 2 3 2 38	2	2			-,4	80,—	
Hochverrat	3	61	51	59,3		-, 4 8,11	3 600,—	
Sprengstoff	2	3	3		1,6	-,6 7,4	50,-	
Diverse Unklagen		90	74		13,-		6 190,—	
Staatsgerichtshof	11	65	64		28,6	69,—	5 975,—	
	78	496	360	59,3	43,—	188,4	16 075,-	
April 1925							2	
Landfriedensbruch	7	27	18	1 1	3,—	6,8	60,—	
Berbot der Partei	4	10	9	100		1,4	30,—	
Hochverrat	6 3	74	68	126,11			7 435,—	
Sprengstoff	3	3	3		7,—	-,1 2,10	45,—	
Diverse Unklagen	26	55	40		_4,—	2,10	4 700,—	
Staategerichtshof	6	23	23		71,4	17,6	5 700,—	
	52	92	161	126,11	85,4	28,5	17 970,-	
Inegefamt	981	3609*)	5768	959,8	969,1	2255,4	233 261,-	

Eine fürchterliche Arbeit haben also die deutschen Klassenrichter allein in dieser kurzen Zeit von 16 Monaten geleistet.

981 Prozesse
7 000 Angeklagte
5 768 Berurteilte
959 Jahre, 8 Monate Festung
969 Jahre, 1 Monat Zuchthaus
2 255 Jahre, 4 Monate Gefängnis
233 261.— Wark Gelbstrafen.

5 768 Arbeiter wurden insgesamt zu 4 184 Jahren 1 Monat Kerfer und 233 261 Mark Gelbstrasen verurteilt. In dieser Statistik ist das sürchterliche Urteil enthalten, in dem sogenannten "Tscheka-Brozeß", wo gegen 16 Angeklagte 3 Todesurteile, 71 Jahre 4 Monate Zuchthauß, 9 Jahre 11 Monate Gesängnis und 5 500.— Mark Gelbstrase gefällt worden ist. Die Gefängnisse reichen kaum noch auß, um die Opfer der Klassenligtz aufzunehmen. Zu mehreren werden sie in enge Gefängniszellen zusammengepsercht. Und doch gibt diese Statistik nur ein schwaches Bilb von dem Wirken der Klassenjustiz. In dieser Statistik der deutschen Blutzustiz

sind noch nicht enthalten die vielen Jahre, die beutsche Arbeiter in der Untersuchungshaft in den Kerkern der deutschen Republik verbrachten und verbringen müssen, und die ihnen nur zu einem Teil auf die Strafe angerechnet wird. Nicht enthalten sind die Torturen, denen die Untersuchungsgefangenen ausgeseht sind, um Geständnisse zu erpressen. Nicht enthalten in dieser Statistik sind die Gelder, die von den verurteilten Arbeitern für die Prozeskosten und den Gesängnisausenthalt unter Androhung von Pfändungen eingetrieben worden sind. Nicht enthalten ist in dieser Statistik das ungeheuere Clend, das über Tausende von Frauen und Kindern gebracht wurde, die durch die Klassenjustiz ihres Ernährers beraubt wurden.

In welchem Umfange von der Klassenjustiz versucht wurde, Arbeiter hinter Gefängnismauern zu bringen, dafür gibt die nachfolgende Aufstellung über die Erteilung von Rechtsschutz in politischen Prozessen und Untersuchungsversahren Aufschluß, wie er von der Juristischen Zentrale der kommunistischen Reichstags- und Landtagsfraktion gewährt wurde. Es wurde Rechtsschutz erteilt im

	1924		1924		1924		1925
Nanuar	ś	Mai	1 565	September	697	Januar	605
Kebruar	6 601	Juni	1 657	Oftober	712	Februar	717
März	1 847	Juli	934	November	415	März	305
April	1 301	August	921	Dezember	1 266	April	306

Das sind zusammen 19 349 Fälle, in denen Arbeiter genötigt waren, die Juristische Zentralstelle um Rechtsschutz gegen polizeiliche und gerichtsliche Verfolgungen anzugehen.

^{*)} Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1924 liegt die Zahl der Angeklagten nicht vor, sondern nur die Zahl der Verurteilten. Es müssen also zu den 3 609 Angeklagten in der Zeit vom Oktober 1924 bis Ende April 1925 mindestens die 2 994 Verurteilten in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1924 hinzugezählt werden, so daß sich eine Mindestzahl von 6 603 Angeklagten ergibt. Die Zahl wird sich aber in Wirklichkeit auf mindestens 7 000 stellen.

Literatur=Ungaben

Im Nachstehenden ist die Literatur ausgeführt, die über den weißen Terror, die Rlaffenjustig und die "Rote Silfe" herausgegeben worden ift.

Dofumente der Mlaffenjuftig.

Heft 1: Juftigbarbareien. Biva-Berlag, Preis 40 Pf. Heft 2: Der Mainger Antimklitaristenprozeß. Biwa-Berlag, Preis 30 Pf.

Heft 3: Die Stuttgarter Tscheka. Biva-Berlag, Preis 30 Pf. Das Tribunal der Republik. Verlag K. K. der JRH., Preis 30 Pf. Was ist und was will die "Internationale Note Hilfe". Verlag E. K. der JRH., Preis 20 Pf.

Dynamit im Siegerland. Berlag E. K. der JRH., Preis 15 Pf. Schafft Rote Hilfe! Biva-Berlag, Preis 40 Pf.

Der württembergische Lockspitzelsumpf! S.A.Z. Stuttgart, Preis 20 Pf. Die schwarze Jahne mit dem Totenkopf! Freiheit, Düffeldorf, Preis 20 Pf. Felix Balle: Wie verteidigt fich der Proletavier in politischen Straffachen por Polizei und Gericht. Biva, Preis 80 Pf.

Unter dem Begen Terror! Reichswehrgeneral in Sachjen. Biva-Berlag,

Preis 40 Pf.

Die rote Hölle! Biva, Preis 40 Pf.

Nummer 98. Niederschönenfeld! Biwa, Preis 60 Pf.

Benfer des Baren! Reuer Deutscher Berling.

hamburg auf den Barrifaden!

Gegen den Beitsen Terror! JAH. Preis 5 Pf.
Way Hölz vor den Geschworenen. Biva. Preis 30 Pf.
Way Hölz vor den Geschworenen. Biva. Preis 30 Pf.
Klara Zetkin: Wir klagen an! Gin Beitrag zum Prozeß der Sozialsrevolutionäre. Hopen Alleriag, Handung. Preis 50 Pf.
Die vaterländischen Mörder Deutschlands. Biva. Preis 90 Pf.
Paul Frölich: Wider den Beißen Mord! Viva. Preis 20 Pf.
Felix Halle: Deutsche Sondergerichtsbarkeit! 1918 bis 1921. Viva. Preis

1 Marf.

Spitel. Biva. Preis 50 Pf.

Die Totengräber Deutschlands! Neuer Deutscher Berlag. Preis 50 Pf.

B. Werner: Die bayrische Räterepublik! Liva. Preis 30 Pf. Gugen Leviné: Berlag Junge Garde. Preis 30 Pf. Gumbel: Bier Jahre politischer Mord! Berlag der Neuen Gesellschaft.

Bumbel: Berichwörer! Malif-Berlag.

Dentschrift des Reichsjuftigministeriums auf Gumbel, Bier Jahre Mord. Malit-Berlag.

Generalftreit und Noste-Blutbad! Biva. Preis 20 Bf.

B. Levi: Karl Liebfnecht und Roja Luxemburg jum Gedachtnis. Biva. Preis 10 Pf.

Rarl Radet: Leo Jogifches! Biva. Preis 50 Pf.

Der Menchelmord an Karl Liebknecht und Roja Luxemburg!

Preis 5 Pf. Splts Ermordung! Biva. Preis 20 Pf.

Der Beige Schreden in Mittelbeutichland! Broduftiv-Genoffenichaft Salle. Die Enthüllungen gu den Margfampfen! Produftiv-Genoffenichaft Salle. Das Leuna-Wert! Biva. Breis 20 Pf.

Hochverratsprozeß gegen Heinrich Brandler! Biva.

Untersuchungsausichus über die Margunruhen in Mitteldentichland!

Dentidrift an den Breufischen Landtag.

Untersuchungsausschuß über die Unruhen in Berlin-Mitteldeutschland und Rheinland-Beftfalen 1918/19. Dentichrift an den Preußischen Bandtaa.

Der Rapp-Butich in Westsachsen! Preis 30 Pf.

Der Rapp-Butich in Rheinland-Beftfalen! Freiheit, Diffeldorf. Preis 30 Pfennia.

Die Breslauer politische Polizei vor den Geschworenen!

Ber unterfrütt bie Familien der Margfampfer? Produktiv-Benoffenicaft Salle.

Rum Rall Soarmann! R. U.3. Sannover.

B. Beinemann: Die Reform des deutschen Strafrechts! Berlag für Spaialmiffenichaft. Preis 50 Pf.

Beifer Schreden im fafeifeischen Bulgarien 1923. Schriften ber anti-

fafaiftifchen Weltliga.

Greneltaten der fafzistischen Regierung in Bulgarien! Berbeger: Benedift, Wien.

Der Terror der Bourgoifie in Finnland, Berlag Bef. Amsterdam.

Die differe Zeit der fibirifden Reaktion! Internationaler Berlag, Zürich.

Der Beiße Schreden in Polen! Sonm-Berlag. Preis 10 Pf.

Die fonialrevolutionären Morder und die fogialdemofratischen Abvo-

katen! Hopm-Berlag. Preis 40 Pf. Die Ermordung der 26 Kommunarden! Hopm-Berlag. Preis 30 Pf.

Der Prozeß der Sozialrevolutionäre! Sonm-Berlag.

Revolutionare Gerichtsbarfeit! Arbeiterbuchbandlung Wien.

Roja Leviné: Aus der Münchener Ratezeit. Biva. Preis 1 Mt.

Verhindert einen dreifachen Justizmord (Tichefa-Prozes). Neuer Deutsscher Verlag. Preis 50 Pf. Arthur Chawkin: Die große Solidarität. (Aus der Tätigkeit der JND.

in der Sowjetunion.) Herausgegeben vom E. A. der IRH. Preis 20 Pf.

Der Beife Terror im Polen. Neuer Deutscher Berlag. Prois 1 Mt.

Samburg im Aufftand. Biva. Preis 20 Bf. Das Blutbad in Salle. Biva. Preis 20 Pf.

Sämtliche Literatur ift durch die Bertrauensleute der "Roten Silfe", durch alle Arbeiterbuchhandlungen und die Biva, Berlin SW 61, Planufer 17, zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tagesordnung	2
Bericht über Berhandlungen	3
Einleitung	3
Eröffnungsansprache	3
Begrüßungsschreiben	5
Bon den politischen Gefangenen in Rumänien	5
" " " " Bulgarien .*	6
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	7
Bon der französischen Einheitskonföderation	8
Bom Internationalen Allgewerkschafts - Berband der Tschechoslowakei	8
Tschechoslowakei	8
and the	9.
	10
" " " " Wagdeburg	10
Bom Kinderheim Barkenhof in Worpswede	10
" " Mopr in Elgersburg	10
Vom Hilfsverein für Frauen und Kinder politischer Ge-	40
fangener	10
Wahlbes Präfidiums und der Wahlprüfungs-	44
tommission	11
Festsetzung der Tagesordnung	11
Gedächtniskundgebung für den Genoffen Marchlewski-Karski	12
	12
Referate:	
1. Der weiße Terror und seine Opfer. Ref.: Gumbel	13
2. Justiz und Klassenmoral	17
b) Prozeßführung und Urteil. Ref.: Brand	17
a) Das Untersuchungsverfahren. Ref.: Münzenberg .	24
3. Strafaufschub und Amnestie. Ref.: Obuch	30
4. Strasvollzug an politischen Gefangenen	36
a) in Theorie und Prazis. Ref.: Seckel	36
b) in Bahern. Ref.: Mühsam	43,

5. Die Fürsorge für Familien politischer Gefang	jener in
Staat und Gemeinde. Ref.: Tiedt	
6. Die politischen Flüchtlinge und das Asplrecht. Re	
7. Die Aufgaben der "Roten Hilfe" und Bericht des	Bentral=
komitees "Rote Hilfe". Ref.: Bieck	75
Bericht ber Manbatsprüfungskommis	fion. 85
Abstimmungen	86
Wahl des Zentralvorstandes	87
Schlußansprache	87
Beschlüsse ber Reichstagung	88
1. Protest gegen den weißen Terror	88
2. Protest gegen die Todesurteile des Staatsgericht	Shofes . 89
3. Für die Generalamnestie	91
4. Gegen den barbarischen Strafvollzug .	94
5. Fürsorge der Angehörigen politischer Gefangener	
6. Gegen die Verfolgung der "Rote Hilfe"-Organi	ation . 96
	97
8. Manifest an die deutsche Arbeiterschaft	98
9. Statutenänderung	102
10. Statut	102
Anhang	104
Die Klassenjustiz in der Statistik	104
Literatur=Angaben	108

Drud: "Benvag", Berlin 28 8

Wie verteidigt sich der Proletarier

in politischen Strafsachen vor Polizei, Gericht usw.

Von Felix Halle

82 Seiten Preis: 80 Pfennig

Dokumente der Klassenjustiz

Heff 1. Justizbarbareien Moderne Inquisition in den deutschen Kerkern

> 55 Seiten mit 8 Bildern Preis: 40 Pfennig

Heft 2. Der Mainzer Antimilitaristen-Prozeß

40 Seiten Preis: 30 Pfennig

Heft 3. Die Stuttgarter Tscheka

32 Seiten Preis: 30 Pfennig

Schafft Rote Hilfe!

Richtlinien für die Arbeit in der Roten Hilfe

50 Seiten Preis: 40 Pfennig

|Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten Berlin SW 61 G. m. b. H. Planufer 17

Aus der Münchener Rätezeit

Von Rosa Leviné

79 Seiten mit 3 Photograhien und einer farbigen Umschlagzeichnung

Preis: 1 Mark

Niederschönenfeld

Das bayerische Sibirien.

Vom Festungsgefangenen Nr. 98

88 Seiten in farbigem Umschlag

Preis: 60 Pfennig

Das Standrecht in Bayern

Von Erich Mühsam

88 Seiten in farbigem Umschlag

Preis: 50 Pfennig

Die Rote Hölle

Die Wahrheit über die bolschewistischen Gefängnisse

55 Seiten mit 8 Photographien

Preis: 20 Pfennig

Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten

Berlin SW 61

G. m. b. H.

Planufer 17